Standard-Dokumentation Metainformationen

(Definitionen, Erläuterungen, Methoden, Qualität)

zur

Einnahmen und Ausgaben des Staates (VGR)

Diese Dokumentation gilt ab Berichtszeitraum:

1995

Bearbeitungsstand: 20.11.2019



STATISTIK AUSTRIA Bundesanstalt Statistik Österreich A-1110 Wien, Guglgasse 13 Tel.: +43-1-71128-0

www.statistik.at

Direktion Volkswirtschaft Bereich Volkswirtschaftliche Sektorkonten und Staat

Ansprechperson: Mag. Agnes Singer-Pesau Tel. +43-1-71128-7169

agnes.singer-pesau@statistik.gv.at

Ansprechperson: Mag. Nora Prean

Tel. +43-1-71128-8122

nora.prean@statistik.gv.at

Ansprechperson:

Mag. Nadine Schmid-Greifeneder, MSc

Tel. +43-1-71128-8121

nadine.schmid-greifeneder@statistik.gv.at

Inhaltsverzeichnis

Ex	ecutive Summary	3
1.	Allgemeine Informationen	5
	1.1 Ziel und Zweck, Geschichte	
	1.2 Auftraggeberinnen bzw. Auftraggeber	7
	1.3 Nutzerinnen und Nutzer	
	1.4 Rechtsgrundlage(n)	7
2	Konzeption und Erstellung	R
۲.	2.1 Statistische Konzepte, Methodik	
	2.1.1 Gegenstand der Statistik	
	2.1.2 Beobachtungseinheiten und die Abgrenzung des Sektors Staat	
	2.1.3 Datenquellen, Abdeckung	. 12
	2.1.4 Erhebungs- und Darstellungsmerkmale	
	2.1.4.1 Die Konten des Sektors Staat	
	2.1.4.3 Maastricht-Indikatoren	
	2.1.4.4 IWF-GFS-Daten	. 22
	2.1.5 Verwendete Klassifikationen	
	2.1.6 Regionale Gliederung	
	2.2 Erstellung der Statistik, Datenaufarbeitung, qualitätssichernde Maßnahmen	
	2.2.1 Plausibilitätsprüfung, Prüfung der verwendeten Datenquellen	
	2.2.3 Erstellung des Datenkörpers	
	2.2.3.1 Stufen der Datenverarbeitung	
	2.2.3.2 Anpassungen der Rohergebnisse	. 28
	2.2.3.3 Staatseinnahmen	
	2.2.3.4 Staatsausgaben 2.2.4 Sonstige qualitätssichernde Maßnahmen	
	2.3 Publikation (Zugänglichkeit)	
	2.3.1 Vorläufige Ergebnisse	
	2.3.2 Endgültige Ergebnisse	
	2.3.3 Revisionen	. 72
	2.3.4 Publikationsmedien	
	2.3.5 Behandlung vertraulicher Daten	. 75
3.	Qualität	.75
	3.1 Relevanz	. 75
	3.2 Genauigkeit	
	3.2.1 Nicht-stichprobenbedingte Effekte	. 76
	3.2.1.1 Qualität der verwendeten Datenquellen	
	3.2.1.3 Antwortausfall (Unit-Non Response, Item-Non Response)	
	3.2.1.4 Messfehler (Erfassungsfehler)	
	3.2.1.5 Aufarbeitungsfehler	
	3.2.1.6 Modellbedingte Effekte	
	3.3 Aktualität und Rechtzeitigkeit	
	3.4 Vergleichbarkeit	
	3.4.1 Zeitliche Vergleichbarkeit	
	3.5 Kohärenz	
	Ausblick	
Αk	okürzungsverzeichnis	.81
Hi	nweis auf ergänzende Dokumentationen/Publikationen	.83
Ar	nlage	.84

Executive Summary

Die Einnahmen und Ausgaben des Staates sind ein zentraler Bestandteil der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR). Sie werden für den Sektor Staat insgesamt und dessen Teilsektoren (Bundes-, Landes-, Gemeinde- und Sozialversicherungssektor) erstellt. Sie lassen sich auch, angereichert um diverse Salden wie z.B. den Finanzierungssaldo, in der VGR-Kontenfolge darstellen. Statistiken über die Öffentlichen Finanzen – Einnahmen, Ausgaben, Finanzierungssaldo etc. – sind von zentralem Interesse für Wirtschaft, Gesellschaft und Politik und bilden die Basis für das von Statistik Austria zu erstellende Maastricht-Defizit.

Die Erstellung folgt international einheitlichen Konzepten und Regeln: Die internationale Norm – eine Empfehlung – ist das "System of National Accounts 2008" (SNA), die darauf basierende europäische und rechtsverbindliche Norm das "Europäische System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen" (ESVG; seit 2014 das ESVG 2010). Keine Rechtsnorm, allerdings von zentraler Bedeutung bei der Auslegung von Bestimmungen des ESVG für die Berechnung der Einnahmen und Ausgaben des Staates, ist das von Eurostat herausgegebene Handbuch zum ESVG: Defizit und Schuldenstand des Staates (MGDD; Manual on Government Deficit and Debt).

Es handelt sich um eine Jahres- und eine Quartalsrechnung. Die Rechnung wird jeweils drei Monate nach Ablauf des Berichtsquartals fertig gestellt, die Zeitreihen der Quartalsdaten sind durchgehend konsistent mit jenen der Jahresdaten. Eine Revision der Jahresdaten wird Ende März und Ende September mit entsprechender Änderung der betroffenen Quartalsdaten durchgeführt. Der übliche Revisionszeitraum umfasst die jeweils letzten drei Jahre. ESVG 2010-Zeitreihen für den Sektor Staat insgesamt und nach Teilsektoren des Staates liegen ab 1995 (Jahresdaten) bzw. 2001 (Quartalsdaten) vor.

Die Rechnung basiert zunächst auf den Daten aus der Gebarungsstatistik, in der alle Einheiten des Sektors Staat erhoben bzw. aufgearbeitet werden. Diverse weitere Informationsquellen werden verwendet, um einen vollständigen VGR-Datenbestand für den Sektor Staat zu erstellen.

Die zahlreichen Ergebnisse der Berechnungen zu den nichtfinanziellen Konten des Sektors Staat fließen in verschiedene VGR-Berechnungen ein, beispielsweise in die VGR-Hauptaggregate (BIP etc.), die Sektorkontenrechnung, die Input-Output Rechnung oder die Regionale Gesamtrechnung. Veröffentlicht werden umfangreiche Informationen zu den Ergebnissen der Einnahmen und Ausgaben des Staates jeweils Ende März und Ende September (Jahres- und Quartalsdaten) bzw. zusätzlich Ende Juni und Ende Dezember (Quartalsdaten) auf der Statistik Austria (STAT)-Website. Zusätzlich werden auf der STAT-Website die Jahresdaten noch weiter im Detail präsentiert (Staatseinnahmen nach Steuern und Sozialbeiträgen und Staatsausgaben nach COFOG (Classification of Functions of Government)).

Einnahmen und	Ausgaben des Staates (VGR) - Wichtigste Eckpunkte
Gegenstand der Statistik	VGR-Daten über den Sektor Staat beschreiben die Öffentlichen Finanzen. Das sind im Wesentlichen Einnahmen und Ausgaben von Einheiten, die laut den Konzepten der VGR zum Sektor Staat zählen. Der Sektor Staat setzt sich aus den Gebietskörperschaften Bund, Bundesländer und Gemeinden, den Sozialversicherungsträgern sowie zahlreichen außerbudgetären Einheiten zusammen.
Grundgesamtheit	Alle Einheiten des Sektors Staat (ca. 5.000 Einheiten)
Statistiktyp	Gesamtrechnung
Datenquellen/Erhebungsform	Daten der Gebarungsstatistik und diverse Zusatzinformationen (z. B. von Ministerien, der Öesterreichischen Bundesfinanzierungsagentur OeBFA) oder der Oesterreichischen Nationalbank (OeNB))
Berichtszeitraum bzw. Stichtag	Ab 1995 (Jahresdaten) bzw. 2001 (Quartalsdaten)
Periodizität	Vierteljährlich. Jahresdaten mit über die Quartalsdaten hinausgehenden Details sind halbjährlich (Ende März und Ende September) verfügbar.
Teilnahme an der Erhebung (Primärstatistik)	-
Zentrale Rechtsgrundlagen	Bundesstatistikgesetz 2000, BGBI. I Nr. 163/1999, idF BGBI. I Nr. 32/2018. Gebarungsstatistikverordnung, BGBI. II Nr. 361/2002, idF BGBI. II Nr. 345/2013. Verordnung (EU) Nr. 549/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013. Verordnung (EG) Nr. 479/2009 des Rates vom 25. Mai 2009.
Tiefste regionale Gliederung	Teilsektoren des Staates (Bund, Länder, Gemeinden, Sozialversicherung) Jahresdaten zum Öffentlichen Defizit auch nach Bundesländern
Verfügbarkeit der Ergebnisse	Quartalsdaten: t + 3 Monate Jahresdaten (Vorläufige Daten: t + 3 Monate, endgültige Daten: t + 9 Monate, wobei Daten von einzelnen staatlichen Einheiten erst mit t + 15 Monaten publiziert werden.)
Sonstiges	-

1. Allgemeine Informationen

1.1 Ziel und Zweck, Geschichte

Ziel und Zweck

Die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR) bestehen aus einem zusammenhängenden, konsistenten und integrierten System makroökonomischer Konten, Vermögensbilanzen und Tabellen, die auf international vereinheitlichten Konzepten, Definitionen, Klassifikationen und Buchungsregeln basieren. Sie stellen einen umfassenden Darstellungsrahmen in Gestalt eines Kontensystems zur Verfügung, im Rahmen dessen wirtschaftliche Daten erfasst und in einer Art und Weise dargestellt werden, die für Zwecke der ökonomischen Analyse und der Politik ausgelegt ist. Nicht unmittelbar geeignet sind VGR-Daten für die Messung von Wohlfahrt und Nachhaltigkeit, sie können aber als Bezugsrahmen für Satellitensysteme dienen, die bestimmte Teilaspekte – z.B. Umwelt, Gesundheit, Sozialschutz, Tourismus – vertiefend analysieren.

Die Konten selber stellen in einer komprimierten Form eine Masse an Detailinformation dar, die Form der Darstellung richtet sich nach ökonomischen Grundsätzen und theoretischen Vorstellungen darüber, wie eine Volkswirtschaft funktioniert. Die Konten sollen einen umfassenden und detaillierten Überblick über die komplexen ökonomischen Aktivitäten innerhalb einer Volkswirtschaft und die Interaktionen zwischen wirtschaftlichen (Gruppen von) Akteurinnen und Akteuren geben.

Das Europäische System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG; seit 2014 das ESVG 2010) hält dazu fest: "Die nach dem ESVG berechneten Ergebnisse dienen verschiedenen Analysen und Bewertungen, wie

- a) der Struktur einer Volkswirtschaft [...]
- b) einzelner Ausschnitte oder Teilaspekte einer Volkswirtschaft [...]
- c) der Entwicklung einer Volkswirtschaft im Zeitablauf [...]
- d) der Volkswirtschaft im Vergleich zu anderen Volkswirtschaften [...]

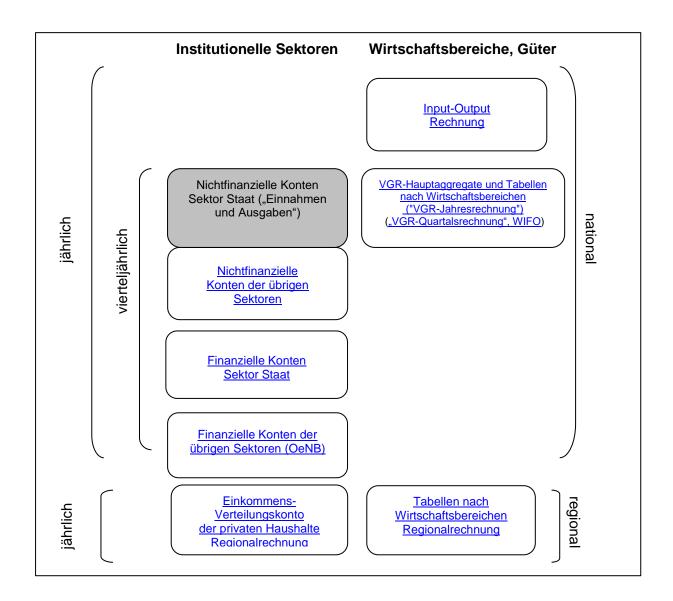
Für die EU und ihre Mitgliedstaaten spielen die nach den ESVG-Konzepten berechneten Daten bei der Festlegung und Überwachung der Wirtschafts- und Sozialpolitik eine wichtige Rolle. Die folgenden Beispiele machen die Verwendungszwecke des ESVG deutlich:

- a) Überwachung und Steuerung der makroökonomischen Politik [...]
- b) Festlegung der Kriterien für das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit [...]
- c) Gewährung finanzieller Unterstützung für die Regionen der EU [...]
- d) Festlegung der Eigenmittel des EU-Haushalts [...]."

[ESVG 2010, 1.18 und 1.19].

Daten über den Sektor Staat sind ein integrativer Bestandteil der VGR; damit teilen sie zunächst Ziel und Zweck mit den VGR als Gesamtsystem. Die folgende Abbildung gibt einen Überblick über die wesentlichen Bausteine des Kernsystems der VGR in Österreich, wie sie organisatorisch aufgeteilt sind, und die Rolle der VGR-Daten über den Sektor Staat in diesem Kontext. Die grundsätzliche Unterscheidung ist die in die beiden Hauptdarstellungsformen nach (1) institutionellen Sektoren und (2) Wirtschaftsbereichen und Gütern. Obwohl für die organisatorische Abbildung die einzelnen Produkte der linken oder rechten Spalte zugeordnet werden, ist in der Praxis die Trennlinie nicht so strikt, da oftmals die Daten des einen Produktes in das andere eingehen. Bei den Produkten, die nicht von Statistik Austria erstellt werden, ist die zuständige Institution in Klammer angeführt.

¹ [ESVG 2010, 1.06]



Geschichte

Bis zum Beitritt zur Europäischen Union orientierte sich Österreich an den Konzepten des "System of National Accounts 1968" (SNA 1968), dem VGR-System der Vereinten Nationen (bzw. an dessen Vorläufersystemen). Zeitreihen nach diesem System wurden für die Jahre 1954 - 1994 publiziert.

In den 1990er Jahren mussten die österreichischen VGR zweimal grundlegend revidiert werden. Zunächst erfolgte der EU-rechtlich notwendige Umstieg vom SNA 1968 auf das ESVG, 2. Auflage (ESVG 1979), danach bzw. parallel dazu die Implementierung des ESVG 1995. Im September 1999 konnten die ersten VGR-Daten nach den ESVG 1995-Konzepten publiziert werden. Im Juni 2000 erfolgte die erste Berichterstattung von vierteljährlichen Einnahmen und Ausgaben des Sektors Staat. Zeitreihen gemäß ESVG 1995 sind, zumindest für die Hauptaggregate, für die Jahre 1976 - 2013 verfügbar.

Die Überarbeitung des VGR-Regelwerkes führte schließlich zum ESVG 2010, das weitgehend mit den weltweit geltenden Konzepten und Definitionen des SNA 2008 übereinstimmt. Wie schon sein Vorgänger ist auch das ESVG 2010 Teil einer EU-Verordnung und somit verpflichtend für die Übermittlung von VGR-Daten an die Europäische Kommission (Eurostat) anzuwenden. Das "konkrete Lieferprogramm" umfasst 29 Tabellen und ist als "Anhang B" Teil der ESVG 2010-Verordnung. Die Tabellen 2, 9 und 11 spezifizieren die Lieferverpflichtungen für die Einnahmen und Ausgaben des Staates. Tabelle 25 ist nicht Teil des ESVG 2010-Lieferprogramms, war jedoch Teil des ESVG 1995-Lieferprogramms und wird auf freiwilliger Basis weiterhin an Eurostat geliefert. Zeitreihen gemäß ESVG 2010 sind ab dem Berichtsjahr 1995 (Jahresdaten) bzw. 2001 (Quartalsdaten) verfügbar.

1.2 Auftraggeberinnen bzw. Auftraggeber

Angeordnet im Sinne des § 4 Abs. (1) <u>Bundesstatistikgesetz 2000</u>² (siehe auch Abschnitt 1.4 Rechtsgrundlage(n)):

zuständige Ressorts: Bundeskanzleramt, Bundesministerium für Finanzen.

1.3 Nutzerinnen und Nutzer

Nationale Institutionen

- Bundeskanzleramt
- Bundesministerien
- Interessenvertretungen (z.B. Sozialpartner, Kammern, Standesvertretungen, etc.)
- Oesterreichische Nationalbank
- Österreichischer Rechnungshof
- Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden)
- Statistik Austria (interne Nutzerinnen und Nutzer)
- Wirtschaftsforschungsinstitute
- Fiskalrat

Internationale Institutionen

- Europäische Kommission
- Europäische Zentralbank
- OECD
- UNO bzw. Suborganisationen
- IWF

Sonstige Nutzerinnen und Nutzer

- Medien
- Bildungseinrichtungen
- Forschungseinrichtungen
- Unternehmen
- Allgemeine Öffentlichkeit

(Siehe auch Abschnitt 3.1 Relevanz)

1.4 Rechtsgrundlage(n)

Nationale Rechtsgrundlagen:

- Bundesstatistikgesetz 2000, BGBl. I Nr. 163/1999, idF BGBl. I Nr. 32/2018.
- Gebarungsstatistik-VO 2014, BGBl. II Nr. 345/2013³.

EU Rechtsgrundlagen:

- ESVG-Verordnung, <u>Verordnung (EU) Nr. 549/2013</u>⁴ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Union (ESVG 2010). Die ESVG-Verordnung enthält als Anhang A das ESVG 2010 und als Anhang B die Lieferbestimmungen.
- Verordnung (EG) Nr. 479/2009⁵ des Rates vom 25. Mai 2009 über die Anwendung des dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügten Protokolls über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit.

² http://www.statistik.at/web_de/ueber_uns/aufgaben_und_grundsaetze/bundesstatistikgesetz/index.html

³ https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA 2013 II 345/BGBLA 2013 II 345,pdf

⁴ http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32013R0549&rid=1

⁵ http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2009:145:0001:0009:de:PDF

- Verordnung (EU) Nr. 679/2010⁶ des Rates vom 26. Juli 2010 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 479/2009 im Hinblick auf die Qualität der statistischen Daten im Rahmen des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit.
- <u>Verordnung (EU) Nr. 220/2014</u>⁷ der Kommission vom 7. März 2014 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 479/2009 des Rates im Hinblick auf die Bezugnahmen auf das Europäische System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Union

2. Konzeption und Erstellung

2.1 Statistische Konzepte, Methodik

2.1.1 Gegenstand der Statistik

Die Statistik über die Einnahmen und Ausgaben des Staates beschreibt die Öffentlichen Finanzen und ist integraler Bestandteil der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR). Sie umfasst – eingebettet in das in sich geschlossene Kontensystem der VGR – die nichtfinanziellen Konten des Staates. Eine wesentliche makroökonomische Kenngröße, die aus der Statistik abgeleitet wird, ist der Finanzierungssaldo des Staates. VGR-Daten zum Sektor Staat fließen außerdem in die Kontenabfolge der institutionellen Sektoren der VGR (Nichtfinanzielle Sektorkonten) sowie in die Tabellen nach Wirtschaftszweigen (Bruttoinlandsprodukt und seine Hauptaggregate) bzw. die Input-Output-Statistik ein.

Darüber hinaus können detaillierte Informationen für die Steuereinnahmenstatistik und die Staatsausgaben nach Aufgabenbereichen (*COFOG*) abgeleitet werden, die ebenfalls in dieser Standard-Dokumentation erläutert werden (siehe Abschnitt 2.2.3.3.8 Steuern und Sozialbeiträge und Abschnitt 2.2.3.4.12 Staatsausgaben nach Aufgabenbereichen).

Die Statistik beschreibt die Einheiten des Sektors Staat. Dieser setzt sich aus den Gebietskörperschaften Bund, Bundesländer und Gemeinden, den Sozialversicherungsträgern sowie zahlreichen außerbudgetären Einheiten, die der Bundes-, Landes-, Gemeindeebene oder der Sozialversicherung zuzurechnen sind, zusammen.

2.1.2 Beobachtungseinheiten und die Abgrenzung des Sektors Staat

Beobachtungseinheiten

Das Europäische System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG) unterscheidet zwei Arten statistischer Einheiten: Erstens örtliche fachliche Einheiten, die auf Basis der zugrundeliegenden Produktionsvorgänge (Gütereinsatz, Produktionsprozess, Art der produzierten Güter) zu Wirtschaftsbereichen zusammengefasst werden; und zweitens institutionelle Einheiten, die anhand ihrer grundlegenden Funktionen und Ziele zu Sektoren – etwa dem Sektor Staat – zusammengefasst werden. Eine institutionelle Einheit gehört genau einem institutionellen Sektor an; sie kann aber über mehrere örtliche fachliche Einheiten verfügen, die unterschiedlichen Wirtschaftsbereichen zugeordnet sein können.

Eine örtliche fachliche Einheit ist die am besten geeignete ökonomische Einheit, um den Produktionsprozess abzubilden. Die fachliche Einheit – in Österreich lautet die dafür gebräuchliche Bezeichnung "Betrieb" – fasst innerhalb einer institutionellen Einheit sämtliche Teile zusammen, die zur Ausübung einer Produktionstätigkeit beitragen. Die örtliche fachliche Einheit ist der Teil einer fachlichen Einheit, der sich auf örtlicher Ebene befindet ("Arbeitsstätte"). Die fachlichen Einheiten ("Betriebe") werden aufgrund ihrer ausgeübten wirtschaftlichen Tätigkeiten gemäß der Klassifikation der Wirtschaftszweige (ÖNACE) zusammengefasst. Eine institutionelle Einheit kann mehrere örtliche fachliche Einheiten umfassen; eine örtliche fachliche Einheit kann aber nur genau einer institutionellen Einheit zugeordnet werden.

⁶ http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32010R0679&from=DE

⁷ http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32014R0220&from=DE

Eine institutionelle Einheit ist gemäß ESVG eine wirtschaftliche Entscheidungsträgerin, die durch einheitliches Verhalten und Entscheidungsfreiheit bezüglich ihrer Hauptfunktionen gekennzeichnet ist. Entscheidungsfreiheit in der Ausübung der Hauptfunktion heißt, dass die Einheit (a) berechtigt ist, selbst Eigentümerin von Waren oder Aktiva zu sein, (b) wirtschaftliche Entscheidungen treffen und wirtschaftliche Tätigkeiten ausüben kann, für die sie selbst direkt verantwortlich und haftbar ist und (c) in eigenem Namen Verbindlichkeiten eingehen sowie Verträge abschließen kann. Zudem sollte eine institutionelle Einheit über eine vollständige, in sich geschlossene Rechnungsführung verfügen.

Private Haushalte und juristische Personen (Kapitalgesellschaften, Gebietskörperschaften, Vereine, etc.) sind institutionelle Einheiten gemäß ESVG. Einen Sonderfall stellen sogenannte Quasi-Kapitalgesellschaften dar, die zwar keine eigene Rechtspersönlichkeit haben, jedoch über eine vollständige Rechnungsführung verfügen. Ihr wirtschaftliches Verhalten unterscheidet sich von dem ihrer Eigentümerinnen oder Eigentümer und entspricht in etwa dem von Kapitalgesellschaften. Dabei kann man zwei Standardfälle unterscheiden: Einerseits Personengesellschaften (z.B. KG, OHG) im Eigentum privater Haushalte, andererseits rechtlich unselbständige Betriebe staatlicher Einheiten mit marktbestimmter Tätigkeit, die ähnlich wie öffentliche Kapitalgesellschaften geführt werden.

Betriebe innerhalb des Sektors Staat sind üblicherweise (aber nicht ausschließlich) Nichtmarktproduzenten (siehe unten).

Abgrenzung des Sektors Staat

Der Sektor Staat (S.13) umfasst laut ESVG 2.1118 "institutionelle Einheiten, die zu den Nichtmarktproduzenten zählen, deren Produktionswert für den Individual- und den Kollektivkonsum bestimmt ist, und die sich mit Zwangsabgaben von Einheiten anderer Sektoren finanzieren, sowie institutionelle Einheiten, die hauptsächlich Einkommen und Vermögen umverteilen."

Der Sektor Staat gliedert sich in vier Teilsektoren (siehe ESVG 2.113):

- a) Bund (Zentralstaat) (S.1311)
- b) b) Länder (S.1312)
- c) c) Gemeinden (S.1313)
- d) d) Sozialversicherung (S.1314)

Die Abgrenzung des Sektors Staat ist im Fall der Gebietskörperschaften Bund, Länder und Gemeinden (mit Ausnahme von Wien) eindeutig. Innerhalb der österreichischen Verwaltungsgliederung nimmt Wien eine Sonderstellung ein (sowohl Statutarstadt (Gemeinde) als auch seit 1. Jänner 1922 Bundesland). Die Zuordnung zu einem institutionellen Sektor muss im ESVG eindeutig sein; nachdem das Wiener Budget nach der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung (VRV)9 für Gemeinden strukturiert ist, wird Wien daher dem Teilsektor S.1313 Gemeinden zugeordnet.

Neben den Gebietskörperschaften werden weitere institutionelle Einheiten dem Sektor Staat zugeordnet: die zahlreichen ausgegliederten Einheiten auf Bundes-, Landes- und Gemeindeebene, teilweise auch auf Ebene der Sozialversicherung. Hier ist die Zuordnung zum Sektor Staat (S.13) oder zu einem der anderen institutionellen Sektoren (Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften - S.11, Finanzielle Kapitalgesellschaften - S.12 oder Private Organisationen ohne Erwerbszweck - S.15) auf den ersten Blick nicht immer eindeutig. Das ESVG widmet der Abgrenzung des Sektors Staat und der Darstellung seiner Konten in den VGR daher ein gesamtes Kapitel¹⁰.

⁸ Alle Zitate und Hinweise auf das ESVG beziehen sich in der Folge auf das ESVG 2010.

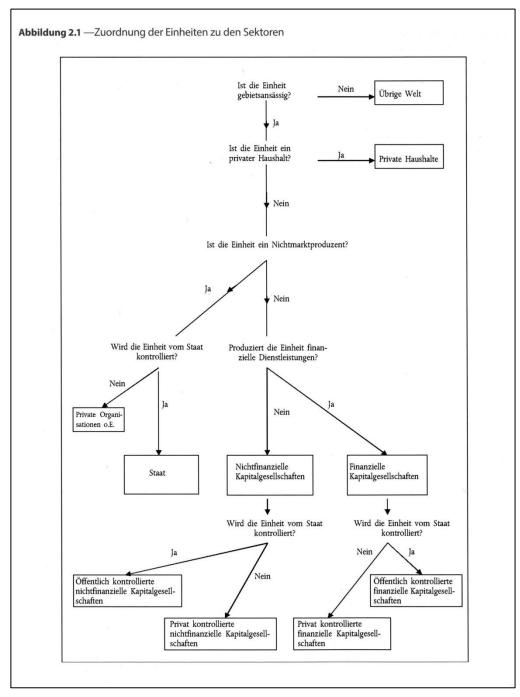
⁹ VRV 1997 (BGBI. Nr.

^{787/1996 -} https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Bundesnormen/NOR12054833/NOR12054833.pdf) bzw. VRV 2015 (BGBL. II Nr. 313/2015 -

https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20009319).

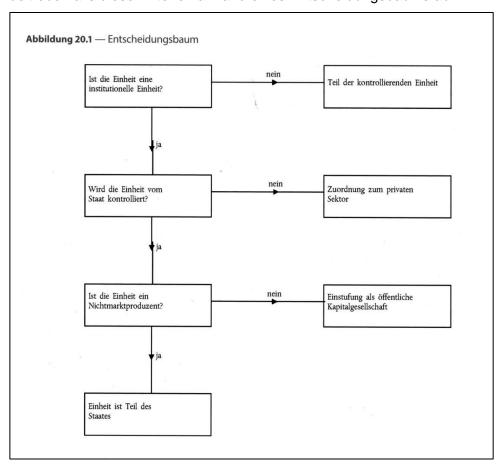
¹⁰ Kapitel 20 ("Die Konten des Sektors Staat").

Grundsätzlich besteht der Sektor Staat "aus allen staatlichen Einheiten und allen nichtmarktbestimmten Organisationen ohne Erwerbszweck, die von staatlichen Einheiten kontrolliert werden" [ESVG 20.05]. Daraus ergeben sich die zwei wesentlichen Kriterien für die Abgrenzung der staatlichen Einheiten: öffentliche Kontrolle und ihre Eigenschaft als Nichtmarktproduzent; sprich, dass sie ihre Produktion unentgeltlich oder zu wirtschaftlich nicht signifikanten Preisen zur Verfügung stellen. Zwei Entscheidungsbäume helfen bei der Klassifizierung. Abbildung 2.1 des ESVG [ESVG 2.33 ff] gibt einen Überblick über sämtliche Sektoren einer Volkswirtschaft und die Kriterien, die für die Zuordnung zu einem bestimmten Sektor ausschlaggebend sind.



Grundvoraussetzung für die Klassifikation einer institutionellen Einheit in den Sektor Staat ist, dass die Einheit vom Staat kontrolliert wird, wobei die "Kontrolle über eine Einheit [...] in der Möglichkeit [besteht], die allgemeine Politik oder das Programm dieser Einheit festzulegen" [ESVG 20.18]. Liegt öffentliche Kontrolle vor, ist zu klären, ob es sich bei der institutionellen Einheit um einen Marktproduzenten oder Nichtmarktproduzenten handelt. Stellt eine Einheit ihre Produktion unentgeltlich oder zu wirtschaftlich nicht signifikanten Preisen zur Verfügung, wird die Einheit als Nichtmarktproduzent bezeichnet und deshalb zum Sektor Staat gezählt. Hat die

Preissetzung eines Produzenten hingegen einen substantiellen Einfluss darauf, welche Mengen von Produkten die Produzenten bereit sind zu liefern und welche Mengen an Produkten die Käuferinnen und Käufer erwerben möchten, handelt es sich um einen Marktproduzenten, der als öffentliche Kapitalgesellschaft (Sektor S.11 oder S.12) zu sehen ist. Abbildung 20.1 des ESVG handelt ebenfalls diese Kriterien anhand eines Entscheidungsbaums ab.



Um den Begriff "wirtschaftlich nicht signifikante Preise" greifbar zu machen, formuliert das ESVG das 50%-Kriterium, eine reine Konvention: "Um Marktproduzent zu sein, muss die öffentliche Einheit wenigstens 50 % ihrer Kosten über einen aussagefähigen Mehrjahreszeitraum durch ihre Verkaufserlöse decken" [ESVG 20.29]. Als Kosten werden die Vorleistungen, Arbeitnehmerentgelte, Abschreibungen, Sonstige Produktionsabgaben und die Nettozinsbelastung herangezogen; zu den Verkaufserlösen zählen auch Gebühreneinnahmen, sofern damit eine konkrete Gegenleistung verbunden ist (vgl. auch Abschnitt 2.2.3.3.1.3.1), nicht jedoch erhaltene Transferzahlungen oder Subventionen.

Institutionelle Einheiten können aus einer oder mehreren örtlichen fachlichen Einheiten bestehen (siehe oben). Diese sind entweder Markt- oder Nichtmarktproduzenten, als Unterscheidung dient wieder das 50%-Kriterium. Eine institutionelle Einheit des Staates kann also Marktproduzenten auf betrieblicher Ebene führen. Das Wasserwerk einer Gemeinde beispielsweise ist – aufgrund der eingehobenen Gebühren, die mehr als 50% der Produktionskosten decken – ein Marktproduzent. Erst wenn das Wasserwerk als selbständiger "Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit" organisiert ist (mehr Entscheidungsfreiheit, eigener Betriebsleiter etc.), wird es als eigene institutionelle Einheit angesehen und außerhalb des Sektors Staat klassifiziert.

Kapitel 20 des ESVG kennt neben dem quantitativen 50%-Kriterium auch qualitative Entscheidungskriterien. Dabei ist beispielsweise zu überprüfen, ob der Produzent am Markt tatsächlich einem Wettbewerb ausgesetzt ist oder ob der Staat (fast) ausschließlicher Käufer der produzierten Waren und Dienstleistungen ist [siehe insbesondere ESVG 20.21 ff]. In der Praxis bedient man sich auch hier wieder eines quantitativen Kriteriums: wenn eine Einheit mehr als 80% ihrer Produktion einer anderen staatlichen Einheit zur Verfügung stellt, gilt sie als "Hilfseinheit", also als Einheit, die ihrer (staatlichen) Mutter Hilfsdienstleistungen zur Verfügung stellt

[ESVG 20.24]. Prominente Beispiele dafür sind in Österreich das Bundesrechenzentrum, die Bundes- und Landesimmobiliengesellschaften oder die auf kommunaler Ebene angesiedelten "Vereine zur Förderung der Infrastruktur" und Gemeinde-KG-Modelle.

Nicht zum Sektor Staat gehören in der Regel Quasi-Kapitalgesellschaften, das sind "Einheiten, die über eine vollständige Rechnungsführung verfügen, aber keine Rechtspersönlichkeit haben. Ihr wirtschaftliches und finanzielles Verhalten unterscheidet sich von dem ihrer Eigentümerinnen und Eigentümer und entspricht in etwa dem von Kapitalgesellschaften. Es wird davon ausgegangen, dass sie Entscheidungsfreiheit besitzen. Sie werden als getrennte institutionelle Einheiten angesehen" [ESVG 2.13 f].

Vor allem in den Rechnungsabschlüssen der Gemeinden lassen sich zahlreiche Quasi-Kapitalgesellschaften identifizieren, die dem Sektor Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (S.11) zugeordnet werden (verbucht im Gemeindebudget als "Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit" im Ansatz 85 bzw. "Land- und forstwirtschaftliche Betriebe" im Ansatz 86 gemäß der VRV für Gemeinden). Zu den Betrieben mit marktbestimmter Tätigkeit zählen vor allem die Betriebe der Wasserversorgung, der Abwasser-/Müllbeseitigung sowie für die Errichtung und Verwaltung von Wohn- und Geschäftsgebäuden. In den Budgets der Bundesländer sind die landeseigenen Pflegeheime meist als Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit geführt (im Ansatz 85 gemäß der VRV für Länder). Einen Sonderfall stellen die Landesspitäler in Niederösterreich dar, die zwar im Ansatz 85 der VRV als Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit geführt, im ESVG jedoch dem Sektor Staat zugeordnet werden. Im Bundesbudget ist nach der Ausgliederung der großen Bundesbetriebe in den 1990er Jahren (beispielsweise Österreichische Bundesbahnen, Postund Telegraphenverwaltung und Bundestheater) keine Quasi-Kapitalgesellschaft mehr zu identifizieren.

Eine vollständige Liste der Einheiten, die dem Sektor Staat (S.13) zugeordnet werden, ist auf der <u>STAT-Website</u>¹¹ zu finden. Die Liste wird zum 31. März eines jeden Jahres aktualisiert und legt die Erhebungseinheiten für die Gebarungsstatistik des jeweiligen Jahres fest. Die staatlichen Einheiten (S.13) bilden gemeinsam mit den öffentlich kontrollierten finanziellen und nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften (Teile von S.12 bzw. S.11) den "Öffentlichen Sektor". Informationen über den Öffentlichen Sektor stehen im Zuge der Datenveröffentlichungen gemäß <u>Six-Pack</u>¹² zu Verfügung.

2.1.3 Datenguellen, Abdeckung

Die Grundlage für die Berechnung der Einnahmen und Ausgaben des Staates (Sektor S.13) gemäß ESVG stellt die Gebarungsstatistik dar. Sie ist eine Sekundärstatistik (Verwaltungsdaten der Gebietskörperschaften) mit primärstatistischen Elementen (Erhebung der Gemeindeverbände und der sonstigen staatlichen Einheiten). Sie arbeitet Einnahmen, Ausgaben, Schulden, Vermögen und Personalstände auf. Die Festlegung, welche institutionellen Einheiten zum Sektor Staat gehören und somit in der Gebarungsstatistik aufzuarbeiten sind, wird gemeinsam mit den Verantwortlichen für das Unternehmensregister der Statistik Austria getroffen.

Als Ausgangsdatenbestände für die volkswirtschaftlichen Konten des Sektors Staat dienen die (Quartals- bzw.) Rechnungsabschlüsse der Gebietskörperschaften und der sonstigen Einheiten des Sektors Staat. Form und Struktur der Rechnungsabschlüsse sind dabei gesetzlich geregelt und daher vergleichbar.

Der Bundesrechnungsabschluss (BRA) ist gemäß Bundeshaushaltsgesetz 2013 (BHG 2013) zu erstellen. Er enthält eine Vermögens-, Ergebnis- und Finanzierungsrechnung sowie weitere Berichtsteile (Voranschlagsvergleichsrechnung in der Gliederung des Bundesfinanzgesetzes sowie die Abschlussrechnungen der vom Bund verwalteten Rechtsträger). Ausgangspunkt für

http://www.statistik.at/web_de/statistiken/wirtschaft/oeffentliche_finanzen_und_steuern/ oeffentliche_finanzen/oeffentlicher_sektor/index.html

http://www.statistik.at/web_de/statistiken/wirtschaft/oeffentliche_finanzen_und_steuern/sixpack/index.html

¹² Das Six-Pack ist ein Bündel von sechs europäischen Gesetzgebungsmaßnahmen mit dem Ziel der Stärkung des Stabilitäts- und Wachstumspakts sowie der frühzeitigen Erkennung und Kontrolle öffentlicher Defizit- und Schuldenniveaus. Das Six-Pack besteht aus einer Richtlinie und fünf Verordnungen, welche am 13. Dezember 2011 in Kraft getreten sind. Siehe auch

die Berechnung der Einnahmen und Ausgaben des Bundes ist die Finanzierungsrechnung, die in den ESVG-relevanten Positionen auf die Ergebnisrechnung übergeführt wird (bzw. auf die Vermögensrechnung in Hinblick auf die Bruttoinvestitionen). Die Rechnungsabschlüsse der Länder und Gemeinden sind gemäß Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015¹³ (VRV 2015) zu erstellen, die ebenfalls das Führen einer Vermögens-, Ergebnis- und Finanzierungsrechnung verpflichtend vorsieht.

Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger (HV) stellt Finanzdaten über die einzelnen Sozialversicherungsträger zur Verfügung. Diese werden – mit Hilfe eines eigens entwickelten Kontenrahmens – so strukturiert, dass die Informationen bezüglich ihres Detaillierungsgrades mit jenen in den Rechnungsabschlüssen der Gebietskörperschaften vergleichbar sind.

Die Jahresabschlüsse der sonstigen staatlichen Einheiten werden in der Regel gemäß Unternehmensgesetzbuch (UGB) erstellt, teilweise auch gemäß VRV. Die überwiegende Mehrzahl dieser Einheiten stellt ihre Rechnungsabschlussdaten über ein elektronisches Meldeportal zur Verfügung (eQuest Webformular). Einige wenige staatliche Einheiten, deren Abschlüsse wenig standardisiert (etwa die Kammern) oder sehr komplex sind, werden im Rahmen der Gebarungsstatistik manuell erfasst.

Die Rechnungsabschlüsse der Gebietskörperschaften bzw. die Ergebnisse der Gebarungsstatistik ermöglichen im Prinzip eine Erfassung aller Einheiten des Sektors Staat auf detailliertester Ebene. Für die Jahresdaten wird dadurch ein Abdeckungsgrad – in Relation zu den gesamten Staatsausgaben – von nahezu 100% erreicht (siehe auch Abschnitt 2.2.2 Imputation).

Informationen über die Einnahmen und Ausgaben des Staates werden auch vierteljährlich erstellt. Quartalsdaten stehen für Bund, Länder, Gemeinden und die größten Sozialversicherungsträger zur Verfügung. Für die sonstigen staatlichen Einheiten stehen mit wenigen Ausnahmen keine Quartalsdaten zur Verfügung.

Neben den Rechnungsabschlüssen der Gebietskörperschaften und den Ergebnissen der Gebarungsstatistik fließt eine Reihe von Zusatzinformationen in die Berechnungen der Ergebnisse des Sektors Staat gemäß ESVG ein (siehe die folgende Übersicht).

Übersicht: Datenquellen

Datenquellen und Statistiken	Erstellt von	Hauptsächlich relevant für	Verfügbar im [Jahr/Quartal]
Einnahmen und Ausgaben des Staates			
Bundesrechnungs-abschluss (BRA)	Bundesministerium für Finanzen, Bundesrechenzentrum, Rechnungshof	Ausgangsdatenbestand Sektor Staat	Jahr und Quartal
Rechnungsabschlüsse der Länder	Bundesländer	Ausgangsdatenbestand Sektor Staat	Jahr und Quartal
Rechnungsabschlüsse der Gemeinden und Wiens	Gemeinden, Wien	Ausgangsdatenbestand Sektor Staat	Jahr und Quartal
Finanzstatistiken und Gebarungen der Sozial- versicherungsträger	HV, Sozialversicherungsträ- ger und deren Eigene Einrichtungen	Ausgangsdatenbestand Sektor Staat	Jahr, teilweise Quartal
Gebarungsdaten der Gemeindeverbände	Gemeindeverbände	Ausgangsdatenbestand Sektor Staat	Jahr
Gebarungsdaten der sonstigen staatlichen Einheiten	Sonstige staatliche Einheiten	Ausgangsdatenbestand Sektor Staat	Jahr, teilweise Quartal

¹³ Die Bestimmungen der VRV 2015 sind spätestens für das Finanzjahr 2020 anzuwenden. Bis zum Finanzjahr 2019 war die VRV 1997 die rechtliche Grundlage für die Budgetierung.

Datenquellen und Statistiken	Erstellt von	Hauptsächlich relevant für	Verfügbar im [Jahr/Quartal]
Zinsen	Bundesfinanzierungs-agentur (OeBFA)	Zinseinnahmen und -ausgaben des Bundes, Zinseinnahmen des Bundes von anderen staatlichen Einheiten	Jahr und Quartal
Haftungen	Bundesministerium für Finanzen, Länder, Gemeinden	Six Pack	Jahr
Unterstellte Bankgebühr (FISIM)	Statistik Austria	Vorleistungen, Zinseinnahmen/-ausgaben	Jahr und Quartal
Steuererstattungen, (Nicht-)Zahlbare Steuergutschriften	Bundesministerium für Finanzen	Vollständige Darstellung der Steuereinnahmen des Staates sowie der Staatsausgaben	Jahr und Quartal
European Financial Stability Facility (EFSF)	Eurostat	Vollständige Darstellung der Ausgaben an das bzw. Einnahmen vom Ausland (EFSF-Anteile von Österreich)	Jahr und Quartal
Zusätzliche Datenquellen für o	lie Steuerrechnung		
EU-Eigenmittel	Bundesministerium für Finanzen	Darstellung der Steuer- einnahmen der EU	Jahr und Quartal
Abgabenerfolg des Bundes	Bundesministerium für Finanzen	Periodengerechte Zuordnung der Steuereinnahmen (<i>Time-Adjusted cash</i>)	Monatlich
Mehrwertsteuer Über- /Unterkompensation	Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus (BMNT)	Vollständige Darstellung der Steuereinnahmen	Jahr
einnahmen der E die nicht an der österreichischen eingehoben wer		Darstellung der Steuer- einnahmen der EU (Zölle, die nicht an der österreichischen Grenze eingehoben werden, "Rotterdam-Zuschlag")	Jahr
Emissionszertifikate	Umweltbundesamt, European Energy Exchange AG	Periodengerechte Zuordnung der Steuereinnahmen	Jahr, teilweise Quartal
MOSS (Mehrwertsteuer- einnahmen aus elektronisch erbrachten grenzüberschreitenden Dienstleistungen)	Bundesrechenzentrum, Statistik Austria (Außenhandelsstatistik)	Vollständige Darstellung der Mehrwertsteuereinnahmen sowie Transfers vom und ans Ausland	Jahr und Quartal
Zahlungen an den Single Resolution Fund	Finanzmarktaufsicht	Vollständige Darstellung der Steuereinnahmen der EU	Jahr
Zusätzliche Datenquellen für C	COFOG		
Statistik der Forschung und Entwicklung	Statistik Austria	Klassifikation der Aufgabenbereiche des Staates (COFOG)	Jahr
Sonderauswertungen (Aufwand für Pensionen, Ausgleichszulagen und Krankenversicherung der Pensionisten)	HV	Klassifikation der Aufgabenbereiche des Staates (<i>COFOG</i>)	Jahr
Statistik der Bildungsausgaben		Klassifikation der Aufgabenbereiche des Staates (COFOG)	Jahr

2.1.4 Erhebungs- und Darstellungsmerkmale

2.1.4.1 Die Konten des Sektors Staat

Die Kontenabfolge

"Der Kern des ESVG 2010 ist eine Folge von miteinander verbundenen Konten. Das vollständige Kontensystem für die institutionellen Einheiten und Sektoren besteht aus Konten für die Laufenden Transaktionen, Vermögensänderungskonten und Vermögensbilanzen.

In den Konten für die Laufenden Transaktionen werden die Produktion, die Entstehung, Verteilung und Umverteilung von Einkommen sowie die Verwendung des Einkommens für den Konsum und das Sparen dargestellt. In den Vermögensänderungskonten werden die Veränderungen der Aktiva, der Verbindlichkeiten und des Reinvermögens (der Differenz zwischen den Aktiva und den Verbindlichkeiten einer institutionellen Einheit oder einer Gruppe von Einheiten) nachgewiesen. In den Vermögensbilanzen werden die Bestände an Aktiva, Verbindlichkeiten und das Reinvermögen dargestellt." [ESVG 1.113f]

Konkret handelt es sich um folgende Konten:

1	Produktionskonto
II.1.1	Einkommensentstehungskonto
II.1.2	Primäres Einkommensverteilungskonto
II.2	Konto der sekundären Einkommensverteilung (Ausgabenkonzept)
II.3	Konto der Umverteilung von Sachleistungen
II.4.1	Einkommensverwendungskonto (Ausgabenkonzept)
II.4.2	Einkommensverwendungskonto (Verbrauchskonzept)
III.1.1	Konto der Reinvermögensänderung durch Sparen und Vermögenstransfers
III.1.2	Sachvermögensbildungskonto
III.2	Finanzierungskonto
III.3	Konto sonstiger Vermögensänderungen
IV	Vermögensbilanzen

Die Konten I bis III.1.2 werden als nichtfinanzielle Konten bezeichnet.

Kontensalden

"Einen Saldo erhält man, indem man den Gesamtwert der Positionen auf der einen Kontenseite vom Gesamtwert der Positionen auf der anderen Kontenseite abzieht.

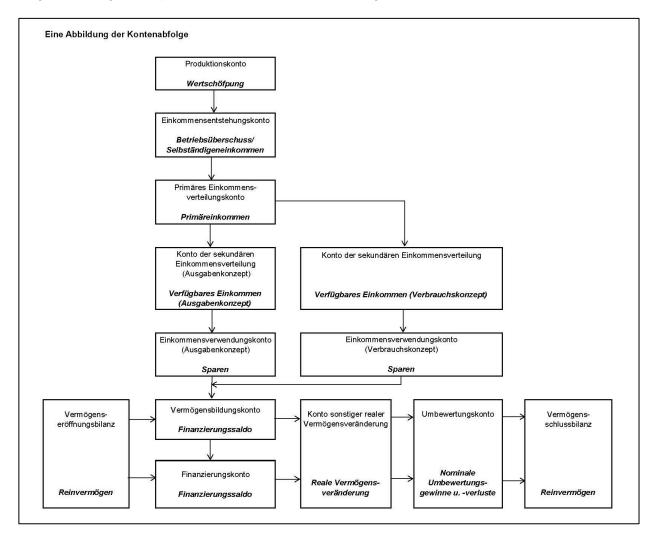
Salden sind sehr aussagekräftig und stellen einige der wichtigsten Positionen des ESVG dar, wie etwa die Wertschöpfung, den Betriebsüberschuss, das verfügbare Einkommen, das Sparen oder den Finanzierungssaldo." [ESVG 1.118]

Folgende Kontensalden ("B" für "Balance") sieht das ESVG vor:

- B.1 Wertschöpfung
- B.2 Betriebsüberschuss
- B.3 Selbständigeneinkommen (keine Relevanz für den Sektor Staat)

- **B.4** Unternehmensgewinn (keine Relevanz für den Sektor Staat)
- **B.5** Primäreinkommen
- **B.6** Verfügbares Einkommen (Ausgabenkonzept)
- **B.7** Verfügbares Einkommen (Verbrauchskonzept)
- **B.8** Sparen
- **B.9** Finanzierungssaldo
- **B.10** Reinvermögensänderung
- Außenbeitrag (nur in den Konten der übrigen Welt¹⁴) **B.11**
- **B.12** Saldo der Laufenden Außentransaktionen (nur in den Konten der übrigen Welt)
- B.90 Reinvermögen
- BF.90 Finanzielles Reinvermögen

In der folgenden Abbildung des ESVG [ESVG 1.113ff] wird die Kontenabfolge als Flussdiagramm dargestellt; jeder Kontensaldo erscheint fett gedruckt.



¹⁴ "In den Konten der übrigen Welt werden Transaktionen zwischen gebietsansässigen und gebietsfremden institutionellen Einheiten und die entsprechenden Bestände an Aktiva und Passiva dargestellt.

Die Konten der übrigen Welt unterscheiden sich von den anderen Sektorkonten insofern, als sie nicht alle buchungsmäßigen Transaktionen in der übrigen Welt ausweisen, sondern nur solche, von denen eine Gegenbuchung in der heimischen Wirtschaft gemessen wird." [ESVG 1.117]

Brutto/netto - Abschreibungen (P.51c)

"Die Kontensalden werden sowohl brutto als auch netto ausgewiesen. Brutto bedeutet vor und netto nach Abzug der Abschreibungen. Einkommensbegriffe sind netto aussagekräftiger, da Abschreibungen als ein Abruf verfügbaren Einkommens zu betrachten sind, dem nachzukommen ist, wenn das Anlagevermögen der Volkswirtschaft bewahrt werden soll." [ESVG 8.06]

Definition [ESVG 3.139]:

Abschreibungen (P.51c) messen die Wertminderung von Anlagegütern durch normalen Verschleiß und wirtschaftliches Veralten. Die geschätzte Wertminderung umfasst auch das Risiko von Verlusten von Anlagegütern durch versicherbare Schadensfälle. Abschreibungen decken vorhersehbare Beseitigungs- und Wiederherstellungskosten ab, wie Kosten zur Stilllegung von Kernkraftwerken oder Bohrinseln oder zur Sanierung von Deponien. Diese Beseitigungs- und Wiederherstellungskosten werden als Abschreibungen nach Ablauf der Nutzungsdauer gebucht, d.h., wenn die Beseitigungs- und Wiederherstellungskosten als Bruttoanlageinvestitionen gebucht werden.

Berechnungsmethoden:

Die Abschreibungen werden generell mittels *Perpetual Inventory Method (PIM)* berechnet. Österreich verwendet durchgehend, d.h. für alle Kapitalgüter, ein geometrisches Abschreibungsmuster mit konstanter jährlicher Abschreibungsquote.

Als Ausgangsdaten dienen Investitionszeitreihen (real und nominell) in einer Gliederung nach Investitionskategorien (Gebäude, Ausrüstungen, Fahrzeuge, Software und dgl.), Wirtschaftsbereichen (ÖNACE 2-Steller), Produktionsart (Markt/Nichtmarkt) und Teilsektoren (Bund, Länder, Gemeinden, Sozialversicherung). Diese stehen zumindest ab 1976 zur Verfügung, für die staatliche Nichtmarktproduktion kann auf Investitionszeitreihen bis 1954 zurückgegriffen werden.

Da der Kapitalstock in den VGR – im Gegensatz zur Unternehmensbuchhaltung – zu Wiederbeschaffungspreisen und nicht zu historischen Anschaffungskosten zu bewerten ist, und die auf ihm basierenden Abschreibungen eine reine Volumenänderung darstellen, die von einer Preisänderung bzw. Umbewertung zu trennen ist, erfolgt die eigentliche Rechnung (*PIM*) zu konstanten Preisen ("real"). Um die Abschreibungen zu laufenden Preisen zu erhalten, werden die realen Abschreibungen mit jenem Preisindex multipliziert, der zur Deflationierung der nominellen Investitionen verwendet worden ist.

Der einzige Parameter, der für das oben angeführte *PIM*-Verfahren festzulegen ist, ist die Höhe der jährlichen Abschreibungsquote. Hier orientiert sich Statistik Austria – mangels ausreichender direkter Information – im Wesentlichen am international Üblichen. Konkret werden die in der folgenden Übersicht angeführten Abschreibungsquoten verwendet:

Übersicht: Abschreibungsquoten

Anlagevermögen	Quote
Wohnbauten	0,020
Nichtwohngebäude	0,020 / 0,024 / 0,030
Sonstige Bauten	0,030
Maschinen, Geräte	zwischen 0,059 und 0,200
Fahrzeuge	0,200
Software	0,300
Militärische Waffensysteme	0,055 / 0,083
Forschung und Entwicklung	0,120 / 0,140 / 0,170

Näheres dazu findet sich im "Abschnitt 2.1.5 Die Kapitalstockrechnung" in der Standard-Dokumentation zur <u>VGR-Jahresrechnung</u>¹⁵, S.34.

Die *PIM*-Rechnung liefert Ergebnisse in einer Gliederung nach Teilsektor x Wirtschaftsbereich x Produktionsart x Investitionskategorie. In einem zweiten Schritt werden automatisiert die restlichen Details und Merkmale – z.B. staatliche Einheit und *COFOG* – ergänzt; die Aufteilung erfolgt proportional zum Arbeitnehmerentgelt bzw. zu den Bruttoanlageinvestitionen.

Neben den Abschreibungen gibt es noch weitere Positionen in den nichtfinanziellen Konten des Sektors Staat, die keine Komponenten der Staatseinnahmen oder Staatsausgaben¹⁶ sind.

P.132 Nichtmarktproduktion, sonstige

Die gesamte Produktion der Nichtmarktproduzenten wird als Summe der Produktionskosten bewertet. Die Sonstige Nichtmarktproduktion stellt ein Residuum dar (gesamte Produktion minus Zahlungen für die Nichtmarktproduktion (P.131)), dem kein tatsächlicher Geldstrom entspricht.

D.631 Soziale Sachleistungen – Nichtmarktproduktion

Die Ausgaben für die Sozialen Sachleistungen sind bereits in den Produktionskosten der Nichtmarktproduzenten – und somit in den Staatsausgaben – enthalten. Sie entsprechen den Produktionskosten für den Individualverbrauch (siehe den folgenden Abschnitt zu den Konsumausgaben (P.3)).

Das ESVG kennt zwei Konsumkonzepte:

P.3 Konsumausgaben

Definition [ESVG 3.98]:

Die Konsumausgaben (P.3) des Staates enthalten:

- a) den Wert der Güter, die vom Staat selbst produziert werden (P.1), jedoch ohne selbsterstellte Anlagen (sie entsprechen P.12), Marktproduktion (P.11) und Zahlungen für Nichtmarktproduktion (P.131);
- b) vom Staat auf dem Markt gekaufte Güter, die ohne irgendwelche Umwandlungen als Soziale Sachleistungen (D.632) den privaten Haushalten für ihren Konsum zur Verfügung gestellt werden. Der Staat bezahlt die Waren und Dienstleistungen, die die Verkäuferinnen und Verkäufer den privaten Haushalten direkt zur Verfügung stellen.

Die Komponenten der Konsumausgaben sind bereits in den Staatseinnahmen bzw. Staatsausgaben enthalten, sie sind im Abschnitt 2.1.4.2 Staatseinnahmen und Staatsausgaben detailliert beschrieben.

Die Konsumausgaben werden in Konsumausgaben für den Individualverbrauch (P.31) und in Konsumausgaben für den Kollektivverbrauch (P.32) aufgeteilt. Diese Aufteilung erfolgt anhand der Klassifikation der Staatsausgaben nach Aufgabenbereichen (siehe Abschnitt 2.2.3.4.12 Staatsausgaben nach Aufgabenbereichen (*COFOG*)). Ausgaben für den Individualverbrauch sind im Wesentlichen jene für Gesundheit, Kultur, Bildung und Soziales.

P.4 Konsum nach dem Verbrauchskonzept

Definition [ESVG 3.100]:

Der Konsum nach dem Verbrauchskonzept umfasst die Güter, die von gebietsansässigen institutionellen Einheiten zur unmittelbaren Befriedigung individueller oder kollektiver Bedürfnisse erworben werden.

http://www.statistik.at/wcm/idc/idcplg?IdcService=GET_PDF_FILE&RevisionSelectionMethod=LatestReleased&dDocName=016810

¹⁵

¹⁶ Siehe Abschnitt 2.1.4.2 Staatseinnahmen und Staatsausgaben

Der Konsum nach dem Verbrauchskonzept wird in den Individualkonsum (P.41) und den Kollektivkonsum (P.42) aufgeteilt. Konventionsgemäß entspricht der Konsum des Staates nach dem Verbrauchskonzept den Konsumausgaben des Staates für den Kollektivverbrauch, die Konsumausgaben des Staates für den Individualverbrauch werden dem Individualkonsum der privaten Haushalte zugerechnet.

2.1.4.2 Staatseinnahmen und Staatsausgaben

Zusätzlich zur Abbildung der staatlichen Wirtschaftsaktivität in der üblichen Form der VGR-Konten gibt es im ESVG 2010¹⁷ auch eine alternative vereinfachte Darstellung der Daten über den Sektor Staat ("Government Finance Statistics – GFS"). Darin werden insbesondere die Aggregate "Staatseinnahmen" und "Staatsausgaben" zunächst aus den Transaktionen der nichtfinanziellen Konten definiert. Des Weiteren ist festgelegt, dass Staatseinnahmen und Staatsausgaben "konsolidiert" auszuweisen sind. Konsolidierung bedeutet in diesem Zusammenhang, dass Transaktionen zwischen staatlichen Einheiten sowohl auf der Einnahmen- als auch auf der Ausgabenseite eliminiert werden. Es wird dabei davon ausgegangen, dass diese Transaktionen für beide beteiligten Einheiten in derselben Höhe verbucht sind, andernfalls würde sich die Differenz Staatseinnahmen minus Staatsausgaben durch die Konsolidierung ändern. Konkret werden Vermögenseinkommen (D.4), Sonstige laufende Transfers (D.7) und Vermögenstransfers (D.9) "konsolidiert".

Diese Präsentation ist vor allem – aber nicht nur – hilfreich für die vorranging am Indikator "Öffentliches Defizit" interessierten Datennutzerinnen und Datennutzer. Die Differenz Staatseinnahmen minus Staatsausgaben ist identisch mit dem Finanzierungssaldo des Sektors Staat, dem öffentlichen Defizit. Der Finanzierungssaldo steht an der Schnittstelle von nichtfinanziellen und finanziellen Konten, d.h. er gleicht sowohl das Sachvermögensbildungs- als auch das Finanzierungskonto aus.

Die nachstehende Tabelle [ESVG 20.72] zeigt die *GFS*-Darstellung:

Darstellung der staatlichen Finanzstatistiken	enantes in a la companie de distribution de la companie de la comp
	Einnahmen
	Steuern
	Sozialbeiträge
	Verkäufe von Waren und Dienstleistungen
	Sonstige laufende Einnahmen
	Vermögenstransfereinnahmen
abzüglich	Ausgaben
	Vorleistungen
	Arbeitnehmerentgelt
	Zinsen
	Subventionen
	Sozialleistungen
	Sonstige laufende Ausgaben
	Vermögenstransferausgaben
	Investitionsausgaben
ist gleich	Finanzierungssaldo
ist gleich	Saldo der finanziellen Transaktionen

_

¹⁷ Kapitel 20 "Die Konten des Sektors Staat".

Die Definition und Berechnungsmethoden der einzelnen Komponenten der Staatseinnahmen und Staatsausgaben werden in den Abschnitten 2.2.3.3 Staatseinnahmen und 2.2.3.4 Staatsausgaben im Detail beschrieben.

Die für die Berechnung der Staatseinnahmen und Staatsausgaben geforderte Konsolidierung ist auch für die Ausgaben und Einnahmen der Teilsektoren des Staates vorgesehen. So enthalten beispielsweise die konsolidierten Ausgaben des Teilsektors Bund (Zentralstaat) noch die Transferausgaben an die Länder, jedoch nicht mehr die Ströme innerhalb des Teilsektors Bund (Zentralstaat) selbst.

Vom Konzept her sind die Ströme zwischen staatlichen Einheiten ausgaben- und einnahmenseitig identisch. In der Praxis – mit Hinblick auf die Datenverfügbarkeit - ist das jedoch nicht der Fall. Gibt es Informationen von beiden an der Transaktion Beteiligten, besteht fast immer eine Diskrepanz, die vor der konkreten Konsolidierung beseitigt werden muss¹⁸.

Um die Diskrepanz zu minimieren wird zunächst versucht, die einzelnen (zumindest quantitativ bedeutenden) Ströme zwischen staatlichen Einheiten in den an Statistik Austria übermittelten Gebarungsdaten zu identifizieren und gegebenenfalls für die Verbuchung in den VGR-Konten zu adaptieren. Um die residuale Diskrepanz zu beseitigen, wird von Statistik Austria ein Ausgleichsmechanismus, das sogenannte Konsolidierungsadjustment durchgeführt. Dieses kommt im ersten Schritt für die Summe der Transfers innerhalb der vier Teilsektoren des Staates zur Anwendung und im Anschluss für die Summe der Transfers innerhalb des Sektors Staat. Auf der nächsthöheren Transaktionsklassenebene werden die Relationen Laufende Transfers innerhalb des Staates (D.73) zu Übrige laufende Transfers (D.75) bzw. Investitionszuschüsse (D.92) zu Sonstige Vermögenstransfers (D.99) soweit adjustiert, dass eine anschließende Konsolidierung erfolgen kann.

Mit anderen Worten werden die Laufenden Transfers innerhalb des Staatsektors (D.73) einnahmen- und ausgabenseitig "gleich gesetzt", die ursprüngliche Differenz wird bei Übrige laufende Transfers (D.75) in derselben Höhe gegengebucht. Somit ändert sich durch das Konsolidierungsadjustment die Summe Sonstige laufende Transfers (D.7) nicht. Eine analoge Adaptierung wird innerhalb der Vermögenstransfers (D.9) durchgeführt.

Auch bei den Vermögenseinkommen (D.4) wird sichergestellt, dass die innerstaatlichen Ströme einander einnahmen- und ausgabenseitig entsprechen. Dabei kommt es jedoch nicht wie bei den Sonstigen laufenden Transfers (D.7) und den Vermögenstransfers (D.9) zu Umbuchungen zwischen verschiedenen Transaktionsklassen. Stattdessen wird nur der Counterpart-Sektor auf Basis von Informationen aus den Rohdaten oder aus zusätzlichen Datenquellen angepasst. Ein Beispiel für eine solche Anpassung auf Basis von zusätzlichen Datenquellen sind die Informationen der Bundesfinanzierungsagentur (OeBFA). Die OeBFA stellt Statistik Austria u.a. detaillierte Informationen zu Forderungen des Bundes gegenüber anderen Gebietskörperschaften und sonstigen staatlichen Einheiten zur Verfügung. Während die Gebietskörperschaften und sonstigen staatlichen Einheiten oftmals nur Zinsausgaben in Summe ausweisen, kann über diese Informationsquelle zwischen Zinszahlungen an den Bund und an andere Sektoren unterschieden werden.

Die Berechnung des Konsolidierungsadjustments bildet den Abschluss aller Berechnungen, die im Zuge des Entstehungsprozesses der Einnahmen und Ausgaben des Staates notwendig sind. Das ist deshalb so, weil jede Änderung an den innerstaatlichen Strömen in der Folge eine Änderung des Konsolidierungsadjustments bewirken könnte.

_

¹⁸ Diese Schwierigkeiten thematisiert auch das ESVG selbst [ESVG, 20.161].

2.1.4.3 Maastricht-Indikatoren

Im Vertrag von Maastricht¹⁹ wurden die Konvergenzkriterien (Maastricht-Kriterien) festgelegt. Demnach kann ein Staat nur an der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion teilnehmen, wenn er die fiskalischen und monetären Maastricht-Kriterien erfüllt.

Folgende fiskalische Maastricht-Kriterien sind zu erreichen:

- a) Das öffentliche Defizit darf 3% des Bruttoinlandsproduktes (BIP) nicht übersteigen.
- b) Der öffentliche Schuldenstand darf maximal 60% des BIP erreichen.

Folgende monetäre Maastricht-Kriterien sind zu erreichen:

- a) Die nationale Inflationsrate darf maximal 1,5 Prozentpunkte über derjenigen der drei preisstabilsten EU-Staaten liegen.
- b) Der langfristige Zinssatz darf höchstens 2 Prozentpunkte höher als in den preisstabilsten EU-Staaten sein.

Die fiskalischen Maastricht-Indikatoren Öffentliches Defizit und Öffentlicher Schuldenstand werden direkt aus dem ESVG abgeleitet und von STAT laufend berechnet.

"Öffentlich" wird bei beiden Indikatoren dem "Sektor Staat (S.13)" gleich gesetzt.

"Defizit (Überschuss)" ist der "Finanzierungssaldo (B.9)".

Der Schuldenstand besteht aus den Verbindlichkeiten in "Bargeld und Einlagen (AF.2), Schuldverschreibungen (AF.3) und Krediten (AF.4)". Diese Verbindlichkeiten sind mit dem Nominalwert²⁰ zu berücksichtigen, allerdings ohne Verbindlichkeiten, denen Forderungen von Einheiten des Sektors Staat entsprechen (d.h. ohne innerstaatliche Schulden).

Auf die Abgrenzung des Sektors Staat und die Berechnung der Transaktionen, aus denen sich das Defizit ableitet, wird in dieser Dokumentation in den entsprechenden Abschnitten im Detail eingegangen. Metainformationen zum Schuldenstand sind in der <u>Finanzielle Konten Sektor Staat - Methodenbeschreibung²¹ zu finden.</u>

Ein Begriff, der immer wieder im Zusammenhang mit den Maastricht-Indikatoren fällt, ist die Budgetäre Notifikation. Dabei handelt es sich um die konkrete Übermittlung von Jahresdaten an die Europäische Kommission (Eurostat), die zweimal jährlich²² stattfindet. Unmittelbar nach der Notifikation gibt es eine etwa zwei Wochen dauernde Validierungsphase, in der Rückfragen von Eurostat gestellt und von dem jeweiligen Mitgliedstaat beantwortet werden. Drei Wochen nach der Notifikation erfolgt die offizielle Publikation der EDP-Daten durch Eurostat in Form einer Pressemitteilung. Können während der Validierungsphase Zweifel seitens Eurostat an der Einhaltung der konzeptiven und methodischen Vorgaben nicht ausgeräumt werden, steht es Eurostat frei, einen Vorbehalt gegen die notifizierten Daten zu äußern. Eine Aufhebung des Vorbehalts kann dann frühestens ein halbes Jahr später erfolgen.

Eurostat zusammen mit den nationalen Statistischen Instituten ist um eine möglichst hohe internationale Vergleichbarkeit der notifizierten Daten bemüht. Da das ESVG kein "Spezialsystem" über den Sektor Staat ist, sind im Lauf der Jahre zahlreiche verbindliche Interpretationen entwickelt worden. Diese Interpretationen können verschiedene Formen annehmen: Beratung der Mitgliedstaaten, Leitlinien und Erklärungen, Entscheidungen und schließlich Kapitel im ESVG-Handbuch zum Öffentlichen Defizit und Öffentlichen Schuldenstand (*Manual*

¹⁹ Konkret im dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügten Protokoll über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit (englisch: Excessive Deficit Procedure (EDP)).

Als Nominalwert einer am Jahresende ausstehenden Verbindlichkeit gilt ihr Nennwert. Darin besteht der Unterschied zu den Bilanzen im ESVG: "Jede Bestandsgröße in der Vermögensbilanz wird so bewertet, als ob sie am Bilanzstichtag erworben wäre. Aktiva und Passiva werden zu den am Bilanzstichtag geltenden Marktpreisen bewertet." [ESVG, 7.33]

 $[\]underline{\text{http://www.statistik.at/wcm/idc/idcplg?IdcService=GET_PDF_FILE\&RevisionSelectionMethod=LatestReleased\&dDocName=080421}$

²² Vor dem 1. April und vor dem 1. Oktober.

on Government Deficit and Debt (MGDD))²³. Wie weit sich die Mitgliedstaaten an diese methodischen Vorgaben halten, wird regelmäßig in so genannten "<u>Gesprächsbesuchen</u>²⁴" ("*dialogue visits*") evaluiert, die üblicherweise alle zwei bis drei Jahre stattfinden und auf den nationalen <u>EDP-Methodeninventaren</u>²⁵ aufbauen.

2.1.4.4 IWF-GFS-Daten

2.1.4.4.1 GFS Datenlieferung an den IWF

Das *Government Finance Statistics*-System (*GFS*) des Internationalen Währungsfonds (IWF) ist ein spezialisiertes makroökonomisches statistisches System zur Unterstützung der fiskalischen Analyse.

Seit vielen Jahren werden in der Direktion Volkswirtschaft Daten für dieses System errechnet (Grundlage: Daten des Staates) und an den IWF übermittelt. Basis dafür war das <u>GFS Manual 1986</u>²⁶ des IWF. Dieses Manual wurde in der Zwischenzeit zweimal revidiert (<u>GFSM 2001</u>²⁷ und <u>GFSM 2014</u>²⁸⁾ und dabei in seinen Konzepten und Prinzipien mit jenen des *System of National Accounts (SNA)* (<u>SNA 1993</u>²⁹ und <u>SNA 2008</u>³⁰) großteils harmonisiert. So ist z.B. der Umfang des Sektors Staat in beiden Systemen ident und sowohl in *GFS* als auch im SNA wird *accrual accounting* verwendet, d.h. Stromgrößen werden "zu dem Zeitpunkt gebucht, zu dem ein wirtschaftlicher Wert geschaffen, umgewandelt, ausgetauscht, übertragen oder aufgelöst wird" (ESVG 20.171).

Ab dem Zeitpunkt der *GFS*-Datenlieferung nach dem Manual 2001 wurden in vielen EU-Ländern die Daten für das *GFS*-System des Währungsfonds großteils direkt aus den ESVG-Daten abgeleitet. Dieser Entwicklung folgend wurden von Vertreterinnen und Vertretern des IWF und Eurostat Überleitungstabellen zwischen beiden Systemen entwickelt. Diese Überleitungstabellen wurden in zwei Eurostat/IWF Task-Forces 2006 und 2007 sowie einem gemeinsamen Workshop 2014 noch verbessert. Die auf diesen Überleitungstabellen basierenden Testlieferungen brachten zufriedenstellende Ergebnisse. Deshalb bot Eurostat den EU-Ländern als "Option" an, ihre Lieferung von *GFS*-Daten an den Währungsfonds aus den vorhandenen ESVG-Liefertabellen durchzuführen. Die Anzahl der Länder, die dieses Angebot annahmen, stieg kontinuierlich und betrug im Jahr 2018 bereits 27. Österreich hat 2006 diese so genannte "Eurostat-Option" gewählt.

Da die jährlichen *GFS*-Berichte zum Teil detaillierter als die Daten aus dem ESVG-Lieferprogramm sind, besteht die Möglichkeit, mittels Zusatzdaten den *GFS*-Vorlagen exakter zu entsprechen. Diese Zusatzdaten können entweder durch die Länder selbst in das *GFS*-Questionnaire integriert werden oder an Eurostat bereitgestellt werden. Dafür wurde eine erweiterte ESVG-Liefertabelle 2 von Eurostat zur Verfügung gestellt, die mehr Details zu den Einnahmen und Ausgaben des Staates und seiner Teilsektoren enthält. Die von den Ländern gelieferten Daten aus dieser Tabelle werden von Eurostat ebenfalls in das *GFS*-Questionnaire inkludiert. Danach erfolgt die Lieferung der vorbefüllten *GFS*-Tabellen an die *GFS*-Verantwortlichen im jeweiligen EU-Land. Nach der Überprüfung der Daten (bei Fehlern liefert Eurostat einen weiteren korrigierten Datenbestand) bzw. Ergänzung weiterer Details werden diese an den IWF weitergeleitet.

Die so genannte "Eurostat-Option" gewährleistet einheitliche Daten für die teilnehmenden EU-Länder sowie eine Arbeitsentlastung/Kostenreduktion für das jeweilige Land.

²³ Alle diese im Lauf der Zeit angefallenen methodischen Vorgaben finden sich auf der Eurostat-Website.

http://ec.europa.eu/eurostat/web/government-finance-statistics/excessive-deficit-procedure/eurostat-edp-visits-to-member-states

²⁵ http://ec.europa.eu/eurostat/web/government-finance-statistics/excessive-deficit-procedure/edp-inventories

²⁶ https://www.imf.org/external/pubs/ft/gfs/manual/1986/eng/

²⁷ https://www.imf.org/external/pubs/ft/gfs/manual/

²⁸ https://www.imf.org/external/Pubs/FT/GFS/Manual/2014/gfsfinal.pdf

²⁹ https://unstats.un.org/unsd/nationalaccount/docs/1993sna.pdf

³⁰ https://unstats.un.org/unsd/nationalaccount/docs/SNA2008.pdf

2.1.4.4.2 Zusätzliche Daten für IWF-GFS

Es handelt sich dabei ausgabenseitig um Daten zu Bruttolöhnen und -gehältern, Sozialbeiträgen der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, geleistete Sonstige Vermögenstransfers, geleistete Vermögenstransfers an die übrige Welt sowie detaillierte Daten zu Sonstigen laufenden Transfers und Vermögenseinkommen. Auf der Einnahmenseite werden empfangene Investitionszuschüsse, empfangene Sonstige Vermögenstransfers und empfangene Vermögenstransfers von der übrigen Welt, Marktproduktion, Produktion für die Eigenverwendung sowie detaillierte Daten zu den Vermögenseinkommen und Sonstigen laufenden Transfers geliefert. Alle diese Transaktionen werden sowohl für den Sektor Staat als auch für die Teilsektoren geliefert.

Ferner werden die Nettoanlageinvestitionen (Bruttoanlageinvestitionen abzüglich Abschreibungen) sowie die Kapitalstöcke aggregiert nach Investitionsartengruppen ins *GFS*-Questionnaire inkludiert.³¹ Auch die Ausgaben für Vorratsveränderungen, Nettozugang an Wertsachen sowie Zahlungen für Sonstige Nichtmarktproduktion werden in das *GFS*-Datenset eingebaut.

2.1.5 Verwendete Klassifikationen

Kapitel 23 des ESVG enthält die anzuwendenden Klassifikationen. Dieser Abschnitt listet die für den Sektor Staat relevanten Klassifikationen auf:

Sektoren (S):

Die Volkswirtschaft (S.1) wird in fünf institutionelle Sektoren gegliedert, der Staat ist Sektor S.13, dieser besteht aus den vier Teilsektoren:

- S.1311 Bund (Zentralstaat)
- S.1312 Länder
- S.1313 Gemeinden
- S.1314 Sozialversicherung

<u>Transaktionen und Sonstige Vermögensänderungen</u> (P, NP, D, F und K; siehe Abschnitt 2.1.4.1 Die Konten des Sektors Staat)

Kontensalden und Reinvermögen (B; siehe Abschnitt 2.1.4.1 Die Konten des Sektors Staat)

Aktiva und Passiva (A): Unterschieden werden Vermögensgüter (AN) von Forderungen und Verbindlichkeiten (AF).

<u>Wirtschaftsbereiche (A):</u> Die Gliederung erfolgt anhand der jeweils gültigen Systematik der Wirtschaftstätigkeiten, in Österreich konkret handelt es sich dabei um die "ÖNACE". Für die Publikation von VGR-Daten nach Wirtschaftsbereichen ist ab 2011 die ÖNACE 2008 zu verwenden.

<u>Staatsausgaben nach Aufgabenbereichen</u> (*COFOG*; siehe Abschnitt 2.2.3.4.12 Staatsausgaben nach Aufgabenbereichen (*COFOG*))

Alle Details zu diesen Klassifikationen sind auf der STAT-Website³² zu finden.

2.1.6 Regionale Gliederung

VGR-Daten über den Sektor Staat, aber auch über die vier Teilsektoren wie z.B. Land und Gemeinden, sind aggregierte Informationen über staatliche Einheiten im gesamten Gebiet der Volkswirtschaft. Eine regionale Gliederung erfolgt nicht. Einzelne Einheiten (z.B. die Gemeinde xy) sind prinzipiell einer Region zuordenbar, so genannte multiregionale Einheiten (z.B. der Bund) jedoch nicht. Das ESVG selbst stellt fest: "Ein Teil der Transaktionen der multiregionalen Einheiten kann nicht einzelnen Regionen zugeordnet werden. Dies gilt für die meisten Verteilungstransaktionen und finanziellen Transaktionen." [ESVG 13.16]

-

³¹ Aus Geheimhaltungsgründen werden die Kategorien "Maschinen und Ausrüstung" und "Waffensysteme" nicht getrennt ausgewiesen.

³² http://www.statistik.at/web_de/klassifikationen/index.html

2.2 Erstellung der Statistik, Datenaufarbeitung, qualitätssichernde Maßnahmen

2.2.1 Plausibilitätsprüfung, Prüfung der verwendeten Datenquellen

Formale Plausibilitätsprüfung - Jährliche Daten

Die Erstellung der jährlichen nichtfinanziellen VGR-Konten für den Sektor Staat stützt sich zunächst auf die Gebarungsstatistik als Sekundärstatistik, die als solche bereits bei ihrer Erstellung einer Plausibilitätsprüfung unterzogen wird.

Aufgrund der unterschiedlichen Struktur der Rechnungsabschlüsse und der daraus resultierenden spezifischen Datenlieferung ist eine differenzierte Plausibilitätsprüfung erforderlich.

Bund:

Bei den gelieferten Gebarungsdaten des Bundes wird die korrekte Formatierung aller gemeldeten Variablen geprüft und die Vollständigkeit anhand eines Vergleichs der Haushaltssummen mit den publizierten Daten auf der Website des Bundesministeriums für Finanzen bzw. mit dem gedruckten Bundesrechnungsabschluss festgestellt. Weitere Prüfungen finden auf der inhaltlichen Ebene statt.

Länder:

Zuerst werden die Gebarungsdaten je Bundesland auf Vollständigkeit durch Vergleich der Haushaltssummen mit den gesondert mitgelieferten Kontrolltabellen geprüft. Dann erfolgt eine formale Plausibilitätsprüfung. Sind die Daten unvollständig bzw. weisen grobe Fehler auf, müssen die Länder die Daten nochmals liefern.

Die Kontrolltabelle Länder und der Inhalt der Plausibilitätsprüfung ist in der <u>Standarddokumentation zur Gebarungsstatistik</u>³³ definiert (Plausibilitätsprüfung für Landeshaushaltsdaten (LHD)).

Gemeinden / Wien:

Die von den Ländern gelieferten Gebarungsdaten³⁴ der Gemeinden werden einer formalen Plausibilitätsprüfung unterzogen und anschließend werden die wichtigsten Kenngrößen wie Haushaltssummen, Schuldenstände, Rücklagen, Haftungen, Beteiligungen und Personalstände mit den Vorjahreswerten verglichen. Sind die Daten unvollständig bzw. weisen grobe Fehler auf, müssen die Gemeinden die Daten nochmals liefern.

Wien liefert ebenfalls über die Schnittstelle für Gemeinden (siehe Abschnitt 2.1.2 Beobachtungseinheiten und die Abgrenzung des Sektors Staat).

Der Inhalt der Plausibilitätsprüfung ist in der <u>Standarddokumentation zur Gebarungsstatistik</u> definiert (Plausibilitätsprüfung für Gemeindehaushaltsdaten (GHD)).

Sozialversicherung:

Die Gebarungsdaten der Sozialversicherung werden lediglich auf Vorhandensein und korrekte Formatierung aller gemeldeten Variablen geprüft. Weitere Prüfungen finden auf der inhaltlichen Ebene statt.

Sonstige staatliche Einheiten:

Der Großteil der außerbudgetären Einheiten meldet die Jahresabschlüsse bzw. Rechnungsabschlüsse mittels eines von Statistik Austria entwickelten eQuest Webfragebogens ein. Dabei werden die mit Hilfe der Webapplikation erfassten Daten schon bei der Eingabe auf Plausibilität und Vollständigkeit geprüft. Bei manuell erfassten Jahresabschluss- bzw. Rechnungsabschluss-

http://www.statistik.at/wcm/idc/idcplg?IdcService=GET_PDF_FILE&RevisionSelectionMethod=LatestReleased&dDocName=001701

³³

³⁴ Gemäß Gebarungsstatistik-Verordnung sind die Daten der Gemeinden über die zuständigen Landesbehörden an STAT zu übermitteln. Vor der Weiterleitung an STAT haben die Landesbehörden die Daten der Gemeinden auf Plausibilität, insbesondere hinsichtlich der Konformität mit den Bestimmungen der VRV 1997, zu überprüfen.

daten wird die Vollständigkeit der Erfassung durch Vergleiche von Summen aus den Erfassungstabellen mit den Summen aus den Unterlagen überprüft.

Formale Plausibilitätsprüfung - Vierteljährliche Daten

Die Gebarungsdaten der Länder und Gemeinden werden nach ihrem Einlangen einer Plausibilitätsprüfung auf formale Richtigkeit unterzogen. Hierbei wird z.B. die korrekte Angabe der formalen Kennzeichen (Regionalkennzahl, Haushaltsjahr und -quartal, etc.) abgefragt, aber auch die formelle Richtigkeit der einzelnen Variablen anhand eines Vergleichs mit einer Tabelle der zulässigen Werte überprüft.

Inhaltliche Plausibilitätsprüfung - Jährliche und Vierteljährliche Daten

Vor der Weiterbearbeitung für die VGR werden systematisch Vorjahres- bzw. Vorquartals-vergleiche der Daten durchgeführt, das Hauptaugenmerk liegt auf Änderungen der Merkmale und der Ausprägungen. Markante Änderungen sowohl in der Struktur als auch in den Größenordnungen der konkreten Daten führen zu Recherchen bei den Respondentinnen und Respondenten. Falls die Ergebnisse dieser Recherchen spezielle Zuordnungen für die VGR notwendig machen, beispielsweise aufgrund von Fehlbuchungen in den Budgets der Gebietskörperschaften, gibt es ein entsprechendes Feedback an die berichtende Einheit mit dem Ziel, die Möglichkeiten der unmittelbaren Verwendung der Datengrundlagen zu verbessern.

Die im Abschnitt 2.2.4 (Sonstige qualitätssichernde Maßnahmen) beschriebenen Arbeiten der Analyse der Ergebnisse (Konsistenz mit den Finanziellen Konten, Konsistenz mit den Sektorkonten, einheitliche Anwendung der Konzepte, internationale Überprüfungsprozesse) können ebenfalls zur Identifizierung von Fehlern in der Datenquellen führen, die wiederum an die Respondentinnen und Respondenten kommuniziert werden.

2.2.2 Imputation

Bei der Aufarbeitung wird (sowohl in der Gebarungsstatistik als auch in den Konten des Sektors Staat) Vollständigkeit angestrebt, d.h. es sollten Gebarungsdaten für alle Einheiten des Sektors Staat zur Verfügung stehen (z.B. für alle österreichischen Gemeinden, für alle außerbudgetären Einheiten).

Aufgrund der Gebarungsstatistik-Verordnung sind alle staatlichen Einheiten zur Datenlieferung verpflichtet, dennoch kann es zu Antwortausfällen kommen. Die Fälle, in denen aufgrund fehlender Datenlieferung eine Imputation erfolgen muss, lassen sich generell in vier Gruppen einteilen:

a) Punktuelle Antwortausfälle:

Bei den Gebietskörperschaften kommt es nur sehr selten und bisher ausschließlich bei kleinen Gemeinden zu Antwortausfällen. Fehlen die Gebarungsdaten für ein Jahr, so werden geeignete Gebarungsdaten ausgewählt, die anstelle der fehlenden imputiert werden. Dies können die Vorjahresdaten derselben Gemeinde sein oder die aktuellen Daten einer vergleichbaren Gemeinde.

Fehlen die Gebarungsdaten für ein Quartal, so wird zunächst eine Zuschätzung auf aggregierter Ebene vorgenommen. Sobald die Jahresdaten der Gemeinde vorliegen, werden diese mittels einer Quote auf die vier Quartale des Jahres aufgeteilt.

b) Nur jährliche Gebarungsdaten verfügbar:

Für staatliche Einheiten, die zwar Jahresdaten, aber keine Quartalsdaten liefern, werden die Jahreswerte für die Berechnung der vierteljährlichen Einnahmen und Ausgaben anhand geeigneter Indikatoren auf die vier Quartale aufgeteilt. Ist kein geeigneter Indikator verfügbar, wird der Jahreswert geviertelt.

c) Nur vierteljährliche Gebarungsdaten verfügbar:

Sind für die Erstellung der vorläufigen Daten des Sektors Staat im März des folgenden Jahres noch keine endgültigen Jahresdaten verfügbar, basiert die Berechnung für die Gebietskörperschaften auf den vierteljährlichen Daten desselben Berichtsjahres. Für alle anderen Einheiten des Sektors Staat werden Schätzungen auf Basis der Vorjahresdaten vorgenommen.

d) Keine Daten für das aktuelle Jahr verfügbar:

Sind am aktuellen Rand weder Quartalsdaten noch ein aktueller Jahreswert verfügbar, so wird der Vorjahreswert für eine Schätzung herangezogen.

Eine "*Item-Non Response*" kann aufgrund des Aufbaus der Datenlieferung ausgeschlossen werden.

In seltenen Fällen kann es vorkommen, dass bei einer neu hinzukommenden staatlichen Einheit (durch Wechsel in den Sektor Staat, Ausgliederung, Neugründung, etc.) die Erhebung und Aufarbeitung in der Gebarungsstatistik nur verzögert beginnen können. Grund sind die erforderlichen Vorarbeiten, z.B. die Identifizierung der Einheit, die Analyse, ob es sich um eine Einheit des Sektors Staat handelt oder die Rücksprache mit der neuen Einheit mit Hinweis auf die Lieferverpflichtungen laut Gebarungsstatistik-Verordnung. Sind zum Zeitpunkt der Berechnung weder Jahresdaten noch Quartalsdaten geliefert worden, wird eine Schätzung auf Basis der verfügbaren externen Informationen (z.B. Counterpart-Informationen, Budgetberichte, Presse) vorgenommen.

Beispiele für neue staatliche Einheiten:

a) Zusammenlegung von Gemeinden:

Werden Gemeinden unterjährig zusammengelegt, so dass es keine Gebarungsdaten der neuen Gemeinde zu Jahresbeginn (1. Quartal) gibt, so werden die Daten der bisher getrennt erfassten Gemeinden aufaddiert und als Gebarungsdaten der neuen, zusammengelegten Gemeinde imputiert.

b) Neugründungen:

Bei neu gegründeten Einheiten wird Rücksprache mit der Einheit selbst sowie gegebenenfalls mit der kontrollierenden Einheit gehalten, so dass eine erste Berechnung aufgrund von internen Informationen durchgeführt werden kann, noch bevor die erste offizielle Datenmeldung erfolgt.

c) Durch Methodenänderung neu hinzukommende Einheiten (z. B. ORF, ÖBB):

Bei Einheiten, die bisher einem anderen Sektor zugerechnet wurden, sind Geschäftsberichte und Berechnungen vorhanden, die in die Berechnungen über die neuen Staatseinheiten einfließen.

2.2.3 Erstellung des Datenkörpers

2.2.3.1 Stufen der Datenverarbeitung

Für die Erstellung der Statistik zu den Einnahmen und Ausgaben des Staates wurde eine Software-Lösung³⁵ entwickelt, die die Datenverarbeitung unterstützt. Es handelt sich um eine Webapplikation, die im Stammportal der Statistik Austria integriert ist. Sie ist für die Verwaltung und Verarbeitung der Gebarungsdaten, die Transformation in ESVG-Daten für den Sektor Staat und deren Ergänzungen konzipiert. Die finalen ESVG-Daten werden "versioniert", die Versionen der Ergebnisse werden als Änderungen gegenüber der vorherigen Version abgespeichert und dienen insbesondere der Dokumentation der einzelnen Arbeitsschritte.

_		
35	.eSTAAT"	

-

Dieses IT-System kommt für die Berechnung aller Ströme und Bestände in den ESVG-Konten des Sektors Staat - und zwar sowohl für die Quartals- als auch für die Jahresdaten - zur Anwendung. Es basiert auf mehreren Stufen der Verarbeitung:

- 1) Import der Gebarungsdaten
- 2) Zuschlüsselung von ESVG-Merkmalen zu den einzelnen Positionen der Gebarungsdaten³⁶
- 3) Quartalisierung von Jahresdaten³⁷ Die Schritte 1 bis 3 ergeben zunächst die Transaktionsdaten.
- 4) Aggregation der Transaktionsdaten
- 5) Durchführung von ESVG-Adaptierungen
- 6) Automatisierte Vervollständigung, Versionierung und Export der ESVG-Daten

ad 1) Import der Gebarungsdaten:

Die Gebarungsdaten werden gruppenweise (alle Rechnungsabschlüsse der Bundesländer, alle Rechnungsabschlüsse der Gemeinden, Sozialversicherungsträger, sonstige staatliche Einheiten) in das IT-System importiert. Die Identifikation einzelner Einheiten (z.B. einer einzelnen Gemeinde) ist jedoch auch im System weiterhin möglich.

ad 2) Zuschlüsselung von ESVG-Merkmalen zu den einzelnen Positionen der Gebarungsdaten:

Das System ordnet die Positionen aus den einzelnen Rechnungsabschlüssen des Bundes, der Bundesländer oder der Gemeinden bzw. aus den Gebarungs-Positionen der Sozialversicherungsträger und der sonstigen staatlichen Einheiten den einzelnen ESVG-Merkmalen (Sektor, Transaktion, *COFOG*, Steuercode, ÖNACE, Counterpart-Sektor etc.³⁸) zu. Diese Zuordnung wird grundsätzlich allgemein getroffen, Detaillierungen sind jedoch für einzelne Einheiten bzw. für Unterpositionen aus den Rechnungsabschlüssen möglich. Eine weitere Möglichkeit stellt die Aufteilung von Positionen mittels Quoten dar, was vor allem bei der Erstellung der Statistik über die Ausgaben nach Aufgabenbereichen (*COFOG*) genutzt wird.

Das Ergebnis dieser Zuordnungen wird auf Vollständigkeit geprüft. So müssen beispielsweise alle ESVG-relevanten Datensätze der Gebarungsdaten bezüglich Sektoren und Transaktionen klassifiziert sein und alle Verteilungstransaktionen eine Klassifizierung des Counterpart-Sektors aufweisen.

Der geschlüsselte Datenbestand wird versioniert, um unterschiedliche Versionen für Archiv- und Analysezwecke zu sichern. Diese Versionen können auch im Excel-Format abgerufen werden.

ad 3) Quartalisierung von Jahresdaten:

Damit in jedem Quartal ein kompletter Datensatz für die Berechnung zur Verfügung steht, werden Gebarungsdaten, die nur als Jahresdaten zur Verfügung stehen, durch eine Quartalisierung auf die vier Quartale desselben Jahres aufgeteilt. Am aktuellen Rand werden die Vorjahresdaten zur Quartalisierung herangezogen, solange es noch keine Daten für das aktuelle Jahr gibt.

Für die Quartalisierung gibt es unterschiedliche Methoden: Sind Vergleichswerte vorhanden, z.B. aus früheren Datenlieferungen derselben Einheit, oder aus der Datenlieferung einer vergleichbaren Einheit, so wird die Aufteilung dieser Jahreswerte auf die einzelnen Quartale für die (Vor-)Jahreswerte der fehlenden Einheit übernommen. Sind keinerlei Anhaltspunkte für ein unterjähriges Muster bekannt, so werden die (Vor-)Jahreswerte geviertelt.

³⁶ Sogenannte "zentrale Verarbeitung"

³⁷ Betrifft jene Gebarungsdaten, die nur jährlich zur Verfügung stehen.

³⁸ Siehe Abschnitt 2.1.5 Klassifikationen.

ad 4) Aggregation der Transaktionsdaten:

Bei der Aggregation der Daten werden alle Merkmale, die in der nachfolgenden Verarbeitung nicht mehr benötigt werden (v.a. Details aus den Rechnungsabschlüssen) eliminiert. Außerdem werden die Datensätze mit einer Quelle-Kennzeichnung (Herkunftsmerkmal) versehen. Damit sind sie von Datensätzen, die in den nachfolgenden Arbeitsschritten hinzukommen, unterscheidbar.

ad 5) Durchführung von ESVG-Adaptierungen:

Adaptierungen sind Anpassungen der Rohergebnisse an die ESVG-Vorschriften, die nicht allein durch die Zuschlüsselung von ESVG-Merkmalen erreicht werden können. Sie sind einerseits notwendig, wenn die Gebarungsdaten nicht in ausreichendem Detailgrad vorhanden sind und Zusatzinformationen verwendet werden müssen, andererseits um spezielle Anpassungen, die das ESVG vorschreibt, zu ergänzen. Da es eine Fülle unterschiedlichster ESVG-Adaptierungen gibt, werden sie gesondert im nächsten Abschnitt 2.2.3.2 Anpassungen der Rohergebnisse beschrieben.

ad 6) Automatisierte Vervollständigung, Versionierung und Export der ESVG-Daten:

In den Abschnitten 2.2.3.3 Staatseinnahmen und 2.2.3.4 Staatausgaben werden die Berechnungen der Komponenten dieser Aggregate gemäß ESVG vorgestellt. Für die nichtfinanziellen VGR-Konten des Staates werden noch zusätzliche Positionen benötigt, die allerdings auf Basis der fünf vorgelagerten Stufen der Datenverarbeitung automatisiert erstellt werden können. Es handelt sich dabei um die Sonstige Nichtmarktproduktion (P.132), die Sozialen Sachleistungen in der Nichtmarktproduktion (D.631), die Konsumausgaben (P.3) sowie alle Kontensalden (von B.1 Wertschöpfung bis B.9 Finanzierungssaldo) – Details zu diesen Positionen finden sich im Abschnitt 2.1.4.1 Die Konten des Sektors Staat.

Nach der Versionierung der finalen ESVG-Daten wird der Ergebnisbestand für die weitere Verwendung aufbereitet ("exportiert") und kann beispielsweise zur Analyse im Excel-Format abgerufen werden.

2.2.3.2 Anpassungen der Rohergebnisse

Wie erwähnt sind Adaptierungen notwendige Anpassungen der Rohergebnisse an die ESVG-Vorschriften. Dabei wird zwischen manuellen und automatisierten Adaptierungen unterschieden:

Manuelle Adaptierungen

Manuelle Adaptierungen sind Datensätze, die sich auf eine bestimmte staatliche Einheit, ein bestimmtes Jahr und in aller Regel auf bestimmte Transaktionen beziehen und des weiteren Merkmale des ESVG aufweisen. Die typische Form einer manuellen Adaptierung stellt eine Umbuchung eines systemextern ermittelten Wertes von einer Transaktionsklasse zu einer anderen dar. Die manuellen Adaptierungen strukturieren sich entsprechend der Methoden, die ihnen zugeordnet sind, in Standardverteilung, Verteilung mit erweiterter Basis, Ergänzungen und Schätzungen.

a) Standardverteilung

Beim Verarbeiten wird der Wert einer Standardverteilung proportional zu den Datensätzen der aggregierten Transaktionsdaten verteilt, die die gleichen Merkmale wie der Datensatz der Adaptierung aufweisen. Verteilt wird auf jene ESVG-Merkmale, die in der Adaptierung nicht definiert werden. Beispielsweise wird bei Adaptierungen an Transfers immer der Counterpart-Sektor exakt festgelegt, auf die einzelnen *COFOG*-Klassen wird, falls sie in der Adaptierung nicht spezifiziert worden sind, proportional verteilt.

b) Ergänzungen

Ergänzungen sind Datensätze, die den Ergebnissen zunächst hinzugefügt werden, ohne dass andere Transaktionen geändert werden. Sie sind bereits mit allen benötigten ESVG-Merkmalen versehen, so dass keinerlei Weiterbearbeitung notwendig ist. Dies ist z.B. der Fall bei Detailformationen zu den Zinsausgaben des Bundes, die nicht im Bundesrechnungsabschluss enthalten sind.

c) Verteilung mit erweiterter Basis

Die Methode Verteilung mit erweiterter Basis unterscheidet sich von der Methode Standardverteilung nur dadurch, dass die Verteilbasis nicht nur die Transaktionsdaten, sondern auch jene Datensätze sind, die mit den Methoden Standardverteilung und Ergänzung erzeugt wurden.

d) Schätzungen

Die Schätzungen werden als eigene ESVG-Adaptierungen geführt und im Übrigen in der technischen Verarbeitung wie Standardverteilungen behandelt: Proportionale Verteilung über gleich definierte Daten, wobei jedoch in Ermangelung von Daten des aktuellen Jahres Vorjahresdaten für die Proportionalverteilung verwendet werden.

Automatisierte Adaptierungen

Die automatisierten Adaptierungen stellen umfangreichere eigene Rechnungskreise dar. Sie bedienen sich erfasster Adaptierungswerte bzw. Zusatzinformationen oder berechnen diese aus den Transaktionsdaten. Die Verarbeitung stellt methodisch eine Proportionalverteilung dar, es werden allerdings durch diese Adaptierungen mehrere Transaktionsklassen verändert.

a) Nettostellung der Quasi-Kapitalgesellschaften

"Quasi-Kapitalgesellschaften sind Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit, die wie Kapitalgesellschaften geführt werden. Quasi-Kapitalgesellschaften werden als Kapitalgesellschaften behandelt: das heißt, aufgrund ihres speziellen wirtschaftlichen und finanziellen Verhaltens als getrennt von den Einheiten, zu denen sie gehören. Somit werden von staatlichen Einheiten kontrollierte und als öffentlich kontrollierte Quasi-Kapitalgesellschaften anerkannte Markteinrichtungen den Sektoren nichtfinanzielle bzw. finanzielle Kapitalgesellschaften zugeordnet." [ESVG 20.40]

In den Rechnungsabschlüssen der Gemeinden und Länder sind auch "Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit" und "Land- und forstwirtschaftliche Betriebe" integriert, die aufgrund ihrer überwiegenden wirtschaftlichen Tätigkeiten als Marktproduzenten zu klassifizieren sind. Aufgrund ihrer Organisationsform können sie als institutionelle Einheiten interpretiert werden und sind somit als "Quasi-Kapitalgesellschaften" dem Teilsektor "Öffentliche nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften" zuzuordnen. Damit sind diese Einheiten keine staatlichen Einheiten. In den Gemeinderechnungsabschlüssen finden sich als typische Vertreter dieser Art Betriebe der Wasser- und Abwasserversorgung oder auch Betriebe für die Errichtung und Verwaltung von Wohn- und Geschäftsgebäuden. Auf Landesebene fallen darunter z.B. Pflegeheime in Niederösterreich.

Für die beschriebenen Einheiten werden drei Arten von Salden (Einnahmen minus Ausgaben) berechnet. Diese Salden werden in Transaktionen "transformiert", die den Gebietskörperschaften (Länder, Gemeinden) als einnahmenwirksamer oder ausgabenwirksamer Zahlungsstrom zugerechnet werden:

Saldo für Transaktionen der laufenden Gebarung:

Der Saldo der laufenden Gebarung wird, wenn ein Einnahmenüberschuss vorliegt, in die Transaktion Gewinnentnahme jener Gebietskörperschaft transformiert, die Eigentümerin dieser Einheit ist; wenn ein Ausgabenüberschuss vorliegt, in die Transaktion Subvention der Eigentümerin an "ihre" Quasi-Kapitalgesellschaft.

• Sozialleistungen:

Sämtliche Sozialleistungen werden in die Transaktion Sozialleistungen des Arbeitgebers transformiert, da es sich vor allem um Pensionsleistungen für Beamtinnen und Beamte in ausgegliederten Einheiten handelt.

• Vermögenstransfers und finanzielle Transaktionen:

Der Saldo der Vermögenstransfers und der finanziellen Transaktionen der Quasi-Kapitalgesellschaften wird in die Transaktion Investitionszuschüsse transformiert. Dabei wird im Falle eines Einnahmenüberschusses der Investitionszuschuss als Einnahme der Gebietskörperschaft, im Falle eines Ausgabenüberschusses als Ausgabe der Gebietskörperschaft gebucht.

Zusammenfassend werden also Einnahmen- und Ausgabenströme der Quasi-Kapitalgesellschaften, die in die Rechnungsabschlüsse von Gebietskörperschaften integriert sind, saldiert. Dieser Saldo wird in eine Transaktion der Eigentümerin (Gebietskörperschaft) und somit einer Einheit des Sektors Staat transformiert.

Seit der Umstellung auf das ESVG 2010 findet ein weiterer Berechnungsschritt statt: durch die oben beschriebene mechanische Saldierung standen zum Teil hohen Gewinnentnahmen hohe Investitionszuschüsse gegenüber. In der ökonomischen Realität verbleiben allerdings hohe Gewinne meistens im (Quasi-)Unternehmen, wodurch auch geringere Investitionszuschüsse anfallen. Es werden daher die im vorigen Abschnitt beschriebenen Salden 1 und 3 zusammengefasst ("saldiert"). Dadurch wird die Aussagekraft der Transaktionen zwischen dem Sektor Staat und dem Sektor Kapitalgesellschaften deutlich erhöht.

b) Abschreibungen

Siehe Absatz zu Abschreibungen in Abschnitt 2.1.4.1 Die Konten des Sektors Staat.

c) Unterstellte Bankgebühr (FISIM)

Siehe Absatz zu Vorleistungen (P.2) in Abschnitt 2.2.3.4.1.

d) Konsolidierungsadjustment

Siehe Abschnitt 2.1.4.2 Staatseinnahmen und Staatsausgaben.

2.2.3.3 Staatseinnahmen

Die Staatseinnahmen ergeben sich aus den Transaktionen, die in den Abschnitten 2.2.3.3.1 bis 2.2.3.3.7 erläutert werden. Im Rahmen der Statistik über die Einnahmen des Staates publiziert Statistik Austria detaillierte Informationen zu den Steuern und Tatsächlichen Sozialbeiträgen. Auf die Erstellung dieser Daten wird in Abschnitt 2.2.3.3.8 näher eingegangen.

2.2.3.3.1 Produktionswert (P.1)

2.2.3.3.1.1. Marktproduktion (P.11)

Definition [ESVG 3.17]:

Marktproduktion ist die Herstellung von Gütern, die auf dem Markt verkauft werden oder verkauft werden sollen.

Berechnungsmethoden:

Der Sektor Staat enthält vor allem Nichtmarktproduzenten. Es können aber auch – mit Hilfe des 50%-Tests – Marktproduzenten identifiziert werden (siehe den entsprechenden Abschnitt in 2.1.2 Beobachtungseinheiten und die Abgrenzung des Sektors Staat). Die Umsatzerlöse der Marktproduzenten werden der Marktproduktion des Sektors Staat gleich gesetzt. Nennenswerte Marktproduktion erfolgt bei den Immobiliengesellschaften auf Bundes, Landes- und Gemeindebene sowie bei den Alten- und Pflegeheimen der Länder, Gemeindeverbände bzw. Gemeinden.

Handelt es sich um Einheiten der Gebietskörperschaften, werden vor allem Leistungserlöse und Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung in den Budgets als Marktproduktion klassifiziert.

Bei den Gemeinden finden sich zusätzlich auch Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen unter Marktproduktion.

Bei den sonstigen staatlichen Einheiten sind vor allem Umsatzerlöse und übrige Sonstige betriebliche Erträge enthalten.

2.2.3.3.1.2. Produktion für die Eigenverwendung (P.12)

Definition [ESVG 3.20]:

Produktion für die Eigenverwendung umfasst die selbstproduzierten Waren und Dienstleistungen, die von einer institutionellen Einheit für ihren eigenen Konsum oder für ihre eigenen Investitionen verwendet werden.

Berechnungsmethoden:

Als Produktion für die Eigenverwendung im Sektor Staat werden Werte für die selbsterstellte Software sowie für die selbsterstellte Forschung und Entwicklung (F&E) unterstellt. Die Gegenbuchung erfolgt bei den Bruttoanlageinvestitionen (P.5111 Erwerb neuer Anlagegüter).

Die Berechnung des Produktionswerts der selbsterstellten F&E erfolgt kostenseitig als Summe von Arbeitnehmerentgelt, Vorleistungen, Sonstigen Produktionsabgaben und Abschreibungen, welche für die Erstellung von F&E-Leistungen angefallen sind. Von der Summe dieser Kosten werden noch die Ergebnisse der Forschung und Entwicklung, die dem Verkauf dienen (P.131), abgezogen.

Die Identifizierung forschungsrelevanter Ausgaben erfolgt auf verschiedene Arten. Beim Hochschulsektor erfolgt die Integration der Ergebnisse der F&E-Erhebung in die Daten des Sektors Staat im Wesentlichen mittels Quoten bei der *COFOG*-Klassifizierung. Für bestimmte (größere) Einheiten, die zum Sektor Staat klassifiziert werden, z. B. für die Krankenanstalten, stammen die Werte für die relevanten Transaktionen direkt aus der F&E-Erhebung. Für den übrigen Teil des Sektors Staat werden die Randwerte aus der F&E-Erhebung und jene aus den Staatsausgaben nach Aufgabenbereichen (*COFOG*) für Forschung verglichen. Letztere dienen dann als Basis für die Berechnung der selbsterstellten F&E.

Die Werte für die selbsterstellte Software werden anhand von Beschäftigungsverhältnissen in den mit Programmierungstätigkeiten befassten Berufsgruppen und den entsprechenden Bruttojahreseinkommen geschätzt.³⁹

2.2.3.3.1.3. Nichtmarktproduktion (P.13)

Definition [ESVG 3.23]:

Nichtmarktproduktion ist die Herstellung von Gütern, die anderen Einheiten unentgeltlich oder zu wirtschaftlich nicht signifikanten Preisen zur Verfügung gestellt werden. Die Nichtmarktproduktion (P.13) besteht aus zwei Positionen: "Zahlungen für die Nichtmarktproduktion" (P.131), die verschiedene Gebühren und Entgelte umfasst, und "Nichtmarktproduktion, sonstige" (P.132), die die unentgeltlich zur Verfügung gestellte Produktion umfasst.

2.2.3.3.1.3.1 Zahlungen für die Nichtmarktproduktion (P.131)

Der Sektor Staat enthält vor allem Nichtmarktproduzenten. Die Umsatzerlöse der Nichtmarktproduzenten werden den Zahlungen für die Nichtmarktproduktion gleich gesetzt. Bei den Einheiten der Gebietskörperschaften sind dies vor allem Leistungserlöse, Nebenerlöse, Kostenbeiträge für sonstige Leistungen sowie Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung. Bei den Gemeinden sich unter dieser Position zusätzlich auch Interessentinnen- und Interessen-

³⁹ Näheres dazu im Abschnitt "2.1.4.2.2 Bruttoinvestitionen" in der Standard-Dokumentation zur <u>VGR-Jahresrechnung</u>, S.27.

tenbeiträge von Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern sowie Anrainerinnen und Anrainern.

Ein weiterer wichtiger Arbeitsschritt ist die Grenzziehung zwischen den Zahlungen für die Nichtmarktproduktion und den Steuereinnahmen, d.h. die Aufteilung der "Gebühren", die oft pauschal in den Rechnungsabschlüssen der Gebietskörperschaften zu finden sind. Kriterien für diese Aufteilung sind im Wesentlichen, ob Gebühren für Leistungen der staatlichen Einheiten "automatisch" zu zahlen sind, oder ob eine Kontrollfunktion ausgeübt wird (z.B. bei der Erteilung von Berechtigungen wie Führerscheine, Jagd- oder Angelscheine oder Schießgenehmigungen) bzw. ob die Höhe der Zahlungen verhältnismäßig im Vergleich zu den Kosten der Erbringung der Dienstleistungen sind (siehe auch Abschnitt 2.2.3.3.8 Steuerrechnung).

2.2.3.3.1.3.2 Nichtmarktproduktion, sonstige (P.132)

Da die gesamte Produktion der Nichtmarktproduzenten als Summe der Produktionskosten bewertet wird, stellt die Sonstige Nichtmarktproduktion ein Residuum dar, das zwar im Produktionskonto⁴⁰ gebucht wird, dem allerdings kein tatsächlicher Geldstrom entspricht. Die Sonstige Nichtmarktproduktion ist daher keine Komponente der Staatseinnahmen.

2.2.3.3.2 Produktions- und Importabgaben (D.2)

Definition [ESVG 4.14ff]:

Produktions- und Importabgaben (D.2) sind Zwangsabgaben in Form von Geld- oder Sachleistungen, die der Staat oder Institutionen der Europäischen Union ohne Gegenleistung auf die Produktion und die Einfuhr von Waren und Dienstleistungen, die Beschäftigung von Arbeitskräften oder das Eigentum an oder den Einsatz von Grundstücken, Gebäuden oder anderen im Produktionsprozess eingesetzten Aktiva erheben. Diese Steuern sind ohne Rücksicht darauf zu zahlen, ob Betriebsgewinne erzielt worden sind oder nicht.

Produktions- und Importabgaben umfassen:

a) Gütersteuern (D.21)

Gütersteuern sind Steuern, die pro Einheit einer produzierten oder gehandelten Ware oder Dienstleistung zu entrichten sind. Sie können entweder als ein bestimmter Geldbetrag pro Mengeneinheit einer Ware oder Dienstleistung oder wertbezogen festgesetzt werden, d.h. als bestimmter Prozentsatz des Preises pro Einheit oder des Wertes der den Gegenstand der Transaktion bildenden Waren oder Dienstleistungen.

b) Sonstige Produktionsabgaben (D.29)

Die Sonstigen Produktionsabgaben (D.29) umfassen sämtliche Steuern, die von Unternehmen aufgrund ihrer Produktionstätigkeit, unabhängig von der Menge oder dem Wert der produzierten oder verkauften Güter, zu entrichten sind.

Spezielle Hinweise:

Die Produktions- und Importabgaben sind wesentlicher Bestandteil des Aufkommens am primären Einkommensverteilungskonto des Sektors Staat. Die in Hinblick auf das Einnahmenvolumen bedeutendsten Positionen innerhalb der Gütersteuern sind die Mehrwertsteuer, die mehr als zwei Drittel des gesamten Gütersteueraufkommens (und mehr als ein Viertel des gesamten Steueraufkommens ohne Sozialbeiträge) ausmacht, die Mineralölsteuer und die Tabaksteuer. In der Kategorie der Sonstigen Produktionsabgaben heben sich die Dienstgeberbeiträge an den Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen und die Kommunalsteuer in Hinblick auf das Einnahmenvolumen ab.

Die Importsteuern (D.212) werden seit dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union als Steuereinnahmen der EU in den Konten der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung ausgewiesen. Siehe auch Abschnitt 2.2.3.3.8. für Details zur Steuerrechnung.

⁴⁰ Siehe Abschnitt 2.1.4.1 Die Konten des Sektors Staat.

Berechnungsmethoden:

Als Ausgangsdaten für die Berechnung der Produktions- und Importabgaben dienen die Rechnungsabschlüsse der Gebietskörperschaften. Die meisten Produktions- und Importabgaben werden auf Bundesebene eingehoben und als Einnahme des Bundes erfasst. Beispiele für Produktions- und Importabgaben, die auf Landesebene eingehoben werden, sind die Spielbanken-, Lustbarkeits- oder Fremdenverkehrsabgaben (D.21), auf Gemeindeebene vor allem die Kommunalsteuer oder die Wiener U-Bahnabgabe (D.29).

Das ESVG sieht grundsätzlich für die Erfassung aller Stromgrößen eine periodengerechte Verbuchung vor (*accrual basis*). Für die Steuereinnahmen ist es jedoch zulässig, zeitlich bereinigte Kasseneinnahmen (*time adjusted cash*) zu buchen. Für vier der wichtigsten Gütersteuern wird eine solche zeitliche Bereinigung⁴¹ vorgenommen: Auf Basis der jeweiligen steuergesetzlichen Bestimmungen werden die Einnahmen aus der Mehrwertsteuer, Mineralölsteuer, Tabaksteuer und Normverbrauchsabgabe um zwei Monate zeitlich verschoben (beispielsweise werden die im Februar gezahlten Steuern und Abgaben als Steuereinnahme des Dezembers des Vorjahres erfasst). Informationsquelle für diese Korrektur sind die monatlich veröffentlichten Abgabenerfolge des Bundes (Bundesministerium für Finanzen). Alle anderen Produktions- und Importabgaben werden *cash*, also zum Zeitpunkt der Zahlungseingänge, als Steuereinnahme des Staates gebucht. Für weitere Informationen zu den Produktions- und Importabgaben siehe auch Abschnitt 2.2.3.3.8 Steuern und Sozialbeiträge – Steuerrechnung.

In der folgenden vereinfachten Übersicht stellt sich die Ableitung der Produktions- und Importabgaben (D.2) von den Ausgangsdaten wie folgt dar:

Übersicht: Ableitung der Produktions- und Importabgaben für ESVG

Produktions- und Importabgaben laut Rechnungsabschluss der Gebietskörperschaften		
plus	Steuereinnahmen sonstiger Einheiten des Staates (z.B. Kammerbeiträge soweit D.2)	
plus/minus	zeitliche Bereinigung (time adjustment der MwSt, MöSt, Tabaksteuer, NOVA)	
plus	"Rotterdam"-Zuschlag (Steuereinnahme der EU - S.212)	
plus/minus	Mehrwertsteuerkorrektur für elektronisch erbrachte Dienstleistungen (MOSS)	
plus/minus	Abgrenzung Gebühren: Steuern / Dienstleistungskäufe	
plus/minus	Abgrenzung Produktionsabgaben (D.2) / Sonstige Direkte Steuern und Abgaben (D.5)	

D.2 laut ESVG (S.13 und S.212)

Informationen zur Abgrenzung der Produktions- und Importabgaben sind (bis auf wenige Ausnahmen wie beispielweise die Kammerbeiträge, die unterjährig geschätzt werden) im Jahr und Quartal verfügbar.

2.2.3.3.3 Vermögenseinkommen (D.4)

Definition [ESVG 4.41]:

Vormägenseinkommen

Vermögenseinkommen (D.4) fällt an, wenn Eigentümerinnen oder Eigentümer finanzieller Forderungen und natürlicher Ressourcen diese einer anderen institutionellen Einheit zur Verfügung stellen. Das für die Nutzung finanzieller Forderungen gezahlte Einkommen wird als Kapitaler-

⁴¹ Für die Lohnsteuereinnahmen wird ebenfalls eine solche zeitliche Bereinigung vorgenommen (Verschiebung der Steuereinnahmen um ein Monat). Siehe Abschnitte 2.2.3.3.4 Einkommen- und Vermögensteuern (D.5) und 2.2.3.3.8 Steuern und Sozialbeiträge – Steuerrechnung.

trag, das für die Nutzung einer natürlichen Ressource gezahlte Einkommen als Pachteinkommen bezeichnet. Vermögenseinkommen ist die Summe aus Kapitalertrag und Pachteinkommen.

Vermögenseinkommen werden wie folgt untergliedert:

- a) Zinsen (D.41);
- b) Ausschüttungen und Entnahmen (D.42):
 - Ausschüttungen (D.421),
 - Gewinnentnahmen (D.422);
- c) Reinvestierte Gewinne aus Direktinvestitionen (D.43);
- d) Sonstige Kapitalerträge (D.44):
 - Kapitalerträge aus Versicherungsverträgen (D.441),
 - Kapitalerträge aus Ansprüchen gegenüber Alterssicherungssystemen (D.442),
 - Kapitalerträge aus Investmentfondsanteilen (D.443);
- e) Pachteinkommen (D.45).

Spezielle Hinweise:

Für die Konten des Sektors Staat ist die Transaktionsklasse reinvestierte Gewinne aus Direktinvestitionen (D.43) nicht relevant. Kapitalerträge aus Versicherungsverträgen (D.441) und Kapitalerträge aus Ansprüchen gegenüber Alterssicherungssystemen (D.442) können in den Rechnungsabschlüssen der staatlichen Einheiten nicht identifiziert werden.

2.2.3.3.3.1. Zinsen (D.41)

Definition [ESVG 4.42]:

Zinsen (D.41) sind das Vermögenseinkommen, das die Eigentümerinnen oder Eigentümer von Forderungen dafür erhalten, dass sie die Forderung einer anderen institutionellen Einheit zur Verfügung stellen. Zinsen werden für die folgenden Forderungen berücksichtigt:

- a) Einlagen (AF. 2),
- b) Schuldverschreibungen (AF. 3),
- c) Kredite (AF. 4),
- d) sonstige Forderungen (AF. 8).

Berechnungsmethoden:

Zinsen können per Definition sowohl Staatseinnahmen als auch Staatsausgaben sein. Da Zinsausgaben für den Sektor Staat quantitativ bedeutender sind als Zinseinnahmen, werden die entsprechenden Berechnungsmethoden im Abschnitt 2.2.3.4.7.1 Zinsen (D.41) im Unterabschnitt zu den Staatsausgaben näher beschrieben.

2.2.3.3.3.2. Ausschüttungen (D.421)

Definition [ESVG 4.53]:

Ausschüttungen (D.421) sind das Vermögenseinkommen, das die Eigentümerinnen oder Eigentümer von Anteilsrechten (AF.5) als Gegenleistung dafür erhalten, dass sie beispielsweise Kapitalgesellschaften finanzielle Mittel zur Verfügung stellen.

Berechnungsmethoden:

Ausschüttungen, meist auch "Dividenden" genannt, sind prinzipiell ein Anteil am operativen Gewinn einer Kapitalgesellschaft. Im Einzelfall ist dabei jedoch zu überprüfen, ob es sich bei hohen Ausschüttungen (Sonderdividenden u.ä.) noch um eine Dividende (D.421) handelt oder bereits um Einnahmen aus dem Verkauf von Anteilsrechten (F.51) (sogenannte "Substanzausschüttungen" oder "Superdividenden"). Die Klassifizierung als F.51 beeinflusst – im Gegensatz zur Zuordnung zu D.421 – den Finanzierungssaldo nicht.

Für die Jahre 2015 und 2016 kann folgende Superdividende erwähnt werden: Die Münze Österreich löste aufgrund einer Novelle des Scheidemünzengesetzes im Jahr 2014 die Rückstellungen für Silber- und Umlaufmünzen (ATS) in Höhe von 100 Mio. Euro auf. Im Jahr 2015 wurden die Rücklösungsrücklage (403,2 Mio. Euro) und Rückstellungen für Gewährleistung gemäß Scheidemünzengesetz (33,1 Mio. Euro) aufgelöst. Die Münze ist eine 100%ige Tochter der OeNB und schüttet ihren Gewinn phasenkongruent an die OeNB aus. Die OeNB hatte deshalb höhere Erträge aus Beteiligungen und somit auch ein höheres geschäftliches Ergebnis. Von diesem geschäftlichen Ergebnis muss die OeNB 25% Körperschaftsteuer zahlen. 90% vom Rest werden an den Bund ausgeschüttet. Die Gewinnabfuhr der OeNB bzw. die Körperschaftsteuer flossen im darauffolgenden Jahr in den Bundeshaushalt ein. Diese Beträge wurden beim Bund in den Jahren 2015 und 2016 reduziert, da es sich bei den oben genannten Auflösungen von Rücklagen/Rückstellungen nicht um Dividenden bzw. Steuereinnahmen im Sinne des ESVG handelt.

2.2.3.3.3. Gewinnentnahmen (D.422)

Definition [ESVG 4.58]:

Gewinnentnahmen (D.422) sind die Beträge, die die Eigentümerinnen oder Eigentümer für ihren eigenen Bedarf den erzielten Gewinnen ihrer Quasi-Kapitalgesellschaften entnehmen.

Berechnungsmethoden:

Der Begriff "Quasi-Kapitalgesellschaft" wird im Abschnitt 2.1.2 Beobachtungseinheiten und die Abgrenzung des Sektors Staat erläutert.

In der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung (VRV) für Länder und Gemeinden sind eigene Buchungspositionen für Gewinnentnahmen vorgesehen, bei den Ländern nur einnahmenseitig, bei den Gemeinden einnahmen- und ausgabenseitig. Tatsächlich müssen diese Gewinnentnahmen als Einnahmen der Eigentümerin oder des Eigentümers und als Ausgaben der Quasi-Kapitalgesellschaft verbucht werden, da diese im Budget integriert sind.

In der Praxis buchen nicht alle Länder und Gemeinden auf den vorgesehenen Positionen, auch wenn ihre Quasi-Kapitalgesellschaften einen Gewinn erzielen. Da in den Budgets ohnehin alle Einnahmen und Ausgaben brutto enthalten sind, "entgeht" ja der staatlichen Einheit aus administrativer Sicht kein Gewinn. Eine entsprechende Vorgangsweise lässt sich auch bei Quasi-Kapitalgesellschaften mit einem Betriebsabgang beobachten (es wird explizit keine Subvention der Eigentümerin oder des Eigentümers verbucht, der Betriebsabgang belastet aber jedenfalls das Budget).

Um diese unterschiedlichen Vorgangsweisen zu vereinheitlichen, wurde die sogenannte "Nettostellung der Quasi-Kapitalgesellschaften" entwickelt, die im Abschnitt 2.2.3.2 Allgemeine Berechnungsschritte näher erläutert wird.

2.2.3.3.3.4. Sonstige Kapitalerträge (D.44)

Auflistung [ESVG 4.68ff]:

Sonstige Kapitalerträge (D.44) werden wie folgt untergliedert:

- a) Kapitalerträge aus Versicherungsverträgen (D.441)
- b) Kapitalerträge aus Ansprüchen gegenüber Pensionseinrichtungen (D.442) und
- c) Kapitalerträge aus Investmentfondsanteilen (D.443)

Berechnungsmethoden:

Diese Form von Einnahmen spielt im Sektor Staat eine untergeordnete Rolle: Die Gebietskörperschaften verfügen über keine derartigen Einnahmen und nur wenige sonstige staatliche Einheiten verzeichnen Einnahmen aus Kapitalerträgen aus Investmentfondsanteilen (D.443).

2.2.3.3.3.5. Pachteinkommen (D.45)

Definition [ESVG 4.72]:

Pacht ist das Einkommen, das die Eigentümerinnen oder Eigentümer einer natürlichen Ressource als Gegenleistung dafür erhalten, dass sie diese Ressource einer anderen institutionellen Einheit zur Verfügung stellen.

Berechnungsmethoden:

Diese Einnahmen beinhalten Pachten für Land und Gewässer, für den Abbau von Bodenschätzen sowie für andere natürliche Ressourcen wie z.B. Funkfrequenzen. Nicht inbegriffen sind Mieten für auf dem entsprechenden Grund und Boden befindliche Gebäude und Wohnungen; diese werden als Dienstleistungsentgelt klassifiziert. In der Praxis ist eine Unterscheidung zwischen Mieten und Pachten schwierig, da weder die VRV noch das UGB eine solche Unterscheidung vorschreiben. Es wird angenommen, dass es sich bei den unter "Vermietung und Verpachtung" ausgewiesenen Erträgen vor allem um Mieterträge handelt. Bestimmte Positionen können nichtsdestotrotz als Pachteinkommen identifiziert werden.

Eine spezielle Behandlung kommt den Einnahmen aus dem Verkauf von Mobilfunklizenzen zu. Diese sind im Bundesrechnungsabschluss zum Zeitpunkt des Einlangens erfasst. Wie im *Manual on Government Deficit and Debt (MGDD)* festgeschrieben, sind diese Einnahmen jedoch über die Zeit der Nutzung aufzuteilen. Die Erfassung als Pachteinkommen erfolgt somit nicht im Jahr des Verkaufs, sondern verteilt über die Nutzungsdauer der jeweiligen Lizenz.

2.2.3.3.4 Einkommen- und Vermögensteuern (D.5)

Definition [ESVG 4.77ff]:

Die Einkommen- und Vermögensteuern (D.5) umfassen alle laufenden Zwangsabgaben in Form von Geld- oder Sachleistungen, die regelmäßig vom Staat und von der übrigen Welt ohne Gegenleistung auf Einkommen und Vermögen von institutionellen Einheiten erhoben werden. Eingeschlossen sind einige regelmäßig zu entrichtende Steuern, die weder auf das Einkommen noch auf das Vermögen erhoben werden.

Einkommen- und Vermögensteuern umfassen:

a) Einkommensteuern (D.51)

Die Einkommensteuern (D.51) umfassen Steuern auf Einkommen, Gewinne und Kapitalerträge. Sie werden auf das tatsächliche oder angenommene Einkommen von natürlichen Personen, privaten Haushalten, Kapitalgesellschaften oder Organisationen ohne Erwerbszweck erhoben. Sie schließen auch auf das Vermögen oder den Grund- und Immobilienbesitz bezogene Steuern ein, wenn die entsprechenden Vermögenswerte zur Schätzung des Einkommens ihrer Eigentümerinnen oder Eigentümer verwendet werden.

b) Sonstige direkte Steuern und Abgaben (D.59):

Sonstige direkte Steuern und Abgaben (D.59) umfassen laufende Abgaben auf das Vermögen. Hierzu gehören von den Eigentümerinnen oder Eigentümern regelmäßig auf das Eigentum an oder die Nutzung von Grundstücken oder Gebäuden zu entrichtende Steuern sowie laufende Steuern auf das Reinvermögen und andere Vermögenswerte.

Spezielle Hinweise:

Die Einkommen- und Vermögensteuern sind ein wesentlicher Bestandteil des Aufkommens auf dem sekundären Einkommensverteilungskonto des Sektors Staat. Die in Hinblick auf das Einnahmenvolumen bedeutendsten Positionen innerhalb der Einkommensteuern (D.51) sind die Lohnsteuer, die Körperschaftsteuer, die Einkommensteuer sowie die Kapitalertragsteuer bzw. die Kapitalertragsteuer auf Zinsen. Die Lohnsteuer macht knapp zwei Drittel des gesamten Einkommensteueraufkommens aus (und mehr als ein Viertel des gesamten Steueraufkommens ohne Sozialbeiträge).

In der Kategorie der Sonstigen direkten Steuern und Abgaben (D.59) finden sich als wesentliche Positionen die Motorbezogene Versicherungssteuer, das ORF-Programmentgelt sowie der Kunst- und Kulturförderungsbeitrag, bezahlt von privaten Haushalten⁴².

Siehe auch Abschnitt 2.2.3.3.8. Steuern und Sozialbeiträge – Steuerrechnung.

Berechnungsmethoden:

Als Ausgangsdaten für die Berechnung der Einkommen- und Vermögensteuern dienen die Rechnungsabschlüsse der Gebietskörperschaften. Des Weiteren fließt eine Reihe von Zusatzinformationen in die Berechnung der Einkommen- und Vermögensteuern ein. Als wichtigste seien hier die Informationen zu den Steuererstattungen genannt. Erstattungen sind staatliche Transfers des Bundes, die im Bundesrechnungsabschluss nicht als Ausgaben, sondern als Abzugsposten bei den Einnahmen aus Lohn-, Einkommen- und Körperschaftsteuer verbucht werden (siehe auch Abschnitt 2.2.3.3.8.Steuern und Sozialbeiträge – Steuerrechnung). Zu den Erstattungen zählen unter anderem der Kinderabsetzbetrag, die Bausparprämien und die Forschungsprämien. In den VGR-Berechnungen werden die jeweiligen Steuereinnahmen um die Erstattungen aufgestockt, im Gegenzug werden auch die Staatsausgaben entsprechend erhöht (z.B. im Fall der Forschungsprämie die Sonstigen Subventionen (D.39) des Staates an Unternehmen oder im Falle des Kinderabsetzbetrags die Sonstigen Sozialen Geldleistungen (D.623)).

Das ESVG sieht grundsätzlich für die Erfassung aller Stromgrößen eine periodengerechte Verbuchung vor (*accrual basis*). Für die Steuereinnahmen ist es jedoch zulässig, zeitlich bereinigte Kasseneinnahmen (*time adjusted cash*) zu buchen. Für die wichtigste Kategorie innerhalb der Einkommensteuern – der Lohnsteuer – wird eine solche zeitliche Bereinigung⁴³ vorgenommen: Auf Basis der steuergesetzlichen Bestimmungen werden die Zahlungseingänge aus dem Titel der Lohnsteuer um ein Monat zeitlich verschoben (also beispielsweise die im Jänner gezahlte Lohnsteuer wird als Steuereinnahme des Dezembers des Vorjahres erfasst). Informationsquelle für diese Korrektur sind die monatlich veröffentlichten Abgabenerfolge des Bundes (Bundesministerium für Finanzen). Alle anderen Einkommens- und Vermögensteuern werden *cash*, also zum Zeitpunkt der Zahlungseingänge, als Steuereinnahme des Staates gebucht.

-

⁴² Ein (kleinerer) Teil der Motorbezogenen Versicherungssteuer wird von Unternehmen abgeführt und unter den Sonstigen Produktionsabgaben (D.29) verbucht. Dies gilt auch für den Anteil des ORF-Programmentgelts bzw. Kunst- und Kulturförderbeitrags, der von Unternehmen abgeführt wird.

⁴³ Für einige Gütersteuern wird ebenfalls eine solche zeitliche Bereinigung vorgenommen (Verschiebung der Steuereinnahmen um zwei Monate). Siehe die Abschnitte 2.2.3.3.2 Produktions- und Importabgaben (D.2) und 2.2.3.3.8 Steuern und Sozialbeiträge – Steuerrechnung.

In der folgenden vereinfachten Übersicht stellt sich die Ableitung der Einkommen- und Vermögensteuern (D.5) von den Ausgangsdaten wie folgt dar:

Übersicht: Ableitung der Einkommen- und Vermögensteuern

Einkommen- und Vermögensteuern laut Rechnungsabschluss der Gebietskörperschaften					
plus	Steuereinnahmen sonstiger Einheiten des Staates (z.B. Kammerbeiträge soweit D.5)				
plus/minus	zeitliche Bereinigung (time adjustment der Lohnsteuer)				
plus	Erstattungen				
plus/minus	Abgrenzung Gebühren: Steuern / Dienstleistungskäufe				
plus/minus	Abgrenzung Produktionsabgaben (D.2) / Sonstige Direkte Steuern und Abgaben (D.5)				
D.5 laut ESVG					

Informationen zur Abgrenzung der Einkommen- und Vermögensteuern sind (bis auf wenige Ausnahmen wie beispielweise die Kammerbeiträge, die unterjährig geschätzt werden) im Jahr und Quartal verfügbar. Für weitere Informationen zu den Einkommens- und Vermögensteuern siehe auch Abschnitt 2.2.3.3.8 Steuern und Sozialbeiträge – Steuerrechnung.

2.2.3.3.5 Nettosozialbeiträge (D.61)

Definition [ESVG 4.91ff]:

Nettosozialbeiträge sind die tatsächlichen oder unterstellten Beiträge privater Haushalte zu Systemen der sozialen Sicherung, um Rückstellungen für die Zahlung von Sozialleistungen zu bilden.

Die Nettosozialbeiträge (D.61) setzen sich zusammen aus

- a) Tatsächlichen Sozialbeiträgen der Arbeitgeber (D.611),
- b) Unterstellten Sozialbeiträgen der Arbeitgeber (D.612) und
- c) Tatsächlichen Sozialbeiträgen der privaten Haushalte (D.613).

2.2.3.3.5.1. Tatsächliche Sozialbeiträge der Arbeitgeber (D.611)

Definition [ESVG 4.92ff]:

Die Tatsächlichen Sozialbeiträge der Arbeitgeber werden von den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern an die Sozialversicherung, Versicherungsgesellschaften oder rechtlich selbständige oder rechtlich unselbständige Pensionskassen, die Sozialschutzsysteme verwalten, gezahlt, damit die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Sozialleistungen erhalten.

Spezielle Hinweise:

Die Tatsächlichen Sozialbeiträge der Arbeitgeber (D.611) entsprechen dem Strom D.121 (siehe Abschnitt 2.2.3.4.4 Arbeitnehmerentgelt). Da sie von den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern zugunsten ihrer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gezahlt werden, werden diese Beiträge gemeinsam mit den Bruttolöhnen und -gehältern in Form von Geld- und Sachleistungen als Arbeitnehmerentgelt (D.1) gebucht. Sie werden weiter als laufende Transfers der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an die Sozialversicherung ausgewiesen.

Für weitere spezielle Hinweise siehe Abschnitt 2.2.3.3.5.3 Tatsächliche Sozialbeiträge der privaten Haushalte (D.613).

2.2.3.3.5.2. Unterstellte Sozialbeiträge der Arbeitgeber (D.612)

Definition [ESVG 4.97]:

Die Unterstellten Sozialbeiträge der Arbeitgeber (D.612) stellen den Gegenwert von Sozialleistungen (vermindert um den Betrag eventueller Arbeitnehmerbeiträge) dar, die von den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern direkt (also unabhängig von ihren tatsächlichen Beitragszahlungen) an die von ihnen gegenwärtig oder früher beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer oder an sonstige Berechtigte gezahlt werden. Sie entsprechen dem Strom D.122, der in den Arbeitnehmerentgelten (D.1) enthalten ist.

Berechnungsmethoden:

Unterstellte Sozialbeiträge werden in Österreich für Pensionszahlungen an öffentlich-rechtlich Bedienstete ("Beamtenpensionen") berechnet. Dabei wird unterstellt, dass auch im Fall von Beamtinnen und Beamten ein bestimmter Prozentsatz des Bruttolohns als Sozialbeitrag der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers bezahlt wird (D.122), andererseits aber auch Einnahmen (D.612) als einhebende Stelle in der gleichen Höhe verzeichnet werden.

Die konkreten Berechnungsmethoden selbst werden im Abschnitt 2.2.3.4.4 Arbeitnehmerentgelt (D.1) erläutert.

2.2.3.3.5.3. Tatsächliche Sozialbeiträge der privaten Haushalte (D.613)

Definition [ESVG 4.100ff]:

Tatsächliche Sozialbeiträge der privaten Haushalte sind die von Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmern, Selbständigen oder Nichterwerbstätigen an Systeme der sozialen Sicherung gezahlten Sozialbeiträge.

Spezielle Hinweise zu den Tatsächlichen Sozialbeiträgen der Arbeitgeber (D.611) und Arbeitnehmer (D.613):

Die Tatsächlichen Sozialbeiträge sind wesentlicher Bestandteil des Aufkommens auf dem Konto der sekundären Einkommensverteilung des Sektors Staat. Sie umfassen:

- a) Pensions-, Kranken-, und Unfallversicherungsbeiträge der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie der Selbständigen und Nichterwerbstätigen an Institutionen der Sozialversicherungen.
- b) Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge an Krankenfürsorgeanstalten.⁴⁴
- c) Arbeitslosenversicherungsbeiträge der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sowie der Arbeitnehmer an den Bund.
- d) Pensionsbeiträge der Beamtinnen und Beamten des Bundes, der Länder oder Gemeinden. Dabei handelt es sich überwiegend um Arbeitnehmerbeiträge. Für aus dem Sektor Staat "ausgegliederte" Unternehmen, wie beispielsweise die ÖBB oder die Post, werden neben den Arbeitnehmerbeiträgen für die in diesen Unternehmen beschäftigten Beamtinnen und Beamten auch Arbeitgeber(pensions)beiträge geleistet.
- e) Pensionssicherungsbeiträge von Beamtinnen und Beamten im Ruhestand an Bund, Länder und Gemeinden.
- f) Sonstige Beiträge: Insolvenzentgeltsicherungsbeitrag, Beiträge an die Bauarbeiter- Urlaubsund Abfertigungskasse, etc.

Neben der Gliederung der Tatsächlichen Sozialbeiträge in die Gruppen Arbeitgeber und Arbeitnehmer (inklusive Selbständige und Nichterwerbstätige) werden die Sozialbeiträge auch nach Pflichtbeiträgen und freiwilligen Beiträgen klassifiziert. Während die Pflichtbeiträge alle gesetzlich vorgeschriebenen Beiträge zu den staatlichen Sozialschutzsystemen umfassen, stellen die

-

⁴⁴ Krankenfürsorgeanstalten sind Einrichtungen im österreichischen Sozialversicherungssystem von Gemeinden oder auch Ländern zur Krankenversicherung ihrer Beamtinnen und Beamten. Beamtinnen und Beamte des Bundes sind bei der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter (BVA) krankenversichert.

freiwilligen Beiträge Zahlungen für höher- und freiwillig Versicherte, also Beiträge, die über die Pflichtbeiträge hinausgehen bzw. Beiträge für den Einkauf von Schul- und Studienzeiten, dar.

Die Tatsächlichen Sozialbeiträge sind Bestandteil der Steuern und Sozialbeiträge nach ESVG, ausführlicher dargestellt im Abschnitt 2.2.3.3.8 Steuern und Sozialbeiträge – Steuerrechnung.

Berechnungsmethoden:

Die Ausgangsdaten für die Berechnung der Tatsächlichen Sozialbeiträge sind die Beiträge für Versicherte sowie Beitragszuschläge und Verzugszinsen der Sozialversicherungsanstalten, wie sie in der Finanzstatistik des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger (HV)⁴⁵ publiziert sind, bzw. die detaillierten Gebarungen aller institutionellen Einheiten der Sozialversicherungen, die im Rahmen der Gebarungsstatistik erhoben und aufgearbeitet werden. Die Quelle für Beitragseinnahmen der Krankenfürsorgeanstalten, des Insolvenzentgeltsicherungsfonds, der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse ist die Gebarungsstatistik. Die Pensionsbeiträge für Beamtinnen und Beamte sowie die Pensionssicherungsbeiträge von Beamtinnen und Beamten im Ruhestand werden den Rechnungsabschlüssen der Gebietskörperschaften entnommen.

In der Berechnung der Tatsächlichen Pensionsbeiträge werden die Beiträge für Versicherte um die Einnahmen reduziert, die entsprechend dem ESVG als Transferströme zu klassifizieren sind. Dieser Bereinigungsschritt umfasst einerseits die Beiträge zur Krankenversicherung der Pensionistinnen und Pensionisten, die als Quasi-Dienstgeberbeitrag der Pensionsversicherungen in den Krankenversicherungsbeiträgen für Versicherte enthalten sind und andererseits die "Partnerleistungen des Bundes". Die Partnerleistungen des Bundes stellen Transferströme des Bundes an die Sozialversicherungsanstalten der gewerblichen Wirtschaft und der Bauern dar. Mit dem Inkrafttreten des Allgemeinen Pensionsgesetzes 2005 wurden die Beitragsregelungen für Pensionsersatzzeiten neu festgelegt. Zu den Pensionsersatzzeiten zählen unter anderem Zeiten der Kindererziehung, der Arbeitslosigkeit, des Präsenzdienstes, etc. Für diese Perioden trägt der Bund die Kosten für Pensionsbeiträge. Da das ESVG Sozialbeiträge als Beiträge vom Arbeitgeber, vom Arbeitnehmer bzw. von Selbstständigen zu seinen eigenen Gunsten versteht, werden die Beiträge des Bundes für Ersatzzeiten ebenfalls als Transferströme innerhalb des Sektors Staat klassifiziert und somit nicht den Tatsächlichen Sozialbeiträgen zugerechnet. In der folgenden vereinfachten Übersicht stellt sich die Ableitung der Tatsächlichen Sozialbeiträge von den Ausgangsdaten wie folgt dar:

Übersicht: Ableitung der Tatsächlichen Sozialbeiträge

Beiträge für Versicherte (Ausgangsdaten)					
plus	Verzugszinsen und Beitragszuschläge				
minus	Beiträge zur Krankenversicherung der Pensionistinnen und Pensionisten (=innerstaatliche Transfers, D.73)				
minus	Partnerleistungen des Bundes (=innerstaatliche Transfers, D.73)				
minus	Beiträge für Ersatzzeiten/Teilversicherte (=innerstaatliche Transfers, D.73)				
minus	Beiträge für Asylwerberinnen und Asylwerber (=innerstaatliche Transfers, D.73)				
minus	Nicht-einbringliche Beitragseinnahmen				
Tatsächliche Sozialbeiträge der Sozialversicherungen					
plus	Pensionsbeiträge und Pensionssicherungsbeiträge der Beamtinnen und Beamten				
plus	Sonstige Sozialbeiträge (Krankenfürsorgeanstalten, etc.)				

⁴⁵ Die Finanzstatistik des HV in ihrer vorläufigen bzw. endgültigen Version wird für die Berechnung der Tatsächlichen Sozialbeiträge herangezogen.

Die Ausgangsdaten für die Berechnung der Tatsächlichen Sozialbeiträge sind, soweit sie die Finanzstatistikdaten des HV betreffen, periodengerecht zugeordnet, liegen also auf "accrual" Basis vor. Beitragseinnahmen, die aufgrund ihrer Nicht-Einbringlichkeit abgeschrieben werden, sind in der Finanzstatistik als "Abschreibungen vom Umlaufvermögen" ausgewiesen. Das Gesamtergebnis der Steuern und Sozialbeiträge nach ESVG wird um diese uneinbringlichen Beitragseinnahmen reduziert dargestellt.

Quartalsspezifika:

Für das laufende Jahr stellt der HV zweimal im Jahr eine Schätzung für die Beitragseinnahmen zur Krankenversicherung der Pensionistinnen und Pensionisten sowie die Beiträge der Selbständigen und Gewerbetreibenden zur Verfügung. Diese Schätzung liefert die Basis für die Beitragseinnahmen pro Quartal.

2.2.3.3.6 Sonstige laufende Transfers (D.7)

2.2.3.3.6.1. Nichtlebensversicherungsleistungen (D.72)

Definition [ESVG 4.114]:

Nichtlebensversicherungsleistungen (D.72) sind die aufgrund von Nichtlebensversicherungen fälligen Leistungen, d. h. die Beträge, die von Versicherungsgesellschaften zur Regelung von Schadensfällen zu zahlen sind, die Personen oder Sachen (einschließlich Anlagegütern) erleiden.

Spezielle Hinweise:

In der öffentlichen Verwaltung gilt prinzipiell der Grundsatz der Nichtversicherung (z.B. bei Kraftfahrzeugen), d.h. bei Schadensfällen werden direkt Entschädigungszahlungen durch die staatlichen Einheiten an die Geschädigten geleistet; diese sind laut ESVG als Übrige laufende Transfers (D.75) oder Sonstige Vermögenstransfers (D.99) zu verbuchen. Der Abschluss einer Schadensversicherung kommt daher nur in Ausnahmefällen vor.

Die Kontierungsvorschriften für die Gebietskörperschaften sehen die Posten Versicherungen lediglich ausgabenseitig vor. Leistungen von Versicherungsgesellschaften an staatliche Stellen können daher in den Rechnungsabschlüssen der staatlichen Einheiten nicht identifiziert werden. Es werden daher in den Staatseinnahmen keine Einnahmen aus Nichtlebensversicherungsleistungen ausgewiesen.

2.2.3.3.6.2. Laufende Transfers innerhalb des Staates (D.73)

Definition [ESVG 4.118]:

Die Laufenden Transfers innerhalb des Staates (D.73) enthalten Transfers zwischen den verschiedenen Teilsektoren des Staates (Bund, Länder, Gemeinden und Sozialversicherung) mit Ausnahme von Steuern, Subventionen, Investitionszuschüssen und Sonstigen Vermögenstransfers.

Berechnungsmethoden:

In einem föderalen Bundesstaat wie Österreich spielen innerstaatliche Zahlungsströme eine quantitativ wichtige Rolle. Hinzu kommt die große Anzahl an sonstigen staatlichen Einheiten, die oft über Zuschüsse der Gebietskörperschaften finanziert werden. Diese innerstaatlichen Zahlungsströme werden als innerstaatliche laufende Transfers klassifiziert.

Laufende Transfers innerhalb des Staatssektors sind Transaktionen, die per Definition sowohl auf der Einnahmen- wie auch auf der Ausgabenseite des Sektors Staat vorkommen. Das ESVG sieht eine konsolidierte Darstellung der Staatseinnahmen und Staatsausgaben vor, das heißt, dass sie keine innerstaatlichen Transfers enthalten. Diese Darstellungsform setzt jedoch voraus, dass die Einnahmenströme gleich hoch wie die Ausgabenströmen sind. Da in der Praxis die innerstaatlichen Ströme einnahmen- und ausgabenseitig nicht identisch sind, ist die

Berechnung eines Konsolidierungsadjustments notwendig (für Details dazu siehe Abschnitt 2.1.4.2 Staatseinnahmen und Staatsausgaben).

Bedeutende innerstaatliche Zahlungsströme zwischen Teilsektoren des Staates:

- a) Bund an Sozialversicherungsträger: z.B. Bundesbeitrag zu den Pensionen, Partnerleistungen des Bundes an die Sozialversicherungsanstalt der Bauern und die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft, Transfers des Bundes für Teilversicherte (Bezieherinnen und Bezieher von Kinderbetreuungsgeld etc.).
- b) Bund an Länder und Gemeinden: Transferzahlungen im Rahmen des Finanzausgleichs (z.B. Weiterleitung der Gemeinschaftlichen Bundesabgaben).
- c) Bund an Länder und Länder an Gemeinden: Im Rahmen des Finanzausgleichs werden Bedarfszuweisungen für Gemeinden an die Länder überwiesen. Diese werden an die Gemeinden des Landes "bei Bedarf" weitergeleitet.
- d) Länder an Gemeinden: z.B. im Rahmen des Ausbaus von Kinderbetreuungsplätzen.

Bedeutende innerstaatliche Zahlungsströme innerhalb eines Teilsektors des Staates:

- e) Bund an sonstige Bundeseinheiten: z.B. Transfers an Universitäten, ÖBB Infrastruktur AG
- f) Länder an sonstige Landeseinheiten: z.B. Transfers an Landesgesundheits- oder Wirtschaftsförderungsfonds
- g) Gemeinden an sonstige Gemeindeeinheiten: z.B. Transfers an Sozialhilfeverbände oder an Vereine der Gemeinden zum Ausbau der Infrastruktur
- h) Sozialversicherungssektor: z.B. Krankenversicherungsbeiträge für Pensionistinnen und Pensionisten werden von den Pensionsversicherungsanstalten an die Krankenversicherungsanstalten bezahlt.

Unterschiede in der Buchungspraxis der Gebietskörperschaften erschweren oder machen es sogar unmöglich, innerstaatliche Zahlungsströme zwischen institutionellen Einheiten bei der zahlenden und bei der empfangenden Einheit eindeutig zu identifizieren. Das Bundeshaushaltsgesetz und die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung (VRV) für die Länder und Gemeinden geben zwar für die Gebietskörperschaften eine Buchungsstruktur vor, in Bezug auf innerstaatliche Transfers gemäß ESVG lassen diese Verordnungen jedoch Interpretationsspielraum. Transfers, die laut Rechnungsabschlüssen z.B. an "sonstige Träger öffentlichen Rechts" fließen, können sowohl an staatliche Einheiten als auch an Einheiten anderer volkswirtschaftlicher Sektoren im Sinn des ESVG gezahlt werden. Manche Gebietskörperschaften stellen ihre Gebarung zwar detaillierter als gesetzlich vorgeschrieben dar und erleichtern damit die Identifikation bestimmter Transaktionen. Da aber die Detailtiefe weitgehend der Gebietskörperschaft obliegt, sind diese für die Darstellung der innerstaatlichen Transfers notwendigen Details nicht für alle relevanten Transaktionen und nicht für alle Gebietskörperschaften vorhanden. Darüber hinaus können Unterschiede in der zeitlichen Zuordnung die Identifizierung von innerstaatlichen Transfers erschweren.

Nach der Umstellung auf das neue Haushaltsrecht auf Landes- und Gemeindeebene (VRV 2015) werden jedoch zusätzliche Informationen zum beteiligten Sektor bei bestimmten Transaktionen an Statistik Austria übermittelt, die die Identifizierung innerstaatlicher Transfers erleichtern.

Um trotz der angesprochenen Schwierigkeiten eine konsistente Darstellung von innerstaatlichen Transaktionen zu gewährleisten, wird das sogenannte Konsolidierungsadjustment (siehe Abschnitt 2.1.4.2 Staatseinnahmen und Staatsausgaben) berechnet. Im Vorfeld dieses Konsolidierungsadjustments werden darüber hinaus weitere Anpassungsschritte umgesetzt:

Abstimmung innerstaatlicher Transfers im Vorfeld des Konsolidierungsadjustments: Vor allem bei quantitativ bedeutsamen Strömen können innerstaatliche Transfers oft auf Basis von zu-

sätzlichen Informationen und Recherchen identifiziert werden. Unterscheiden sich die identifizierten Ströme bei auszahlender und empfangender Einheit hinsichtlich der zeitlichen Zuordnung, erfolgt eine Anpassung in den VGR-Konten (entweder der Einnahmen der empfangenden Einheit oder der Ausgaben der auszahlenden Einheit), die sich per Definition über die Zeit ausgleicht.

Umsetzung der methodischen Grundsätze des ESVG: Das ESVG sieht vor, dass Transaktionen zwischen den tatsächlichen, ökonomischen Haupttransaktionspartnern dargestellt werden. Wird eine Transaktion von A an B von einer Einheit C im Namen von A ausgeführt und von A finanziert, wird die Transaktion in den VGR-Konten dennoch als Transaktion zwischen A und B dargestellt. Ein Beispiel für einen solchen Fall sind die Agrarsubventionen, die die Europäische Union an landwirtschaftliche Betriebe zahlt. In der Praxis fließen diese Transfers von der EU an den Bundeshaushalt, vom Bundeshaushalt an die AMA und von der AMA an die landwirtschaftlichen Betriebe. Dennoch werden sie gemäß ESVG als Transaktion zwischen der EU und den landwirtschaftlichen Betrieben dargestellt und aus den Einnahmen und Ausgaben des Bundes und der AMA herausgerechnet.

Ein weiteres Beispiel betrifft Bundesbeamtinnen und -beamte, die in sonstigen staatlichen Einheiten des Bundes wie z.B. dem Arbeitsmarktservice AMS beschäftigt sind (siehe dazu auch Abschnitt 2.2.3.4.4 Arbeitnehmerentgelt (D.1)).

2.2.3.3.6.3. Laufende Transfers im Rahmen internationaler Zusammenarbeit (D.74) Definition [ESVG 4.121]:

Laufende Transfers im Rahmen internationaler Zusammenarbeit (D.74) umfassen alle Sachund Geldtransfers zwischen dem Staat und staatlichen Stellen oder internationalen Organisationen in der übrigen Welt außer Investitionszuschüssen und Sonstigen Vermögenstransfers.

Berechnungsmethoden:

Als Laufende Transfers im Rahmen internationaler Zusammenarbeit sind bei den Staatseinnahmen vor allem Zahlungen von Institutionen der Europäischen Union, Drittländern bzw. anderen internationalen Organisationen, die zu den Laufenden Transfers zählen, wie z.B. Kostenersätze für Auslandseinsätze des Bundesheeres, erfasst.

Ausnahmen: Förderungen der EU im Rahmen der EU-Landwirtschaftsfonds bzw. EU-Strukturfonds, die nicht für staatliche Einheiten vorgesehen sind, werden in den Einnahmen und Ausgaben des Staates nicht berücksichtigt.

2.2.3.3.6.4. Übrige laufende Transfers (D.75)

Auflistung [ESVG 4.125ff]:

Übrige laufende Transfers (D.75) werden wie folgt untergliedert:

- a) Laufende Transfers an private Organisationen ohne Erwerbszweck (D.751)
- b) Laufende Zahlungen zwischen privaten Haushalten (D.752)
- c) Übrige laufende Transfers, a.n.g.46 (D.759)
 - Geldstrafen und gebührenpflichtige Verwarnungen
 - Lotterien und Spiele
 - Entschädigungszahlungen
 - Sonstige laufende Transfers

_

⁴⁶ a.n.g.: anderweitig nicht genannt

Berechnungsmethoden:

In den Einnahmen des Sektors Staat gemäß ESVG sind unter dieser Position vor allem diverse Strafgelder (Gericht, Polizei) enthalten. Darüber hinaus dient die Position Übrige laufende Transfers (D.75) auch der Zuordnung von Ausgaben und Einnahmen, die nicht eindeutig einer anderen Verteilungstransaktion zugeordnet werden können. Die Position Übrige laufende Transfers in ihrer – datentechnisch bedingten – Funktion als Residualtransaktion enthält auch die Gegenposition des so genannten Konsolidierungsadjustments, wie unter Abschnitt 2.1.4.2 Staatseinnahmen und Staatsausgaben näher ausgeführt wird.

2.2.3.3.7 Vermögenstransfers (D.9)

Definition [ESVG 4.145]:

Vermögenstransfers setzen den Zugang oder den Abgang eines oder mehrerer Vermögenswerte bei mindestens einem der Transaktionspartner voraus. Sie ziehen, unabhängig davon, ob es sich um Geld- oder um Sachtransfers handelt, eine entsprechende Veränderung der in der Vermögensbilanz eines oder beider Transaktionspartner ausgewiesenen finanziellen oder nichtfinanziellen Aktiva nach sich.

2.2.3.3.7.1. Vermögenswirksame Steuern (D.91)

Definition [ESVG 4.148]:

Vermögenswirksame Steuern (D.91) sind Zwangsabgaben, die in unregelmäßigen und sehr großen Abständen auf den Wert der Vermögensgegenstände oder das Reinvermögen der institutionellen Einheiten bzw. auf Vermögenswerte erhoben werden, die zwischen institutionellen Einheiten aufgrund von Vermächtnissen, Schenkungen oder anderen Transfers übertragen werden.

Spezielle Hinweise:

In Österreich fallen die folgenden Steuern in die Kategorie der vermögenswirksamen Steuern:

- a) Erbschafts- und Schenkungssteuer: wurde am 1. August 2008 abgeschafft.
- b) Stiftungseingangssteuer: eine gemeinschaftliche Bundesabgabe, die Zuwendungen an österreichische Privatstiftungen mit 2,5% besteuert. Vor Einführung der Stiftungseingangssteuer 2008 unterlagen diese Zuwendungen der Erbschafts- und Schenkungssteuer mit einem Prozentsatz von 5% der Zuwendungen.
- c) Abgeltungssteuern basierend auf dem Steuerabkommen zwischen Österreich und der Schweiz (2013 in Kraft getreten, gültig bis 31. 12. 2016) und dem Steuerabkommen zwischen Österreich und Liechtenstein (2014 in Kraft getreten, ebenfalls gültig bis 31. 12. 2016) sowie die Abgeltungssteuer nach dem Kapitalabfluss-Meldegesetz. Mit der Umsetzung des OECD Common Reporting Standard (CRS) in Österreich ab 2017 laufen diese Abgaben jedoch aus.

Alle oben genannten Steuern sind Bundesabgaben – der Bundesrechnungsabschluss stellt daher die Datenbasis für die Vermögenswirksamen Steuern dar. Für weitere Details siehe Abschnitt 2.2.3.3.8 Steuern und Tatsächliche Sozialbeiträge – Steuerrechnung.

2.2.3.3.7.2. Investitionszuschüsse (D.92)

Definition [ESVG 4.152]:

Investitionszuschüsse (D.92) sind Geld- oder Sachvermögenstransfers des Staates oder der übrigen Welt an andere gebietsansässige oder gebietsfremde institutionelle Einheiten, die dazu bestimmt sind, den Erwerb von Anlagevermögen seitens dieser Einheiten ganz oder teilweise zu finanzieren.

Spezielle Hinweise:

Investitionszuschüsse werden überwiegend an staatliche Einheiten (z.B. an Landeskrankenanstalten), an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (z.B. bei Infrastrukturprojekten) und an Private Organisationen ohne Erwerbszweck (z.B. Rotes Kreuz, Religionsgemeinschaften, Theater) gezahlt. Außerdem erhalten auch private Haushalte Investitionszuschüsse.

Quantitativ bedeutsam sind u.a. Investitionszuschüsse für Infrastrukturprojekte an die ÖBB Infrastruktur AG und an die Wiener Linien GmbH & Co KG, Investitionszuschüsse im Gesundheits- und Pflegebereich sowie an private Haushalte im Rahmen der Wohnbauförderung.

Die Basisdaten zu den Investitionszuschüssen stammen aus den Rechnungsabschlüssen der Gebietskörperschaften und der sonstigen staatlichen Einheiten.

2.2.3.3.7.3. Sonstige Vermögenstransfers (D.99)

Definition [ESVG 4.164]:

Als Sonstige Vermögenstransfers (D.99) werden alle Transfers (außer Investitionszuschüsse und vermögenswirksame Steuern) erfasst, die keine Transaktionen der Einkommensverteilung darstellen, sondern eine Ersparnis- oder Vermögensumverteilung zwischen den verschiedenen Sektoren oder Teilsektoren der Volkswirtschaft oder mit der übrigen Welt bewirken. Sie können in Form von Geld- oder Sachtransfers erfolgen (bei Schuldenübernahme oder Schuldenaufhebung) und entsprechen freiwilligen Vermögenstransfers.

Spezielle Hinweise:

Sonstige Vermögenstransfers sind meist außerordentliche, überdurchschnittlich hohe Zahlungen, die im Zusammenhang mit Änderungen des (finanziellen oder nichtfinanziellen) Vermögens des Staates stehen. Die quantitativ bedeutendsten Fälle werden im Folgenden näher erläutert.

- a) Zwei außergewöhnliche Ereignisse im Kunstbereich betreffen die Restitution des Bildes der "Adele Bloch-Bauer" (2006) und der Dauerleihgabe "Sammlung Batliner" an die Albertina (2007). Da es sich bei beiden Vorkommnissen um unbare Transaktionen handelt, die nicht im Bundesbudget abgebildet werden, sind Ergänzungen notwendig. ESVG-konform werden sowohl Bruttoinvestitionen (Abgang bzw. Zugang an Wertsachen (P.53)) als auch Sonstige Vermögenstransfers (D.99, Ausgabe an das bzw. Einnahme vom Ausland) verbucht.
- b) Zu den Sonstigen Vermögenstransfers zählen auch im beiderseitigen Einvernehmen erfolgte Schuldenerlässe wie z.B. im Fall des Bundes gegenüber der Sozialversicherung in den Jahren 2010 bis 2012 oder im Fall von privaten Banken gegenüber dem Land Salzburg in den Jahren 2016 und 2017 im Zuge außergerichtlicher Vergleiche nach dem "Finanzskandal".
- c) Die Position Sonstige Vermögenstransfers enthält auch die Gegenposition des so genannten Konsolidierungsadjustments (siehe Abschnitt 2.2.3.2 Allgemeine Berechnungsschritte).

2.2.3.3.8 Steuern und Sozialbeiträge – Steuerrechnung

2.2.3.3.8.1 Ziel und Zweck, Erhebungsgrundlage, Periodizität

Statistik Austria publiziert im Rahmen der Öffentlichen Finanzen regelmäßig Daten zu den in Österreich eingehobenen Steuern und Sozialbeiträgen. Diese umfassen neben den Einnahmen des Staates auch jene Steuern, die im Namen der Europäischen Union eingehoben und an diese weitergeleitet werden. Die Einnahmen aus Steuern und Sozialbeiträgen sind aus mehreren Gründen von besonderem (öffentlichen) Interesse: sie stellen die wichtigste Größe auf der Einnahmenseite der Einkommensverteilungskonten des Staates dar, daraus abgeleitete Kennzahlen wie die Abgabenquote sind wirtschaftspolitisch wichtig, und die Berechnung erfolgt nach international weitgehend harmonisierten Konzepten von Eurostat, der OECD sowie des Internationalen Währungsfonds (IWF). So können die Daten der Steuereinnahmenstatistik für verglei-

chende Analysen herangezogen werden (etwa in "*Taxation Trends in the European Union*" der Europäischen Kommission oder "*Taxing Wages*" und "*Revenue Statistics*" der OECD).

Die Ergebnisse werden einmal jährlich an Eurostat (ESVG 2010 Lieferprogramm Tabelle 9 und "National Tax List"), an die OECD und an den Währungsfonds übermittelt. Zweimal jährlich werden die Daten gemäß ESVG detailliert auf der Website von Statistik Austria veröffentlicht (Ende März auf Basis vorläufiger Daten und teilweise Schätzungen und Ende September auf Basis endgültiger Daten⁴⁷ für das jeweils abgelaufene Jahr). Siehe auch Abschnitt 2.3 Publikation (Zugänglichkeit).

Quartalsdaten zu den Steuereinnahmen nach detaillierten Steuergruppen werden nicht erstellt.

2.2.3.3.8.2 Datenbasis

Datengrundlage für die Berechnung der Einnahmen aus Steuern und Sozialbeiträgen sind die Rechnungsabschlüsse von Bund, Ländern, Gemeinden, Sozialversicherungsträgern, Kammern und sonstigen staatlichen Einheiten (Gebarungsstatistik). Sie werden gemäß den Konzepten des ESVG in die Kategorien Produktions- und Importabgaben (D.2), Einkommens- und Vermögensteuern (D.5), Nettosozialbeiträge (D.61) und Vermögenswirksame Steuern (D.91) unterteilt und können in einem ersten Schritt direkt aus dem ESVG-Datenbestand gezogen werden.

- a) Die Produktions- und Importabgaben umfassen die Gütersteuern und Importabgaben sowie die Sonstigen Produktionsabgaben (D.2); siehe Abschnitt 2.2.3.3.2. Gütersteuern sind Steuern, die pro Einheit einer produzierten oder gehandelten Ware oder Dienstleistung zu entrichten sind, beispielsweise die Mineralöl-, Tabak-, Bier- oder Energiesteuer. Die Mehrwertsteuer nimmt innerhalb dieser Gruppe eine Sonderstellung ein, weil sie stufenweise bei den Unternehmen erhoben und letztlich vollständig von der Endabnehmerin bzw. vom Endabnehmer getragen wird (vgl. ESVG 4.17). Die Sonstigen Produktionsabgaben umfassen sämtliche Steuern, die von Unternehmen aufgrund ihrer Produktionstätigkeit, unabhängig von der Menge oder dem Wert der produzierten oder verkauften Güter, zu entrichten sind; Beispiele sind die Kommunalsteuer, die Dienstgeberbeiträge zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen oder die Wiener U-Bahnabgabe.
- b) Die Einkommen- und Vermögensteuern (D.5) umfassen alle laufenden Zwangsabgaben [...] die regelmäßig vom Staat [...] ohne Gegenleistung auf Einkommen und Vermögen von institutionellen Einheiten erhoben werden (vgl. ESVG 4.77 ff und Abschnitt 2.2.3.3.4). Beispiele sind die Lohnsteuer, Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer.
- c) Die Nettosozialbeiträge (D.61) umfassen Pensions-, Kranken-, Arbeitslosen- und Unfallversicherungsbeiträge (Pflichtbeiträge und freiwillige Beiträge) der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie der Selbständigen und Nichterwerbstätigen (im wesentlichen Arbeitslose, Pensionistinnen und Pensionisten) an die Sozialversicherungsträger sowie die Pensionsbeiträge der Beamtinnen und Beamten; siehe auch Abschnitt 2.2.3.3.5. Die Sozialbeiträge umfassen nach der Systematik des ESVG sowie des IWF auch die Unterstellten Sozialbeiträge (vgl. unten bzw. Abschnitt 2.2.3.3.5.2). In den Steuerstatistiken der OECD werden diese als Memo-Item angeführt, aber nicht zu den Einnahmen aus Steuern und Sozialbeiträgen gezählt.
- d) Vermögenswirksame Steuern (D.91) sind Zwangsabgaben, die in unregelmäßigen und sehr großen Abständen auf den Wert der Vermögensgegenstände oder das Reinvermögen der institutionellen Einheiten bzw. auf Vermögenswerte erhoben werden, die zwischen institutionellen Einheiten aufgrund von Vermächtnissen, Schenkungen oder anderen Transfers übertragen werden (vgl. ESVG 4.148 und Abschnitt 2.2.3.3.7.1). Beispiele für vermögenswirksame Steuern sind die Einnahmen aus dem Abkommen zwischen Schweiz und Österreich über die Zusammenarbeit in den Bereichen Steuern und Finanzmarkt (vulgo Abgeltungssteuerabkommen). Kapitalertragsteuern werden nicht als vermögenswirksame Steuern, sondern als Laufende Steuern auf Einkommen, Vermögen usw. (D.5) erfasst.

_

⁴⁷ Eine Ausnahme bilden die Sozialbeiträge, die vom Sektor S.1314 (Sozialversicherung) eingehoben werden. Endgültige Daten der Einrichtungen der SV liegen für die VGR-Berechnungen erst 14 Monate nach Ablauf des Jahres vor. Siehe auch Kapitel 2.2.3.3.8.3.

2.2.3.3.8.3 Zusätzliche Informationen

Im Zuge der Steuerrechnung werden die Einnahmen gemäß ESVG sehr viel tiefer untergliedert und um die Steuereinnahmen der EU (S.212) ergänzt. Hierfür wird auf eine Reihe von Zusatzinformationen (z. B. Gesetzestexte, Erkenntnisse aus internen Rechercheprojekten oder aus anderen Teilsystemen der VGR) oder von anderen Institutionen zurückgegriffen. Im Folgenden sind die wichtigsten Zusatzinformationen aufgelistet.

a) Abgrenzung der Steuern von Dienstleistungskäufen:

In einigen Fällen ist der in den Ausgangsdatenbeständen vorhandene Detailgrad nicht ausreichend, um die einzelnen Transaktionen bzw. Steuergruppen richtig abzugrenzen. Dies betrifft insbesondere die Abgrenzung der Steuern von Dienstleistungserlösen des Staates. Beispielgebend sollen hier die in Stempelmarken entrichteten Gebühren, eine Detailposition im Bundesrechnungsabschluss, angeführt werden. Diese enthalten sowohl Steuereinnahmen im Sinne des ESVG (D.2, D.5) als auch Dienstleistungserlöse des Staates (P.131). Grundsätzlich gilt, dass eine Gebühr dann als Steuer erfasst wird, wenn die in Rechnung gestellten Beträge in keinem Verhältnis zu den Kosten der Erbringung der Dienstleistung stehen. Übt der Staat hingegen bei der Erteilung einer Berechtigung eine Kontrollfunktion aus, etwa indem er die Eignung der Geschäftsräume, die Zuverlässigkeit und die Sicherheit der Anlagen oder die fachliche Qualifikation der Beschäftigten bzw. der betreffenden Person prüft, so werden diese Zahlungen als Dienstleistungskäufe (P.131) behandelt (vgl. ESVG 4.23e, 4.79d und 4.80d). Auf Basis eines umfassenden internen Rechercheprojektes konnten so Quoten für die weitere Aufteilung der Sammelpositionen in den Rechnungsabschlüssen ermittelt werden.

b) Produktions- und Importabgaben an die Organe der Europäischen Union:

Hierbei handelt es sich um Steuern, die von den zuständigen einzelstaatlichen Stellen für Rechnung von Organen der Europäischen Union erhoben werden (ESVG 4.25). Das sind: Einnahmen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik (Zölle und Abschöpfungsbeträge für importierte landwirtschaftliche Erzeugnisse; D.212) und Produktionsabgaben (für Zucker, Isoglucose und Inulinsirup sowie die (2015 ausgelaufene) Zusatzabgabe für Milchquotenüberschreitung; D.214). In Zusammenhang mit diesen Einnahmen wird auch von "erster" bzw. "zweiter Eigenmittelquelle" der EU gesprochen. Die Mittel werden vom Bund eingehoben, sind aber nicht im Bundesrechnungsabschluss abgebildet; Datengrundlage sind hier Zusatzinformationen, die vom Bundesministerium für Finanzen zur Verfügung gestellt werden. Zölle auf Importe nach Österreich, die nicht an Österreichs Grenzen sondern an der EU-Außengrenze eingenommen werden, fließen direkt an die EU. Das bedeutet, dass bei den österreichischen Zollbehörden keine Informationen über diese Einnahmen vorliegen. Da auch in der EU keine Aufzeichnungen über diese Importe geführt werden, muss eine Schätzung über die Höhe dieser Abgabe gemacht werden ("Rotterdam-Zuschlag"). Als Grundlage dafür dienen einzelne Aggregate der ebenfalls von Statistik Austria erstellten Außenhandelsstatistik.

Hinweis: Im ESVG 1995 wurden auch die Einnahmen aus dem Mehrwertsteueraufkommen der Mitgliedstaaten (die sogenannte "dritte Eigenmittelquelle") als Steuereinnahme der EU dargestellt. Seit der Umstellung auf das ESVG 2010 werden diese Einnahmen als Steuereinnahmen der Mitgliedstaaten erfasst, die diese Mittel wiederum als Transfer (D.761) an die EU weiterleiten.

c) Beiträge zum einheitlichen europäischen Bankenabwicklungsmechanismus:

Seit 2015 werden von den nationalen Banken Beiträge im Rahmen des einheitlichen europäischen Bankenabwicklungsmechanismus eingehoben (Single Resolution Mechanism (SRM) bzw. Single Resolution Fund (SRF)). Diese Beiträge werden ebenfalls als Steuereinnahme der EU erfasst (Sonstige Produktionsabgabe D.29).48 Datengrundlage sind Informationen der Finanzmarktaufsicht (FMA).

⁴⁸ Die einheitliche Verbuchung der Transaktionen im Zusammenhang mit dem SRM/SRF wurde durch zwei von Eurostat herausgegebene *Clarifications* (*Statistical implications of new resolution legislation vom 31. März 2016, Statistical recording of the 2015 contributions to National Resolution Funds* vom 26. September 2016) sowie einer

d) Informationen zur Umsatzsteuer auf grenzüberschreitend erbrachte elektronische Dienstleistungen (MOSS):

Elektronisch erbrachte Dienstleistungen sind grundsätzlich in dem Land steuerbar, in dem die Dienstleistung konsumiert wird. Für die praktische Abwicklung ist jedoch seit 1.1.2015 eine EU-weite Regelung in Kraft, die es den Unternehmen ermöglicht, die Umsatzsteuer an eine nationale Clearing-Stelle (MOSS = Mini-One-Stop-Shop) abzuführen. Die Clearing-Stellen – in Österreich ist das ein bei den Finanzämtern angesiedeltes Portal, das von den Unternehmen über FinanzOnline aufgerufen werden kann – tätigen dann die Überweisungen an das jeweilige EU-Land und behalten sich dafür eine Bearbeitungsgebühr ein. Dies führt dazu, dass das Mehrwertsteueraufkommen (D.21) laut Bundesrechnungsabschluss um die Bearbeitungsgebühren verzerrt ist. Auf Basis von Informationen des Bundesrechenzentrums sowie der Außenhandelsstatistik wird dies korrigiert (Aufstockung der Mehrwertsteuereinnahmen im Fall von Dienstleistungsimporten nach Österreich, Reduktion der Mehrwertsteuereinnahmen im Fall von Dienstleistungsexporten). Die entsprechende Gegenbuchung ist ein Laufender Transfer im Rahmen internationaler Zusammenarbeit (D.74).

e) Steuervergünstigungen:

Das ESVG nennt verschiedene Formen von Steuervergünstigungen (siehe ESVG 20.167 - 20.168). Je nach Ausgestaltung werden diese Vergünstigungen entweder als Verminderung des staatlichen Steueraufkommens gebucht oder aber als Ausgabe des Staates.

Als Mindereinnahmen des Staates werden in Österreich Steuerbefreiungen und Steuerfreibeträge (z.B. der Kinderfreibetrag bis 2018) gebucht, da diese die Steuerbemessungsgrundlage vermindern und somit direkt in die Berechnung der Steuerschuld einfließen. Auch sogenannte nicht-zahlbare Steuergutschriften (non-payable tax credits) werden als Mindereinnahmen verbucht. Dabei handelt es sich um Steuergutschriften/ Absetzbeträge, die auf die Höhe der Steuerschuld begrenzt sind, wie z.B. der Familienbonus Plus ab 2019 (siehe auch ESVG 4.81).

Die meisten Erstattungen und Prämien, die das österreichische Steuersystem kennt, sind hingegen Steuervergünstigungen, die in den VGR als Sozialleistung, Förderung oder Subvention an private Haushalte oder Unternehmen gebucht werden; die also die Staatsausgaben erhöhen (z.B. Kinderabsetzbetrag, Bausparprämie oder Forschungsprämie). Entscheidend dabei ist, dass die Steuervergünstigung auch dann zur Auszahlung kommt, wenn wenige oder keine Steuern bezahlt werden; sie betrifft also sowohl Steuerzahlerinnen und Steuerzahler als auch Nicht-Steuerzahlerinnen und Nicht-Steuerzahler.

Die im Bundesrechnungsabschluss ausgewiesenen Einnahmen aus der Lohn-, Einkommens- oder Körperschaftsteuer sind um die Steuererstattungen bzw. Absetzbeträge vermindert. Sowohl die Staatsausgaben als auch die Staatseinnahmen müssen daher in Höhe der Steuererstattungen aufgestockt werden. Informationen über die Höhe der Erstattungen werden vom Bundesministerium für Finanzen bereitgestellt.

Alleinverdiener- und Alleinerzieherabsetzbetrag erhöhen ebenfalls die Staatsausgaben, weil sie als sogenannte zahlbare Steuergutschrift (payable tax credit) ausgestaltet sind; das heißt, es wird immer der gesamte Absetzbetrag ausbezahlt, auch wenn er die Höhe der Steuerschuld übersteigt. Die Zahlung, die über die Steuerschuld hinaus an die privaten Haushalte geht, wird als Negativsteuer oder Transferkomponente bezeichnet. Aufgrund der verschiedenen Möglichkeiten der Arbeitnehmerveranlagung ist in den Daten der Finanzämter nur der Negativsteueranteil beobachtbar; die Steuereinnahmen (und ausgabenseitig die Sozialleistungen) müssen jedoch um den Gesamtbetrag aufgestockt werden. Hierfür stellt das Bundesministerium für Finanzen eine Schätzung zur Verfügung.

f) Innerösterreichischer Finanzausgleich:

In Österreich werden im Zuge des Finanzausgleichs vom Bund eingehobene Abgaben, die gemeinschaftlichen Bundesabgaben, an Bund, Länder und Gemeinden verteilt. Seit Inkrafttreten des ESVG 2010 werden diese gemeinschaftlich eingehobenen Abgaben allesamt als Steuereinnahmen des Bundes dargestellt; die an Länder und Gemeinden weitergegeben Mittel werden als innerstaatliche Transfers verbucht (siehe Abschnitte 2.2.3.3.6.2 Laufende Transfers innerhalb des Staates (D.73), einnahmenseitig bzw. 2.2.3.4.10.2 Laufende Transfers innerhalb des Staates (D.73), ausgabenseitig).

g) Vorläufige Daten bzw. Schätzungen:

Die Steuereinnahmen des Staates werden zweimal jährlich berechnet, im März auf Basis vorläufiger Daten und im September auf Basis endgültiger Daten. Für Bund und Länder (inklusive Wien) wird im März auf Daten aus den Quartalsabschlüssen zurückgegriffen, die bereits eine gute Datenqualität aufweisen. Sind hingegen keine oder nur unvollständige Quartalsdaten verfügbar (Kammern, Gemeinden), werden die ausstehenden Steuereinnahmen durch Schätzungen ergänzt. Ein Spezialfall sind die Sozialversicherungsträger, deren detaillierte Rechnungsabschlussdaten erst mit einer zeitlichen Verzögerung von rund 14 Monaten für die VGR verfügbar sind. Für das jeweils abgelaufene Jahr wird daher für die Berechnung der Beitragseinnahmen auf die Finanzstatistik des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger (HV) zurückgegriffen. Auch die Finanzstatistik wird zweimal erstellt – im Februar des Folgejahres auf Basis der vorläufigen Erfolgsrechnung und im August des Folgejahres auf Basis der endgültigen Erfolgsrechnung der Sozialversicherungsträger. Daten zu den Beitragseinnahmen werden also stets zweimal revidiert: einmal auf Basis der endgültigen Finanzstatistik des HV, einmal auf Basis der Rechnungsabschlussdaten der Sozialversicherungsträger.

h) Unterstellte Sozialbeiträge:

Dem Ziel der internationalen Vergleichbarkeit von Sozialschutzsystemen geschuldet ist die Berechnung von sogenannten Unterstellten Sozialbeiträgen. Diese werden in Österreich für Pensionszahlungen an öffentlich-rechtlich Bedienstete ("Beamtenpensionen") berechnet; siehe Abschnitt 2.2.3.3.5.2 Unterstellte Sozialbeiträge der Arbeitgeber (D.612).

2.2.3.3.8.4 Berechnungsmethoden

ESVG und zeitlich bereinigte Kasseneinnahmen (time-adjusted cash):

Im ESVG wird nach dem Grundsatz der periodengerechten Zuordnung (accrual basis) gebucht, das heißt zu dem Zeitpunkt, zu dem ein wirtschaftlicher Wert geschaffen, umgewandelt oder aufgelöst wird bzw. zu dem Forderungen oder Verbindlichkeiten entstehen (ESVG 20.171). Für Steuern und einige andere Transaktionen des Staates ist jedoch die Buchung zum Zeitpunkt der Zahlung (cash basis) möglich bzw. – nach verfügbarer Datenbasis – sogar gewünscht. Dies ist in Österreich für die Steuereinnahmen der Fall. Allerdings wird für einige Steuergruppen auf Basis der Regelung im jeweiligen Steuergesetz ein sogenanntes time adjustment durchgeführt: für die Mehrwertsteuer, Normverbrauchsabgabe, Lohnsteuer, Mineralölsteuer und Tabaksteuer. Die Zahlungseingänge werden dabei um die in den Steuergesetzen erlaubte zeitliche Verzögerung der Zahlung verschoben gebucht; sprich, um ein Monat im Fall der Lohnsteuer und um zwei Monate im Fall der anderen oben genannten Steuergruppen. Die Handhabung des Buchungszeitpunktes bei den Steuereinnahmen wird als "time-adjusted cash" bezeichnet (vgl. ESVG 20.172 bis 20.175).

2.2.3.3.8.5 Klassifikationen

Eurostat / ESVG:

Die primäre Klassifikation der Steuereinnahmen des Staates erfolgt nach dem ESVG. Wie bereits oben dargelegt werden die Basisdaten den Transaktionen D.21, D.29, D.51, D.59, D.611 und D.91 zugeordnet sowie die Unterstellten Sozialbeiträge (D.612) errechnet. In jeder dieser Transaktionen werden untergeordneten Kategorien einzelne Steuern zugeordnet, z.B. D.211 Mehrwertsteuer.

a) OECD:

Neben der ESVG-Gliederung werden die Steuereinnahmen auch nach der Klassifikation der OECD erstellt. Einer der grundlegenden Unterschiede ist, dass die OECD nicht danach fragt, wer die Steuer abführt (Unternehmen oder private Haushalte, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer oder Selbstständige), sondern sich nach dem jeweiligen Sachverhalt richtet, der der Besteuerung zugrunde liegt. So werden etwa gemäß ESVG die Rundfunkgebühren unterteilt in (von Unternehmen gezahlte) Sonstige Produktionsabgaben (D.29) und (von privaten Haushalten gezahlte) Sonstige direkte Steuern und Abgaben (D.59). Nach der Klassifikation der OECD handelt es sich hingegen allesamt um Taxes on goods and services (5000). Die grundlegenden OECD-Aggregate sind:

1000 - Taxes on income, profits and capital gains

2000 - Social security contributions

3000 - Taxes on payroll and workforce

4000 – Taxes on property

5000 – Taxes on goods and services

6000 – Other Taxes

Weitere Unterschiede zur ESVG-Darstellung: Die Unterstellten Sozialbeiträge zählen nicht zu den Sozialversicherungsbeiträgen (2000). Weiters ist im Hinblick auf die Verbuchung von Steuerbegünstigungen / Absetzbeträgen festzuhalten, dass die Steuereinnahmen gemäß OECD nur um die Negativsteuerkomponente aufgestockt werden (*non-wasteable tax credit*), nicht um den Gesamtbetrag. Steuereinnahmen von Supra-Nationalen Organisationen (wie der EU) werden als Memorandum Item in den Publikationen der OECD angeführt.

Für die genaue Gliederung der Steuereinnahmen nach OECD-Klassifikation siehe die jeweils aktuelle OECD-Publikation der *OECD Revenue Statistics*.

b) IWF – Internationaler Währungsfonds:

Steuereinnahmen des Staates nach IWF-Standards werden von Eurostat aufgrund einer Überleitungstabelle aus den ESVG 2010-Steuerdaten berechnet (siehe Abschnitt 2.1.4.4 IWF-*GFS*-Daten).

Die folgende Abbildung zeigt eine Überleitungstabelle OECD/SNA 2008/ESVG 2010/IWF, die aus der OECD Revenue Statistics 1965-2017 (Ausgabe Herbst 2018) übernommen wurde.

	OECD	Klassif	ikation	2008 SNA	2010 ESVG	GFSM2014		
1000	Taxes on income, profits and capital gains							
	1100	Individ	uals					
		1110	Income and profits	D51-8.61a	D51A	1111		
		1120	Capital gains	D51-8.61c, d	D51C, D	1111		
	1200	Corpo	rations					
		1210	Income and profits	D51-8.61b	D51B	1112		
		1220	Capital gains	D51-8.61c	D51C	1112		
	1300	Unallo	cable as between 1100 and 1200			1113		
2000	Social	security	contributions					
	2100	Emplo	yees	D613-8.85	D613	1211		
	2200	Emplo	yers	D611-8.83	D611	1212		
	2300	Self-er	mployed, non-employed	D613-8.85	D613	1213		
	2400	Unallo	cable as between 2100, 2200 and 2300)		1214		
3000	Taxes	on payr	oll and workforce	D29-7.97a	D29C	112		
4000	Taxes on property							
	4100	Recurr	rent taxes on immovable property					
		4110	Households	D59-8.63a	D59A	1131		
		4120	Other	D29-7.97b	D29A	1131		
	4200	Recurr	rent net wealth taxes					
		4210	Individual	D59-8.63b	D59A	1132		
		4220	Corporations	D59-8.63b	D59A	1132		
	4300	Estate	, inheritance and gift taxes					
		4310	Estate and inheritance taxes	D91-10.207b	D91A	1133		
		4320	Gift taxes	D91-10.207b	D91A	1133		
	4400	Taxes	on financial and capital transactions	D59-7.96d; D29- 7.97e	D214B, C	114114; 1161		
	4500	Other	non-recurrent taxes on property	D91-10.207a	D91B	1135		
	4600	Other	recurrent taxes on property	D59-8.63c	D59A	1136		
5000	Taxes	on good	ds and services					
	5100		on production, sale and transfer of and services					
		5110	General taxes on goods and services					
			5111 Value-added taxes	D211-7.89	D211; D29G	11411		
			5112 Sales taxes	D2122-7.94a; D214-7.96a	D21224; D214I	11412		

	OECD	Klassif	ikation		2008 SNA	2010 ESVG	GFSM2014
				0.1			J. J. 14
			5113	Other general taxes on goods and services	D214-7.96a	D214I	11413
	5120 Taxes on specific goods and services						
			5121	Excises	D2122-7.94b; D214-7.96b	D21223; D214A, B, D	1142
			5122	Profits of fiscal monopolies	D214-7.96e	D214J	1143
			5123	Customs and other import duties	D2121-7.93	D2121; D21221, 2	1151
			5124	On exports	D213-7.95a	D214K	1152-4
			5125	On investment goods			
			5126	On specific services	D2122-7.94c; D214- 7.96c	D21225; D214E, F, G, H; D29F	1144; 1156
			5127	Other taxes on international trade and transactions	D2122-7.94d D29-7.95b D29- 7.97g D59-8.64d	D21226; D29D; D59E	1153; 1155-6
			5128	Other taxes on specific goods and services			1146
		5130	Unallo	cable between 5110 and 5120			
	Taxes on use of goods and on permission to use goods or perform activities						
		5210	Recurrent taxes on use of goods and on permission to use goods or perform activities				
			5211	Motor vehicle taxes households	D59-8.64c	D59D	11451
			5212	Motor vehicles taxes others	D29-7.97d	D214D; D29B	11451
			5213	Other recurrent taxes on use of goods and on permission to use goods or perform activities	D29-7.97c, d, f D59- 8.64c	D29B, E, F; D59D	11452
		5220		current taxes on permission to ods or perform activities			11452
	5300	Unallo	cable as	between 5100 and 5200			
6000	Other t	axes					
	6100	Payabl	e solely	by business			1161
	6200	Payabl uniden		er than business, or	D59-8.64a, b	D59B, C	1162

2.2.3.3.8.6 Ergebnisse

a) Hauptaggregate und "Einzelsteuerliste":

Ergebnisse werden nach ESVG-Hauptaggregaten und sehr viel detaillierter in der sogenannten Einzelsteuerliste (*National Tax List*) publiziert. Die Einzelsteuerliste erlaubt den Staaten, spezifische Untergliederungen unter den ESVG-Aggregaten vorzunehmen, es gibt diesbezüglich keine Vorgaben. Die Einzelsteuerliste zählt zu den am meisten nachgefragten Publikationen, einerseits innerhalb der VGR, andererseits von externen Nutzerinnen und Nutzern.

b) Abgabenquoten:

Die Steuerbelastung kann in den EU-Mitgliedstaaten auf Basis von vier verschiedenen Indikatoren berechnet werden:

Indikator 1 stellt die Steuern und Tatsächlichen Sozialbeiträge (Pflichtbeiträge) in Prozent des Bruttoinlandsproduktes dar. Die Sozialbeiträge des Indikators 1 sind beschränkt auf Pflichtbeiträge und enthalten nur die Beiträge an den Sozialversicherungssektor (also z.B. keine Pensionsbeiträge von Beamten an die Gebietskörperschaften).

Indikator 2 stellt die Steuern und alle Tatsächlichen Sozialbeiträge (Pflichtbeiträge) in Prozent des Bruttoinlandsproduktes dar. Im Indikator 2 sind neben den Pflichtbeiträgen an den Sozialversicherungssektor also auch jene Pflichtbeiträge enthalten, die an die anderen Teilsektoren des Staates gezahlt werden (etwa Pensionsbeiträge der Beamtinnen und Beamten des Bundes an den Bund).

Indikator 3 stellt die Steuern und Sozialbeiträge einschließlich der Unterstellten Sozialbeiträge in Prozent des Bruttoinlandsproduktes dar. Nicht umfasst im Indikator 3 sind die freiwilligen Beiträge zur Sozialversicherung.

Indikator 4 ist der am breitesten gefasste Indikator und umfasst sämtliche Steuern und Sozialbeiträge (Tatsächliche und Unterstellte, freiwillige und Pflichtbeiträge). Der Indikator 4 wird für den Vergleich der Abgabenquoten innerhalb der Europäischen Union verwendet.

2.2.3.4 Staatsausgaben

Die Staatsausgaben ergeben sich aus den Transaktionen, die in den Abschnitten 2.2.3.4.1 bis 2.2.3.4.11 erläutert werden. Im Rahmen der Statistik über die Ausgaben des Staates publiziert Statistik Austria detaillierte Informationen zu den Staatsausgaben nach Aufgabenbereichen (*COFOG, Classification of Functions of Government*). Auf die Erstellung dieser Daten wird in Abschnitt 2.2.3.4.12 Staatsausgaben nach Aufgabenbereichen (*COFOG*) näher eingegangen.

2.2.3.4.1 Vorleistungen (P.2)

Definition [ESVG 3.88]:

Die Vorleistungen umfassen die im Produktionsprozess verbrauchten, verarbeiteten oder umgewandelten Waren und Dienstleistungen. Nicht dazu gehört die Nutzung von Anlagegütern, die anhand der Abschreibungen gemessen wird.

Berechnungsmethoden:

Zu den typischen Ausgaben unter dem Titel "Vorleistungen" zählen Ausgaben für Leistungen von Unternehmungen (Werkleistungen), Mieten, Instandhaltung von Gebäuden, Lizenzgebühren (Software), Kosten für Energiebezüge, Treibstoffe, Instandhaltung von Kraftfahrzeugen, Fernmeldegebühren, Geldverkehrsspesen, geringwertige Wirtschaftsgüter, Reisekosten, Büroausstattung, Lebensmittel etc.

Zusätzlich zu den Basisdaten aus den Rechnungsabschlüssen der staatlichen Einheiten werden folgende Anpassungen vorgenommen:

a) Ein spezieller Hinweis im Zusammenhang mit ausgegliederten Einheiten ist im Abschnitt 2.2.3.4.4 Arbeitnehmerentgelt (D.1) zu finden.

- b) Gekaufte Leistungen für Forschung und Entwicklung (F&E) werden von den Vorleistungen zu den Investitionen umgebucht. Datenquelle für die Identifizierung der Ausgaben für gekaufte F&E beim Bund ist die Bundesforschungsdatenbank bzw. bei einigen außerbudgetären Einheiten die Forschungsstatistik.
- c) Investitionszuschüsse des Bundes an die Bundesimmobiliengesellschaft (BIG) werden im Bundesrechnungsabschluss gemeinsam mit den Zahlungen an die BIG für Mieten und für Instandhaltung dargestellt. Aus den Detaildaten der BIG liegen Informationen über die Höhe der Investitionszuschüsse des Bundes an die BIG vor. Diese Werte werden beim Bund von den Vorleistungen auf Investitionszuschüsse umgebucht.
- d) Unterstellte Bankgebühr (*FISIM*⁴⁹) Die Vorleistungen enthalten auch die "Unterstellte Bankgebühr" für Finanzdienstleistungen, für die zwar keine Gebühren erhoben werden, die sich aber in der Höhe der Zinssätze auf Kredite und Einlagen niederschlagen. Es wird davon ausgegangen, dass einerseits die Zinseinnahmen der Kreditinstitute einen *FISIM*-Zuschlag und andererseits die Zinszahlungen der Kreditinstitute einen *FISIM*-Abschlag enthalten. Für die Höhe dieser Zuschläge bzw. Abschläge wird ein fiktiver Referenzzinssatz aus den Interbank-Krediten berechnet (Zinszahlungen und Bestände).

Die *FISIM* insgesamt pro Sektor besteht nun aus zwei Komponenten:

• FISIM auf Kredite (das ist die Differenz zwischen tatsächlichen und fiktiven Zinsströmen von den Kreditnehmerinnen und Kreditnehmern an die Kreditinstitute)

plus

• FISIM auf Einlagen (das ist die Differenz zwischen tatsächlichen und fiktiven Zinsströmen von den Kreditinstituten an die Einlegerinnen und Einleger).

In der *FISIM*-Rechnung der VGR werden beide Eckwerte pro institutionellen Sektor berechnet und als Randwerte VGR-intern vorgegeben. Folgende Adaptierungen werden nun für die Transaktionen des Sektors Staat durchgeführt:

- Die FISIM für aufgenommene Kredite (FISIM-Zuschlag) wird in derselben Höhe zu den Vorleistungen hinzugezählt und bei den tatsächlichen Zinsausgaben abgezogen (d.h. die Staatsausgaben ändern sich nicht).
- Die FISIM auf Einlagen (FISIM-Abschlag) wird in derselben Höhe zu den Vorleistungen und den Zinseinnahmen hinzugezählt (d.h. die Staatseinnahmen und Staatsausgaben erhöhen sich um diesen FISIM-Abschlag).

Für die konkrete Implementierung dieser *FISIM*-Adaptierungen stehen jeweils zwei Eckwerte pro Teilsektor des Staates zur Verfügung. Diese Eckwerte werden für die Teilsektoren des Staates zunächst proportional zu den tatsächlichen Zinsausgaben für aufgenommene Kredite bzw. Zinseinnahmen auf alle staatlichen Einheiten des Teilsektors aufgeteilt. Danach erfolgt automatisiert innerhalb jeder Einheit eine Aufteilung nach Wirtschaftsbereichen, und zwar proportional zum Produktionswert.

2.2.3.4.2 Bruttoinvestitionen (P.5)

Definition [ESVG 3.122]:

Zu den Bruttoinvestitionen gehören:

- a) Bruttoanlageinvestitionen (P.51g);
- b) Vorratsveränderungen (P.52);
- c) Nettozugang an Wertsachen (P.53).

Brutto bedeutet in diesem Zusammenhang "vor Abzug der Abschreibungen". Die Nettoinvestitionen sind daher die Bruttoinvestitionen abzüglich der Abschreibungen. Zur Berechnung der Abschreibungen (P.51c) siehe die entsprechende Passage im Abschnitt 2.1.4.1 Die Konten des Sektors Staat. Die Abschreibungen entsprechen keinem tatsächlichen Geldstrom und sind daher keine Komponente der Ausgaben.

⁴⁹ Financial Intermediation Services Indirectly Measured (FISIM).

2.2.3.4.2.1. Bruttoanlageinvestitionen (P.51g)

Definition [ESVG 3.124]:

Die Bruttoanlageinvestitionen umfassen den Erwerb abzüglich der Veräußerungen von Anlagegütern durch gebietsansässige Produzentinnen und Produzenten in einem Zeitraum zuzüglich gewisser Werterhöhungen an nichtproduzierten Vermögensgütern durch produktive Tätigkeiten von Produzenten oder institutionellen Einheiten. Zu den Anlagegütern zählen produzierte Güter, die länger als ein Jahr in der Produktion eingesetzt werden.

Berechnungsmethoden:

Ausgangspunkt sind die einzelnen Positionen aus den Anlagen der Budgets der Gebietskörperschaften, wie z.B. Straßenbauten, Gebäude, Maschinen, Fahrzeuge, Amtsausstattung oder aktivierungsfähige Rechte. Als Investitionen werden auch die im Bundesrechnungsabschluss verbuchten Militärausgaben, z.B. die Position Erwerb von Fahrzeugen für Zwecke des Bundesheeres klassifiziert. Bei den sonstigen staatlichen Einheiten wird eine detaillierte Aufgliederung der Anlagen, z.B. in Wohnbauten, Nichtwohnbauten und sonstige Bauten (Tiefbau) verwendet.

Einnahmen aus den Veräußerungen gebrauchter Anlagegüter werden ausgabenseitig beim Erwerb von Anlagegütern in Abzug gebracht.

Ferner werden auch die Investitionen in selbsterstellte Software und selbsterstellter F&E (siehe Abschnitt 2.2.3.3.1.2 Produktion für die Eigenverwendung (P.12)) inkludiert.

Gekaufte F&E-Leistungen werden von den Vorleistungen zu den Investitionen umgebucht. Datenquelle für die Identifizierung der Ausgaben für gekaufte F&E beim Bund ist die Bundesforschungsdatenbank bzw. bei einigen außerbudgetären Einheiten die Forschungsstatistik.

Bei den Investitionen des Bundes wurde in Bezug auf die Anschaffung der Eurofighter (2005-2014) ein "accrual adjustment" vorgenommen, um von den Cash-Zahlen aus dem Budget des Bundes zu einer periodengerechten Zurechnung (accrual-Prinzip) zu gelangen.

Bei allen Investitionen wird auch das jeweilige Vermögensgut (Wohnbauten etc.) zugeordnet (siehe Abschnitt 2.1.5 Verwendete Klassifikationen).

2.2.3.4.2.2. Vorratsveränderungen (P.52)

Definition [ESVG 3.146]:

Vorratsveränderungen erfassen den Wert der Vorratszugänge abzüglich des Wertes der Abgänge und abzüglich regelmäßiger Verluste vom Vorratsbestand.

Berechnungsmethoden:

Staatliche Einheiten produzieren fast ausschließlich Dienstleistungen. Für einzelne staatliche Einheiten liegen jedoch auch Daten zu Vorratsveränderungen vor, z.B. für ÖBB-Infrastruktur AG, Bundesimmobiliengesellschaft mbH, Wiener Linien GmbH & Co KG und Krankenanstalten.

2.2.3.4.2.3. Nettozugang an Wertsachen (P.53)

Definition [ESVG 3.154]:

Wertsachen sind nichtfinanzielle Vermögensgüter, die primär als Wertanlage dienen und nicht der Produktion oder dem Konsum und die normalerweise ihren physischen Wert erhalten.

Berechnungsmethoden:

Ausgangspunkt sind die Kunstankäufe im Bundesbudget.

Zwei weitere außergewöhnliche Ereignisse im Kunstbereich betreffen

- a) die Restitution des Bildes der "Adele Bloch-Bauer" (2006) und
- b) die Dauerleihgabe "Sammlung Batliner" an die Albertina (2007).

Da es sich bei beiden Vorkommnissen um unbare Transaktionen handelt, die nicht im Bundesrechnungsabschluss abgebildet werden, sind Ergänzungen notwendig. ESVG-konform werden sowohl Bruttoinvestitionen (Abgang bzw. Zugang an Wertsachen) als auch Sonstige Vermögenstransfers (D.99, Ausgabe an das bzw. Einnahme vom Ausland) verbucht.

2.2.3.4.3 Nettozugang an nichtproduzierten Vermögensgütern (NP)

Definition [ESVG 3.184]:

Nichtproduzierte Vermögensgüter umfassen Aktiva, die (innerhalb des Produktionskonzepts) nicht produziert wurden und die möglicherweise für die Produktion von Gütern eingesetzt werden.

Berechnungsmethoden:

Bei dieser Kategorie handelt es sich vor allem um die Käufe und Verkäufe von Liegenschaften, unbebauten Grundstücken etc. Die Transaktion wird netto ausgewiesen, d.h. Käufe minus Verkäufe.

2.2.3.4.4 Arbeitnehmerentgelt (D.1)

Definition [ESVG 4.02]:

Das Arbeitnehmerentgelt (D.1) umfasst sämtliche Geld- und Sachleistungen, die von einer Arbeitgeberin oder einem Arbeitgeber an eine Arbeitnehmerin oder an einen Arbeitnehmer erbracht werden, und zwar als Entgelt für die im Darstellungszeitraum geleistete Arbeit.

Das Arbeitnehmerentgelt wird unterteilt in:

- a) Bruttolöhne und -gehälter (D.11): Bruttolöhne und -gehälter in Form von Geldleistungen und in Form von Sachleistungen
- b) Sozialbeiträge der Arbeitgeber (D.12): Tatsächliche Sozialbeiträge der Arbeitgeber (D.121) und Unterstellte Sozialbeiträge der Arbeitgeber (D.122)

Spezielle Hinweise:

Die Bruttolöhne und -gehälter (D.11) umfassen im Wesentlichen Geld- und Sachbezüge für Beamtinnen, Beamte, Vertragsbedienstete, Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter sowie Aufwandsentschädigungen, Überstundenzuschläge und diverse Zulagen. Nicht zu den Bruttolöhnen und -gehältern zählen jedoch Ausgaben der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber für Waren und Dienstleistungen, die den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zur Verfügung gestellt werden, damit diese ihre Arbeit ausführen können, wie z.B. Reisekosten. Diese Ausgaben werden als Vorleistungen (P.2) der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber behandelt.

Die Tatsächlichen Sozialbeiträge der Arbeitgeber (D.121) sind vor allem Beiträge zur Pensions-, Kranken-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung. Sie enthalten jedoch nicht die Dienstgeberbeiträge zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen, die zu den Sonstigen Produktionsabgaben (D.29) gezählt werden. Grund dafür ist, dass sie nicht als Entgelt für geleistete Arbeit zu sehen sind: Sie werden als Anteil an der gesamten Lohnsumme gezahlt und stehen damit nur indirekt mit den gezahlten Bruttolöhnen und -gehältern der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Verbindung (siehe [ESVG 4.23.c]).

Unterstellte Sozialbeiträge (D.122) werden in Österreich für Pensionszahlungen an öffentlichrechtlich Bedienstete ("Beamtenpensionen") berechnet. Dabei wird unterstellt, dass auch im Fall
von Beamtinnen und Beamten ein bestimmter Prozentsatz des Bruttolohns als Sozialbeitrag der
Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers bezahlt wird, um das Pensionssystem der Beamtinnen und
Beamten mit dem Pensionssystem von Arbeiterinnen, Arbeitern und Angestellten (ASVGPensionssystem) und entsprechende Ein- und Ausgaben vergleichbar zu machen. Im Fall des
ASVG-Systems zahlen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber an die Sozialversicherung Pensionsversicherungsbeiträge. Im Fall von Beamtinnen und Beamten sind jedoch die Dienstgeberin und
die Stelle, die die Pensionsversicherungsbeiträge einheben würde, ident. Um diese Ströme
dennoch in den Konten der VGR abbilden zu können, geht man deshalb davon aus, dass die

staatliche Einheit einerseits als Dienstgeberin Ausgaben für Dienstgeberpensionsbeiträge (D.122) hat, andererseits aber auch Einnahmen (D.612) als einhebende Stelle in der gleichen Höhe verzeichnet.

Der unterstellte Beitragssatz basiert auf versicherungsmathematischen Analysen und ist vom Harmonisierungsgrad des jeweiligen Beamten-Pensionssystems im Vergleich zum ASVG-Pensionsversicherungssystem abhängig. Für die Jahre bis 2004 wird ein Satz von 25,1% unterstellt, was dem doppelten Beitragssatz des ASVG-Systems entspricht. Um den Pensionsreformen ab 2005 auf Bundes- und Landesebene, die zu einer Angleichung zwischen Beamtenund ASVG-System geführt haben, Rechnung zu tragen, wird ein Beitragssatz für jedes Jahr ab 2005 und für Gruppen staatlicher Einheiten berechnet, der zwischen 12,55% und 25,1% liegt. Bei nahezu vollständiger Harmonisierung zwischen Beamten- und ASVG-Pensionssystem kommt der Arbeitgebersatz des ASVG-Systems (12,55%) zur Anwendung.

Ein Sonderfall ergibt sich aufgrund von "Ausgliederungen" beim Personalaufwand für Beamtinnen und Beamte: Immer wieder wurden in der Vergangenheit bestimmte Aufgabengebiete aus den Budgets der Gebietskörperschaften ausgegliedert und juristisch eigenständige Einheiten für die Erfüllung dieser Aufgaben geschaffen (z.B. Statistik Austria, Arbeitsmarktservice AMS). Seither sind Beamtinnen und Beamte auch in sonstigen staatlichen Einheiten beschäftigt, obwohl juristisch gesehen die übergeordnete Gebietskörperschaft weiterhin die Arbeitgeberin dieser Beamtinnen und Beamten ist.

Aus ökonomischer Perspektive entsteht der Personalaufwand bei der sonstigen staatlichen Einheit und nicht bei der übergeordneten Gebietskörperschaft (da die Arbeitsleistung in der sonstigen staatlichen Einheit erfolgt) und wird in den VGR-Konten auch bei der sonstigen staatlichen Einheit abgebildet. Die Darstellung in den Grunddaten der sonstigen staatlichen Einheiten bzw. deren übergeordneter Gebietskörperschaft ist unterschiedlich. In manchen Fällen wird der Personalaufwand schon in den Grunddaten bei der sonstigen staatlichen Einheit abgebildet, in manchen Fällen, wie z.B. im Fall der Beamtinnen und Beamten, die im AMS tätig sind, sind jedoch Adaptierungen notwendig. Der Personalaufwand für diese Beamtinnen und Beamten ist im Personalaufwand des Bundes enthalten. Deshalb werden die Personalkosten des Bundes entsprechend reduziert und bei der ausgegliederten Einheit AMS hinzugefügt. In gleicher Höhe wird ein Transfer vom Bund an das AMS dargestellt.⁵⁰

Quartalsspezifika:

Grundsätzlich erfolgt die Berechnung auch für die Quartale wie oben beschrieben. Unterschiede gibt es jedoch beim Sozialversicherungssektor: Da keine detaillierten Quartalsdaten für den Sozialversicherungssektor vorhanden sind, wird das Arbeitnehmerentgelt auf Basis der Position "Verwaltungs- und Verrechnungsaufwand" der vorläufigen Gebarungsergebnisse geschätzt, die vierteljährlich vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger (HV) für das laufende Jahr erstellt werden. Die genannte Position besteht großteils aus Arbeitnehmerentgelten und ist daher ein geeigneter Indikator für die Schätzung.

2.2.3.4.5 Produktions- und Importabgaben (D.2)

Definition [ESVG 4.14]:

Produktions- und Importabgaben (D.2) sind Zwangsabgaben in Form von Geld- oder Sachleistungen, die der Staat oder die Organe der Europäischen Union ohne Gegenleistung auf die Produktion und die Einfuhr von Waren und Dienstleistungen, die Beschäftigung von Arbeitskräften oder das Eigentum an oder den Einsatz von Grundstücken, Gebäuden oder anderen im Produktionsprozess eingesetzten Aktiva erheben. Derartige Steuern sind unabhängig von den Betriebsgewinnen zu entrichten.

⁵⁰ Diese Adaptierung hat jedoch keinen Effekt auf den Finanzierungssaldo des Bundes oder des AMS und verändert auch nicht die konsolidierten VGR-Konten der Bundesebene (S.1311).

Berechnungsmethoden:

Auf der Ausgabenseite handelt es sich hier vor allem um Dienstgeberbeiträge an den Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen, die die staatlichen Einheiten für ihre Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer leisten.

2.2.3.4.6 Subventionen (D.3)

Definition [ESVG 4.30]:

Subventionen (D.3) sind laufende Zahlungen ohne Gegenleistung, die der Staat oder die Organe der Europäischen Union an gebietsansässige Produzentinnen und Produzenten leisten.

Nichtmarktproduzenten können Sonstige Subventionen nur erhalten, wenn ihre Zahlung in allgemeinen Vorschriften geregelt ist, die sowohl für Markt- als auch für Nichtmarktproduzenten gelten.⁵¹

Die Subventionen untergliedern sich in:

- a) Gütersubventionen (D.31)
- b) Sonstige Subventionen (D.39)

Berechnungsmethoden:

Diese Transaktion umfasst unter anderem Zahlungen an Betriebe, z.B. im Rahmen der Arbeitsmarktpolitik (Lehrlingsbeihilfe, Altersteilzeitgeld etc.) oder Leistungen des Bundessektors an Privatbahnen und Verkehrsverbünde, die nicht dem Sektor Staat zuzurechnen sind. Auch Subventionen für die Landwirtschaft, die über die Agrarmarkt Austria (AMA) ausbezahlt werden, sind hier erfasst. Dies betrifft lediglich nationale Subventionen; Subventionen, die von der EU an österreichische Betriebe ausbezahlt werden, scheinen in den Einnahmen und Ausgaben des Staates nicht auf – siehe Abschnitt 2.2.3.3.6.3 Laufende Transfers im Rahmen internationaler Zusammenarbeit (D.74).

Wie unter Abschnitt 2.2.3.3.4 Einkommen- und Vermögensteuern (D.5) beschrieben, werden in bestimmten Fällen die Einnahmen des Staates aufgestockt, etwa im Fall der Steuererstattungen, beispielsweise im Bereich der Forschungsprämien. In den Konten der VGR und somit in den Einnahmen und Ausgaben des Staates werden solche Erstattungen als an den Betrieb gezahlte Subvention verbucht (und nicht als verminderte Steuerzahlung des Betriebes). Sowohl Staatsausgaben als auch Staatseinnahmen werden daher um die Steuererstattungen aufgestockt. Zur Aufstockung der Subventionen kommt es im Fall der Bildungs-, Forschungs-, Lehrlings- und Auftragsforschungsprämie, da diese Leistungen an Unternehmungen gehen. Die für die Korrektur nötigen Informationen werden vom Bundesministerium für Finanzen bereitgestellt.

Die Kranken- und Kuranstalten einschließlich der eigenen Kranken- und Kuranstalten der Sozialversicherungsträger und der Krankenfürsorgeeinrichtungen sowie Ärztinnen, Ärzte und Altenheime, die nach dem Umsatzsteuergesetz befreite Umsätze erzielen, haben einen Anspruch auf eine Beihilfe in Höhe der im Zusammenhang mit den befreiten Umsätzen stehenden nicht abziehbaren Vorsteuern, soweit sie nicht aus öffentlichen Mitteln stammen (Klassegelder, Entgelte für Privatpatientinnen und Privatpatienten). Diese Ersatzzahlungen werden vom Bund an die Länder und die Sozialversicherung nach dem Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz (GSBG) geleistet. Die Zahlungen, die an Ärztinnen, Ärzte und Altenheime gehen, werden als Sonstige Subventionen (D.39) gebucht.⁵²

Zu den Subventionen an Quasi-Kapitalgesellschaften siehe Abschnitt 2.2.3.2 Anpassungen der Rohergebnisse.

-

⁵¹ Gängige Buchungspraxis in Österreich ist, dass Nichtmarktproduzenten im Sektor Staat keine Subventionen (sondern innerstaatliche Transfers, D.73) erhalten.

Die GSBG-Beihilfe-Zahlungen an die Krankenanstalten, die im Sektor Staat klassifiziert werden, sind als innerstaatlicher Transfer, D.73, verbucht.

2.2.3.4.7 Vermögenseinkommen (D.4)

Unter der Position "Vermögenseinkommen" sind in den Staatsausgaben nur Ausgaben für Zinsen enthalten.

2.2.3.4.7.1. Zinsen (D.41)

Definition [ESVG 4.42]:

Zinsen (D.41) sind das Vermögenseinkommen, das die Eigentümerinnen oder Eigentümer von Forderungen dafür erhalten, dass sie die Forderung einer anderen institutionellen Einheit zur Verfügung stellen. Zinsen werden für die folgenden Forderungen berücksichtigt:

- a) Einlagen (AF. 2),
- b) Schuldverschreibungen (AF. 3),
- c) Kredite (AF. 4),
- d) Sonstige Forderungen (AF. 8).

Berechnungsmethoden:

Zinsausgaben der staatlichen Einheiten in ihrer Eigenschaft als Schuldnerin sind im Wesentlichen Zinsen für Finanzschulden wie z.B. Anleihen, Obligationen, Schatzscheine, Kredite oder Darlehen. Zinseinnahmen der staatlichen Einheiten in ihrer Eigenschaft als Gläubigerin setzen sich aus Zinsen für gewährte Darlehen, für erworbene Wertpapiere und aus Einlagen und Guthaben bei Geldinstituten zusammen.

Für den Bund und einige Bundesländer werden die Agenden der Schuldenaufnahme, Schuldentilgung und der Vereinbarung von Zins- und Tilgungskonditionen unter anderem von der Österreichischen Bundesfinanzierungsagentur (OeBFA) wahrgenommen.

Der ESVG-Grundsatz der periodengerechten Zuordnung bedeutet bei den Zinsen, dass die Buchung entsprechend dem Auflaufen der Zinsen erfolgt, d.h., dass die Zinsen auf den ausstehenden Kapitalbetrag der Gläubigerin bzw. dem Gläubiger kontinuierlich zuwachsen. Bei Einheiten, die Zinsen auf Kassenbasis verbuchen, ist daher eine Adaptierung von den Kassenwerten zu den VGR-Werten nötig – ein so genanntes *accrual adjustment*. Die Informationen dazu stammen für den Bund aus einer detaillierten Darstellung der Ergebnisrechnung des Bundes von der OeBFA. Für die Gebietskörperschaften auf Landes- und Gemeindeebene erhielt Statistik Austria im Fall von Agien bzw. Disagien (siehe unten) bis zum Finanzjahr 2019 direkt von den betroffenen Einheiten Zusatzinformationen. Mit der Umstellung auf das neue Haushaltsrecht auf Landes- und Gemeindeebene (VRV 2015) sind Informationen zu aufgelaufenen Zinsen, Agien und Disagien direkt aus den Rechnungsabschlüssen (ab Finanzjahr 2020) verfügbar.

Manche Finanzprodukte wie Kredite werden mit Agio ("Aufgeld") oder Disagio ("Abschlag") begeben. Beträgt z.B. das Nominale eines Kredits 100 Euro und das Disagio 5%, werden an die Kreditnehmerin bzw. den Kreditnehmer bei Kreditaufnahme 95 Euro ausbezahlt, sie bzw. er muss jedoch am Ende der Laufzeit 100 Euro tilgen. Aus ökonomischer Perspektive entspricht das Disagio einer Zinsausgabe und das ESVG sieht vor, dass Zinsausgaben über die Laufzeit des Finanzprodukts aufgeteilt werden (*Accrual* Prinzip). Somit kommt es zu einer Diskrepanz zwischen den in der Praxis gezahlten Kassenwerten und der Darstellung in den VGR-Konten. Geht man von obigem Beispiel aus und unterstellt eine Laufzeit von fünf Jahren und einen Zinssatz von 1% p.a., ergibt sich folgendes Bild⁵³:

-

⁵³ Dabei ist zu beachten, dass es sich bei der Kreditaufnahme und bei der Kreditrückzahlung gemäß ESVG um finanzielle Transaktionen handelt, die nicht zu den ESVG-Einnahmen bzw. ESVG-Ausgaben des Staates zählen.

	Kassenwerte	VGR-Ausgaben		
Jahr 1 + 95 (Kreditaufnahme) - 1 (Zinsen)		-1 (Cash-Zinsen) - 1 (anteiliges Disagio)		
Jahr 2	-1 (Zinsen)	-1 (Cash-Zinsen) - 1 (anteiliges Disagio)		
Jahr 3	-1 (Zinsen)	-1 (Cash-Zinsen) - 1 (anteiliges Disagio)		
Jahr 4	-1 (Zinsen)	-1 (Cash-Zinsen) - 1 (anteiliges Disagio)		
Jahr 5	-100 (Kreditrückzahlung) -1 (Zinsen)	-1 (Cash-Zinsen) - 1 (anteiliges Disagio)		

Der Bund kauft einen geringen Teil seiner emittierten Anleihen selbst auf. In diesen Fällen zahlt er "an sich selbst" Zinsen. Für die Darstellung in den VGR werden solche Zinszahlungen innerhalb derselben institutionellen Einheiten eliminiert (d.h. konsolidiert). Auch Zinszahlungen zwischen unterschiedlichen institutionellen Einheiten werden konsolidiert, wenn diese Einheiten demselben Sektor oder Teilsektor angehören. Informationen zu diesen innerstaatlichen Zinszahlungen aus den Rechnungs- bzw. Jahresabschlüssen der empfangenden bzw. auszahlenden Einheit werden durch Informationen von der OeBFA ergänzt.

Auch Finanzderivate wie z.B. Swaps spielen im Zusammenhang mit Schuldenaufnahmen eine Rolle. Im ESVG werden Zahlungen im Rahmen von Finanzderivaten als finanzielle Transaktion (Finanzderivate (F.71)) interpretiert und daher bei den Zinsen (D.41) nicht berücksichtigt.

Darüber hinaus beeinflusst auch die Berechnung der Unterstellten Bankgebühren ("FISIM") die Höhe der in den VGR ausgewiesenen Zinsen: Wie im Abschnitt 2.2.3.4.1 Vorleistungen (P.2) näher erläutert, reduzieren die Unterstellten Bankgebühren die Zinsausgaben und erhöhen die Zinseinnahmen.

2.2.3.4.8 Einkommen- und Vermögensteuern (D.5)

Definition [ESVG 4.77]

Die Einkommen- und Vermögensteuern (D.5) umfassen alle laufenden Zwangsabgaben in Form von Geld- und Sachleistungen, die regelmäßig vom Staat und von der übrigen Welt ohne Gegenleistung auf Einkommen und Vermögen von institutionellen Einheiten erhoben werden. Eingeschlossen sind einige regelmäßig zu entrichtende Steuern, die weder auf das Einkommen noch auf das Vermögen erhoben werden.

Berechnungsmethoden:

Zu den Arten von Einkommen- und Vermögensteuern in Österreich wird auf Abschnitt 2.2.3.3.4 Einkommen- und Vermögensteuern (D.5) bei den Staatseinnahmen verwiesen. Ausgabenseitig handelt es sich bei dieser ESVG-Transaktion vor allem um Körperschaftsteuern von staatlichen Einheiten (v.a. Kapitalgesellschaften, die dem Sektor Staat zuzuordnen sind).

2.2.3.4.9 Sozialleistungen (D.62 und D.63)

Definition [ESVG 4.83]:

Sozialleistungen sind Geld- oder Sachtransfers, die im Rahmen kollektiver Vorsorgesysteme oder von staatlichen Einheiten bzw. von Organisationen ohne Erwerbszweck an private Haushalte erbracht werden, um die Lasten zu decken, die den privaten Haushalten durch bestimmte Risiken oder Bedürfnisse entstehen. Zu den Sozialleistungen gehören Zahlungen des Staates an Produzentinnen und Produzenten, die einzelnen privaten Haushalten zugutekommen und im Zusammenhang mit sozialen Risiken oder Bedürfnissen erfolgen.

Die Risiken und Bedürfnisse, die Anlass für Sozialleistungen sein können, sind gemäß ESVG 4.84:

- a) Krankheit
- b) Invalidität, Gebrechen
- c) Arbeitsunfall, Berufskrankheit
- d) Alter
- e) Hinterbliebene
- f) Mutterschaft
- g) Familie
- h) Beschäftigungsförderung
- i) Arbeitslosigkeit
- j) Wohnung
- k) Ausbildung
- I) Allgemeine Bedürftigkeit

Sozialleistungen werden unterteilt in:

- a) Monetäre Sozialleistungen (D.62)
- b) Soziale Sachtransfers (D.63)

Berechnungsmethoden:

Die Unterscheidung zwischen monetären Sozialleistungen (D.62) und Sozialen Sachtransfers (D.63) erfolgt abhängig von der Art, in der die Zahlung für diese Sozialleistung erfolgt.

Die monetären Sozialleistungen werden direkt an die privaten Haushalte bezahlt, wie das typischerweise bei den Pensionen oder bei Arbeitslosengeld der Fall ist. Soziale Sachleistungen umfassen hingegen Güter (Waren oder Dienstleistungen), "die einzelnen privaten Haushalten von staatlichen Einheiten und von privaten Organisationen ohne Erwerbszweck kostenlos oder zu einem wirtschaftlich nicht signifikanten Preisen als Sachleistungen zur Verfügung gestellt werden" [ESVG 4.108]. Ein typisches Beispiel für eine Soziale Sachleistung sind medizinische Leistungen bei Vertragseinrichtungen, Vertragsärztinnen oder Vertragsärzten der Krankenkassen. Die Zahlung für diese Leistung erfolgt dabei von der Krankenversicherung an ihre Vertragspartnerinnen und Vertragspartner. Die Begünstigten konsumieren das Gut unentgeltlich oder - wie im Falle der Rezeptgebühren – gegen einen Selbstbehalt. Die Sozialen Sachleistungen werden in den VGR saldiert (Sozialer Sachtransfer minus Selbstbehalt der Begünstigten) von der Sozialversicherung oder einer anderen staatlichen Einheit an den privaten Haushalt dargestellt.

Monetäre Sozialleistungen (D.62) umfassen:

a) Geldleistungen der Sozialversicherung (D.621):

Geldleistungen werden von einer Einheit des Sozialversicherungssektors ausbezahlt, dies sind im Wesentlichen Pensionen, Renten, Krankengeld und Wochengeld.

b) Sonstige Leistungen zur sozialen Sicherung (D.622):

Diese Sozialleistungen werden von der Arbeitgeberin oder vom Arbeitgeber im Rahmen von anderen Systemen sozialer Sicherung außerhalb des Sozialversicherungssystems gezahlt. Das könnten z.B. Kinderzuschläge oder Renten für Hinterbliebene sein. Derartige Leistungen sind in den Rechnungsabschlüssen staatlicher Einheiten nicht identifizierbar, weshalb in den Staatsausgaben keine Sonstigen Leistungen zur sozialen Sicherung ausgewiesen werden.

c) Sonstige soziale Geldleistungen (D.623):

Darunter fallen Sozialleistungen, die sich zwar auf die oben genannten Risiken und Bedürfnisse beziehen, aber nicht im Rahmen des Sozialversicherungssystems gezahlt werden. Das heißt, diese Sozialleistungen werden von Einheiten des Staates außerhalb des Sozialversicherungssektors (Bund, Länder, Gemeinden) ausbezahlt. Die größten Positionen darunter sind Arbeitslosengeld, Sozialhilfe, Bedarfsorientierte Mindestsicherung und Pflegegeld. Zu den Sonstigen sozialen Geldleistungen zählen auch, wie weiter unten näher erläutert, zahlbare Steuergutschriften.

Die Sozialen Sachleistungen (D.63) werden folgendermaßen untergliedert:

- a) Soziale Sachleistungen Nichtmarktproduktion des Staates und der privaten Organisationen ohne Erwerbszweck (D.631)
- b) Soziale Sachleistungen vom Staat und privaten Organisationen ohne Erwerbszweck gekaufte Marktproduktion (D.632)

Die Ausgaben für die Sozialen Sachleistungen in der Nichtmarktproduktion sind bereits in den Produktionskosten der Nichtmarktproduzenten des Staates enthalten, D.631 ist daher keine eigene Komponente der Staatsausgaben. Nähere Erläuterungen dazu finden sich im Abschnitt 2.1.4.1 Die Konten des Sektors Staat.

Für die endgültigen Ergebnisse für D.62 und D.632 sind folgende Anpassungen notwendig:

a) Zahlbare Steuergutschriften:

Wie im Abschnitt 2.2.3.3.8 Steuern und Sozialbeiträge - Steuerrechnung erläutert, werden im Bundesrechnungsabschluss die Einnahmen aus der Lohn- und Einkommensteuer um zahlbare Steuergutschriften (*payable tax credits*) vermindert dargestellt, das ESVG klassifiziert bestimmte Formen von zahlbaren Steuergutschriften aber als Sonstige soziale Geldleistungen (D.623). Dazu zählen z.B. der Kinderabsetzbetrag, der Alleinverdienerabsetzbetrag sowie die Erstattungen für private Pensionsvorsorge. Die Informationen über die Höhe der zahlbaren Steuergutschriften liefert das Bundesministerium für Finanzen.

b) Umbuchungen von Sozialen Sachtransfers zu innerstaatlichen Transfers:

In einzelnen Fällen, in denen die Gebarungsdaten nicht detailliert genug sind, erfolgen Umbuchungen von Sozialen Sachtransfers zu innerstaatlichen Transfers. Dies ist z.B. bei den Daten der österreichischen Sozialversicherungsträger notwendig: Die Sozial-versicherungsträger kaufen sowohl bei staatlichen Einheiten (den Eigenen Einrichtungen der Sozialversicherung) als auch bei Einheiten anderer volkswirtschaftlicher Sektoren Sozialleistungen. Jene Sozialleistungen, die die Sozialversicherungsträger bei ihren Eigenen Einrichtungen kaufen, sind gemäß ESVG als innerstaatliche Transfers (D.73) zu klassifizieren, jene, die die Sozialversicherungsträger bei Einheiten anderer volkswirtschaftlicher Sektoren kaufen, als Sozialer Sachtransfer (D.632). Die Gebarungsdaten der Sozialversicherungsträger enthalten jedoch nur die Summe an zugekauften Sozialleistungen, die bei Eigenen Einrichtungen der Sozialversicherung gekauften Leistungen werden nicht in allen Fällen separat ausgewiesen. Deshalb wird auf Basis der Gebarungsdaten der Eigenen Einrichtungen die Darstellung von D.632 und D.73 in diesen Fällen bei den Sozialversicherungsträgern angepasst.

Quartalsspezifika:

Grundsätzlich erfolgt die Berechnung auch für die Quartale wie oben beschrieben. Unterschiede gibt es jedoch beim Sozialversicherungssektor:

Der Berechnung der vierteljährlichen Ergebnisse des D.621 liegen monatliche Meldungen des HV für ASVG- und B-KUVG-Versicherte zugrunde. Diese Daten werden durch Informationen aus den vorläufigen Gebarungsergebnissen ergänzt, die vierteljährlich vom HV für das laufende Jahr erstellt werden. Zusätzlich werden bei den Pensionen, den Ausgleichszulagen und den Unfallrenten jeweils die 13. und 14. Monatszahlung ergänzt. Da diese jeweils in den Monaten April und Oktober (bis 2010 April und September) zur Auszahlung kommen, werden die Werte dieser beiden Monatsmeldungen verdoppelt.

Für die Berechnung des D.632 liegen keine vierteljährlichen Informationen vor, diese Werte werden anhand der vorläufigen Gebarungsergebnisse geschätzt.

2.2.3.4.10 Sonstige laufende Transfers (D.7)

2.2.3.4.10.1. Nettoprämien für Nichtlebensversicherungen (D.71)

Definition [ESVG 4.112]:

Nettoprämien für Nichtlebensversicherungen (D.71) umfassen Prämien aufgrund von Versicherungsverträgen, die von institutionellen Einheiten ausschließlich im eigenen Interesse abgeschlossen wurden. Bei den von einzelnen privaten Haushalten abgeschlossenen Nichtlebensversicherungverträgen handelt es sich um Versicherungsverträge, die außerhalb eines Systems der sozialen Sicherung ohne Beteiligung der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber und des Staates abgeschlossen werden. Nettoprämien für Nichtlebensversicherungen umfassen sowohl die tatsächlichen Prämien, die von den Versicherten im Rechnungszeitraum gezahlt werden, um den Versicherungsschutz zu erlangen (verdiente Prämien), als auch die zusätzlichen Prämien in Höhe der Vermögenseinkommen aus Versicherungsverträgen abzüglich des Dienstleistungsentgelts der Versicherungsgesellschaften.

Berechnungsmethoden:

In der öffentlichen Verwaltung gilt prinzipiell der Grundsatz der Nichtversicherung (z.B. bei Kraftfahrzeugen), d.h. bei Schadensfällen werden direkt Entschädigungszahlungen durch die staatlichen Einheiten an die Geschädigten geleistet; diese sind laut ESVG als Übrige laufende Transfers (D.75) oder Sonstige Vermögenstransfers (D.99) zu verbuchen. Der Abschluss einer Schadensversicherung kommt daher nur in Ausnahmefällen vor.

Die Kontierungsvorschriften für die Gebietskörperschaften sehen die Posten Versicherungen ausgabenseitig vor. Eine weitere Aufteilung in Dienstleistungsentgelt (Vorleistungen (P.2)) und Nettoprämien (D.71) wird aber nicht vorgenommen. Aufgrund dieser Datenlage und der relativ geringen Beträge wird auch bei der Erstellung der VGR-Konten über den Sektor Staat keine Trennung durchgeführt; der gesamte Betrag wird auf Nettoprämien gebucht.

2.2.3.4.10.2. Laufende Transfers innerhalb des Staates (D.73)

Definition [ESVG 4.118]:

Die Laufenden Transfers innerhalb des Staates (D.73) enthalten Transfers zwischen den verschiedenen Teilsektoren des Staates (Bund, Länder, Gemeinden und Sozialversicherung) mit Ausnahme von Steuern, Subventionen, Investitionszuschüssen und Sonstigen Vermögenstransfers.

Berechnungsmethoden:

Siehe Abschnitt 2.2.3.3.6.2 Laufende Transfers innerhalb des Staates (D.73) im Abschnitt Staatseinnahmen.

2.2.3.4.10.3. Laufende Transfers im Rahmen internationaler Zusammenarbeit (D.74)

Definition [ESVG 4.121]:

Laufende Transfers im Rahmen internationaler Zusammenarbeit (D.74) umfassen alle Sachund Geldtransfers zwischen dem Staat und staatlichen Stellen oder internationalen Organisationen in der übrigen Welt außer Investitionszuschüssen und Sonstigen Vermögenstransfers.

Berechnungsmethoden:

Als Laufende Transfers im Rahmen internationaler Zusammenarbeit sind bei den Staatsausgaben vor allem Zahlungen an Drittländer bzw. an internationale Institutionen (Vereinte Nationen, CERN etc.) erfasst.

Ausnahmen: Zahlungen an internationale Finanzinstitutionen sind als Sonstige Vermögenstransfers (D.99), Zahlungen an den Europäischen Stabilitätsmechanismus (*ESM*, *European Stability Mechanism*) sowie an die Europäische Investitionsbank (EIB) als finanzielle Trans-

aktion klassifiziert. Für Zahlungen von MwSt.- und BNE-Eigenmitteln gibt es eine eigene Kategorie MwSt.- und BNE-basierte EU-Eigenmittel (D.76).

2.2.3.4.10.4. Übrige laufende Transfers (D.75)

Auflistung [ESVG 4.125ff]:

Übrige laufende Transfers (D.75) werden wie folgt untergliedert:

- a) Laufende Transfers an private Organisationen ohne Erwerbszweck (D.751)
- b) Laufende Zahlungen zwischen privaten Haushalten (D.752)
- c) Übrige laufende Transfers, a.n.g. (D.759)
 - Geldstrafen und gebührenpflichtige Verwarnungen
 - Lotterien und Spiele
 - Entschädigungszahlungen
 - Sonstige laufende Transfers

Berechnungsmethoden:

Unter dieser Kategorie sind bei den Ausgaben des Staates vor allem Förderungen an Vereine und Parteien sowie soziale und kirchliche Einrichtungen enthalten, aber auch Bausparprämien oder die Zahlungen aus der Leistungsorientierten Krankenanstaltenfinanzierung (LKF) an die Ordensspitäler (die dem Sektor S.15 zugeordnet werden). Außerdem wird hier eine Gegenbuchung zum Konsolidierungsadjustment durchgeführt (siehe Abschnitt 2.1.4.2 Staatseinnahmen und Staatsausgaben).

2.2.3.4.10.5. MwSt.- und BNE-basierte EU-Eigenmittel (D.76)

Definition [ESVG 4.140]:

Die Zahlungen im Rahmen der auf dem BNE und der Mehrwertsteuer basierenden dritten und vierten Eigenmittelquelle (D.76) sind Laufende Transfers des Sektors Staat der EU-Mitgliedstaaten an die Organe der Europäischen Union.

Berechnungsmethoden:

Die Daten zu Zahlungen im Zusammenhang mit Mehrwertsteuer (MwSt.)- und Bruttonationaleinkommen (BNE)-Eigenmitteln stammen aus dem Bundesrechnungsabschluss. Sie sind dort in einer gemeinsamen Position als negative Einnahmen ausgewiesen. Gemäß den Vorgaben des ESVG werden diese Zahlungen jedoch als Ausgabe dargestellt. Mithilfe von Zusatzinformationen werden die Daten außerdem nach MwSt.- und BNE-Eigenmitteln getrennt ausgewiesen und periodengerecht abgegrenzt.

2.2.3.4.11 Vermögenstransfers (D.9)

2.2.3.4.11.1. Investitionszuschüsse (D.92)

Definition [ESVG 4.152]:

Investitionszuschüsse (D.92) sind Geld- oder Sachvermögenstransfers des Staates oder der übrigen Welt an andere gebietsansässige oder gebietsfremde institutionelle Einheiten, die dazu bestimmt sind, den Erwerb von Anlagevermögen seitens dieser Einheiten ganz oder teilweise zu finanzieren.

Nähere Informationen zu den innerstaatlichen Investitionszuschüssen und Kapitaltransfers, die per Definition gleichzeitig Einnahmen und Ausgaben des Staates darstellen, finden sich im Abschnitt zu den Staatseinnahmen (Abschnitt 2.2.3.3.7.2 Investitionszuschüsse (D.92)).

Berechnungsmethoden:

Wie im Abschnitt 2.2.3.3.8 Steuern und Sozialbeiträge - Steuerrechnung beschrieben, werden die Einnahmen des Staates um zahlbare Steuergutschriften aufgestockt. Um eine saldoneutrale Verbuchung in den Konten des Staates zu gewährleisten, gibt es zu dieser Aufstockung eine Gegenbuchung bei Transaktionen der Staatsausgaben, je nachdem, wem diese Leistung zu Gute kommt. Diese Korrekturbuchung hat jedoch für die Transaktionsklasse Investitionszuschüsse (D.92) in den letzten Jahren an Bedeutung verloren: 2005 umfassten Erstattungen über die Investitionszuwachsprämie fast 700 Mio. Euro (um diese rund 700 Mio. Euro wurden die D.51-Steuereinnahmen und die D.92-Ausgaben erhöht), mittlerweile wird die Investitionszuwachsprämie jedoch direkt an Unternehmen ausbezahlt – die Korrekturbuchung entfällt somit.

2.2.3.4.11.2. Sonstige Vermögenstransfers (D.99)

Definition [ESVG 4.164]:

Als Sonstige Vermögenstransfers (D.99) werden alle Transfers (außer Investitionszuschüsse und vermögenswirksamen Steuern) erfasst, die keine Transaktionen der Einkommensverteilung darstellen, sondern eine Ersparnis- oder Vermögensumverteilung zwischen den verschiedenen Sektoren oder Teilsektoren der Volkswirtschaft oder mit der übrigen Welt bewirken. Sie können in Form von Geld- oder Sachtransfers erfolgen (bei Schuldenübernahme oder Schuldenaufhebung) und entsprechen freiwilligen Vermögenstransfers.

Berechnungsmethoden:

Drei quantitativ bedeutsame Gruppen an Sonstigen Vermögenstransfers lassen sich für Österreich in den letzten Jahren identifizieren:

- a) Haftungen: Bund und Länder übernehmen in manchen Fällen Haftungen für Verbindlichkeiten Dritter, die auch als Eventualverbindlichkeiten bezeichnet werden. Beispiele sind die Schuldenaufnahmen vieler öffentlicher Unternehmen und die Vergabe von Krediten im Rahmen der Exportförderung des Bundes. Wenn eine Haftung in Anspruch genommen wird, wird üblicherweise ein Sonstiger Vermögenstransfer des Bundes bzw. der Länder gebucht.
 - Einen Sonderfall bei der Exportförderung des Bundes stellen Haftungen nach dem Ausfuhrförderungsgesetz (AusfFG) dar. Einem Exportgeschäft stehen üblicherweise Forderungen eines (inländischen) Exporteurs Verbindlichkeiten eines (ausländischen) Importeurs gegenüber. Der Bund haftet für die Verbindlichkeiten des Importeurs. Kann der Importeur seinen finanziellen Verpflichtungen (Zins- und Tilgungszahlungen) nicht nachkommen, wird die Haftung schlagend. Das bedeutet, dass der Bund die offenen Forderungen des inländischen Exporteurs begleicht, andererseits aber diese Forderungen übernimmt und versucht, sie selbst beim ausländischen Importeur einzutreiben. Falls es jedoch endgültig zu einer Forderungsabschreibung kommt (d.h. der Bund erlässt dem ausländischen Importeur die Schulden, da er davon ausgeht, dass der Importeur seine Schulden auch in Zukunft nicht begleichen wird), wird dieser Vorgang als Sonstiger Vermögenstransfer dargestellt. Anders als bei Haftungen für die Schulden öffentlicher Unternehmen oder für Kredite, die im Rahmen der Exportförderung vergeben werden, kann es somit bei Haftungen, die im Rahmen des AusfFG vergeben werden, zu einer substanziellen Zeitverzögerung zwischen Inanspruchnahme der Haftung (durch den inländischen Exporteur) und der Verbuchung des Sonstigen Vermögenstransfers des Bundes kommen.⁵⁴
- b) Finanzkrise ab 2009: Im Zuge der Finanzkrise wurden zahlreiche Sonstige Vermögenstransfers geleistet. Neben der Inanspruchnahme von Haftungen (z.B. im Fall der Kommunalkredit Austria AG) mussten staatliche Einheiten Forderungen abschreiben (z.B. gegenüber der Hypo Alpe Adria und deren "Nachfolgegesellschaft", der Heta Asset Resolution AG; teilweise im Rahmen von Haftungen). Dabei ist zu beachten, dass im Zuge der Bankenabwicklung neue Staatseinheiten entstanden: So ist z.B. die Heta Asset Resolution AG, die zur Abwicklung der Hypo Alpe Adria gegründet wurde, eine Einheit des Bundessektors. Forde-

_

⁵⁴ Es kann sein, dass trotz Inanspruchnahme der Haftung durch den inländischen Exporteur kein Sonstiger Vermögenstransfer des Bundes gebucht wird, wenn der ausländische Importeur doch noch die Forderung begleicht.

rungsabschreibungen gegenüber dieser Einheit sind somit Vermögenstransfers innerhalb des Staates. Außerdem wurden Gesellschafterzuschüsse geleistet, die in den VGR dann als Vermögenstransfers zu verbuchen sind, wenn sie dazu bestimmt sind, erlittene oder künftige erwartete Verluste auszugleichen (vgl. ESVG 20.199).

c) Die Position Sonstige Vermögenstransfers enthält auch die Gegenposition des Konsolidierungsadjustments, das im Abschnitt 2.1.4.2 Staatseinnahmen und Staatsausgaben näher erläutert wird.

2.2.3.4.12 Staatsausgaben nach Aufgabenbereichen (COFOG)

Die ESVG 2010-Verordnung verpflichtet die Mitgliedstaaten, jährlich Ende Dezember Daten über Staatsausgaben nach Aufgabenbereichen an die Kommission zu übermitteln (Tabelle 11 des Lieferprogramms). Für die Aufgabenbereiche des Staates ist die Klassifikation *COFOG (Classification of Functions of Government)* aus dem Jahr 1999 zu verwenden. Die *COFOG-Klassifikation umfasst zehn COFOG-Abteilungen*, die weiters in 69 Gruppen und 109 Klassen unterteilt sind⁵⁵. Im ESVG-Lieferprogramm ist eine Darstellung der in den Staatsausgaben enthaltenen Transaktionen nach *COFOG-Abteilungen und COFOG-*Gruppen für den Sektor Staat vorgesehen. Für die vier Teilsektoren (Bundesebene, Landesebene, Gemeindeebene und Sozialversicherung) sind diese Transaktionen verpflichtend nach den zehn *COFOG-Abteilungen zu liefern.* Daten nach *COFOG-*Gruppen sind für die Jahre ab 2001, Daten nach *COFOG-Abteilungen für die Jahre ab 1995 zu liefern.*

Methodische Aspekte

Im Rahmen der Zuschlüsselung von ESVG-Merkmalen werden für den Bund, die Länder, Wien, die Gemeinden, die Sozialversicherungsträger und die sonstigen staatlichen Einheiten auch *COFOG-*Zuordnungen getroffen⁵⁶. Allgemein werden Transaktionen, als Hilfslösung jedoch auch "wirtschaftliche Aktivitäten" (Detailbudgets laut BHG bzw. Ansätze laut VRV) bzw. ganze staatliche Einheiten zugeordnet. Diese Zuordnungen erfolgen im Allgemeinen 1:1, eine weitere Möglichkeit stellt die Aufteilung von Positionen mittels Quoten dar.

Folgende Positionen werden en bloc den COFOG-Klassen zugewiesen:

Position	COFOG - Klasse		
Zinsen	01.7.0 Staatsschuldentransaktionen		
Pensionen	10.2.0 Alter		
Familienbeihilfen	10.4.0 Familien und Kinder		
Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz (AIVG)	10.5.0 Arbeitslosigkeit		
Kriegsopfer- und Heeresversorgung	10.1.2 Erwerbsunfähigkeit		

_

⁵⁵ Die *COFOG*-Klassifikation ist in der Klassifikationsdatenbank von Statistik Austria abrufbar: http://www.statistik.at/KDBWeb/kdb_Einstieg.do?NAV=DE – Funktionelle Klassifikationen – *COFOG*.

⁵⁶ Siehe Abschnitt 2.2.3.1 Stufen der Datenverarbeitung.

In spezifischen Fällen werden unter anderem Kombinationen von Aktivitäten und Transaktionen berücksichtigt, beides manchmal verbunden mit Regionalkennzahl und/oder Zeiteinschränkungen.

Die sonstigen Einheiten (Gemeindeverbände, Kammern, Universitäten und sonstige außerbudgetäre Einheiten auf Bundes-, Landes- und Gemeindeebene) werden jeweils nach dem Inhalt ihrer Tätigkeit den *COFOG*-Klassen zugeordnet. Bestimmte Ströme, wie z.B. die Pensionen oder die Zinsen werden auch hier en bloc der jeweiligen *COFOG*-Klasse zugewiesen. Ferner werden bei den sonstigen Einheiten die Sonstigen sozialen Geldleistungen den jeweiligen *COFOG*-Klassen unter "Soziale Sicherung" zugeordnet.

Bei den Detaildaten der Sozialversicherungsträger werden die einzelnen Ströme bei den Versicherungsleistungen klassifiziert. Die übrigen Ströme werden auf unterschiedlichen Ebenen codiert. So wird z.B. bei einigen Strömen auf der Ebene der einzelnen Einheiten klassifiziert (z.B. werden die Aufwendungen der Eigenen Einrichtungen jeweils nach der einzelnen Eigenen Einrichtung klassifiziert), bei anderen Strömen werden zum Teil Quoten verwendet.

Aufteilung der Staatsausgaben nach Aufgabenbereichen mittels Quoten

Nachfolgend werden die wichtigsten Bereiche vorgestellt, in welchen Quoten für die Aufteilung der Staatsausgaben nach Aufgabenbereichen verwendet werden. Für diese Bereiche wird bei diesen Quoten – wenn vorhanden – auf Informationen aus den jeweiligen Satellitensystemen zurückgegriffen.⁵⁷.

Forschung & Entwicklung (F&E)

Die Aufteilung der Forschungsausgaben nach *COFOG* erfolgt aufgrund der Ergebnisse der F&E-statistischen Erhebungen der Statistik Austria. Diese verwenden zur Einteilung der Ausgaben für F&E die Österreichische Systematik der gezig äkonomischen Zielestzungen Ent

gaben für F&E die Österreichische Systematik der sozio-ökonomischen Zielsetzungen. Entsprechend internationaler Empfehlungen werden die sozio-ökonomischen Zielsetzungen zu 13 Kategorien zusammengefasst, wobei es teilweise auch Untergruppen gibt. Grundsätzlich ist es möglich, jede sozio-ökonomische Zielsetzung einer *COFOG*-Gruppe zuzuordnen.

⁵⁷ So genannte Satellitensysteme nehmen die VGR zunächst als Bezugsrahmen, bestimmte Teilaspekte – z.B. Umwelt, Gesundheit, Sozialschutz, Tourismus – werden vertiefend analysiert. Wenngleich einige Aufgabenbereiche bei *COFOG* mit den jeweiligen Satellitensystemen identisch sind, gibt es – aufgrund der Komplexität und der vielfältigen konzeptuellen Unterschiede der einzelnen Systeme – bis dato keine systematische Überleitung zwischen den einzelnen Systemen.

Zuordnung der Österreichischen Systematik der sozio-ökonomischen Zielsetzungen zu COFOG

Forschung und experimentelle Entwicklung: Zuordnung der Österreichischen Systematik der sozio-ökonomischen Zielsetzungen zu COFOG

	Österr. Systematik der sozio-ökonomischen Zielsetzungen			COFOG		
1	Förderung der Erforschung der Erde, der Meere, der Atmosphäre und des Weltraumes	11 Erde, Meere, Atmosphäre12 Weltraum	01.4	Grundlagenforschung		
2	Förderung der Land- und Forstwirtschaft			Angew andte Forschung und experimentel Entw icklung im Bereich w irtschaftliche Angelegenheiten		
3	Förderung von Handel, Gewerbe und Industrie	31 Handel, Gew erbe, Industrie32 Nahrungs- und Genussmittel33 Banken, Versicherungswesen	04.8	Angew andte Forschung und experimentel Entwicklung im Bereich wirtschaftliche Angelegenheiten		
4	Förderung der Erzeugung, Speicher	04.8	Angew andte Forschung und experimentel Entw icklung im Bereich w irtschaftliche Angelegenheiten			
5	Förderung des Transport-, Verkehrs	04.8	Angew andte Forschung und experimentel Entwicklung im Bereich wirtschaftliche Angelegenheiten			
6	Förderung des Unterrichts- und Bildt	09.7	Angew andte Forschung und experimentel Entw icklung im Bereich Bildungswesen			
7	Förderung des Gesundheitswesens	07.5	Angew andte Forschung und experimentel Entwicklung im Bereich Gesundheitswese			
		Verwaltung, Gesetzgebung, Gerichtsbarkeit	03.5	Angew andte Forschung und experimente Entwicklung im Bereich öffentliche Ordnur und Sicherheit		
		82 Wirtschaftspolitik	04.8	Angew andte Forschung und experimentel Entwicklung im Bereich wirtschaftliche Angelegenheiten		
		83 Soziale Maßnahmen	10.8	Angew andte Forschung und experimente Entwicklung im Bereich Soziale Sicherung		
8	Förderung der sozialen und sozio- ökonomischen Entwicklung	84 Kommunikationswesen	08.5	Angew andte Forschung und experimente Entw icklung im Bereich Freizeitgestaltung, Sport, Kultur und Religion		
		85 Kultur, Religion, Sport, Freizeit	08.5	Angew andte Forschung und experimente Entw icklung im Bereich Freizeitgestaltung, Sport, Kultur und Religion		
		86 Internationale Beziehungen	01.5	Angew andte Forschung und experimente Entw icklung im Bereich allgemeine öffentliche Verw altung		
9	9 Förderung des Umw eltschutzes			Angew andte Forschung und experimente Entwicklung im Bereich Umw eltschutz		
10 Förderung der Stadt- und Raumplanung				Angew andte Forschung und experimente Entwicklung im Bereich Wohnungswesen und kommunale Gemeinschaftsdienste		
11	Förderung der Landesverteidigung	02.4	Angew andte Forschung und experimente Entwicklung im Bereich Verteidigung			
12 Förderung anderer Zielsetzungen				Angew andte Forschung und experimente Entw icklung im Bereich wirtschaftliche Angelegenheiten		
13	13 Förderung der allgemeinen Erweiterung des Wissens			Grundlagenforschung		

Die Aufteilung der Forschungsausgaben nach sozio-ökonomischen Zielsetzungen liegt nur für die Berichtsjahre der F&E-Erhebung – in der Regel im Abstand von zwei Jahren – vor. Die F&E-Statistik unterteilt den Hochschulsektor in einzelne Bereiche:

- Universitäten (ohne Kliniken)
- Universitätskliniken
- Universitäten der Künste
- Akademie der Wissenschaften
- Fachhochschulen
- Privatuniversitäten
- Pädagogische Hochschulen
- Sonstiger Hochschulsektor

In der F&E Statistik ist für diese Bereiche auch die Untergliederung in

- Personalausgaben
- Laufende Sachausgaben
- Ausgaben für Ausrüstungsinvestitionen
- Bauausgaben und Ausgaben für Liegenschaftsankäufe

verfügbar.

Zur Berechnung der Forschungsausgaben in Prozent der Gesamtausgaben der einzelnen Bereiche werden die Forschungsausgaben laut F&E-Statistik herangezogen.⁵⁸ Diese werden dann auf diverse "*COFOG*-Forschungs-Gruppen" aufgegliedert. Dazu werden die Ausgaben pro Bereich und pro sozio-ökonomischer Zielsetzung bzw. bei der Förderung der sozialen und sozio-ökonomischen Entwicklung pro Untergruppe in Prozent der Forschungsausgaben des jeweiligen Bereichs berechnet und dann einer *COFOG*-Gruppe zugeordnet. Die Lehre selbst bleibt unter 09.4 "Tertiärbereich". Die Verteilung nach sozio-ökonomischen Zielsetzungen ist nur für die F&E-Ausgaben insgesamt verfügbar. Die daraus ermittelte Verteilung nach *COFOG*-Forschungs-Gruppen wird dann auf den Forschungsteil der Summe von Bruttolöhne und -gehälter, Tatsächliche Sozialbeiträge der Arbeitgeber, Sonstige Produktionsabgaben und Vorleistungen sowie auf die Investitionen angewandt.⁵⁹

Ausgaben für Bildung

Für die großen Bildungseinrichtungen (z.B. Allgemeinbildende höhere Schulen (AHS), Allgemeinbildende Pflichtschulen) werden pro Detailbudget bzw. Ansatz (laut BHG bzw. VRV) Quoten für die Aufteilung in *ISCED*⁶⁰ Bildungsstufen verwendet. Diese Bildungsstufen werden in der *COFOG*-Klassifikation direkt den *COFOG*-Klassen zugeordnet.⁶¹ Diese Quoten wurden nach Datenauswertungen aus dem Satellitensystem Bildung ermittelt.

⁵⁸ Bei den Bereichen Privatuniversitäten und Sonstiger Hochschulsektor erfolgt ein Abgleich auf Einheitenebene, d.h. es werden nur jene Einheiten aus der F&E-Statistik für die Berechnungen berücksichtigt, die auch Einheiten des Sektors Staat sind. Die ersten drei Bereiche werden für die weiteren Berechnungen zu den Universitäten aggregiert.

Die Ausgabenarten in der F&E Statistik sind nicht vollständig ident mit jenen aus dem ESVG. So sind in der F&E-Statistik bei den Personalausgaben nur die Ausgaben des Forschungspersonals enthalten. Die Ausgaben für administratives Personal sind unter Sachausgaben enthalten. Im ESVG sind unter dem Arbeitnehmerentgelt die gesamten Ausgaben für Personal enthalten. Deshalb erfolgt die Berechnung des Forschungsteils bei den Transaktionen auf aggregiertem Niveau.

⁶⁰ International Standard Classification of Education

⁶¹ Bei der Analyse der Daten ist zu beachten, dass I

⁶¹ Bei der Analyse der Daten ist zu beachten, dass bei COFOG-Gruppe 09.1 "Elementar- und Primärbereich" bei den allgemeinbildenden Pflichtschulen der Anteil Volksschulen und Sonderschulen Schulstufen 1-4 enthalten ist. Bei COFOG-Gruppe 09.2 "Sekundarbereich" ist bei den allgemeinbildenden Pflichtschulen der Anteil Hauptschulen und Sonderschulen Schulstufen 5-8 sowie Schulstufe 9, z.B. Polytechnische Schule enthalten. Alle übrigen Schultypen bei den allgemeinbildenden Pflichtschulen wurden in analoger Weise berücksichtigt.

Für die Schulgemeindeverbände wurde eine Rückrechnung von 1995-2004 anhand von Durchschnittsquoten pro Transaktionsklasse und Schultyp nach *COFOG* durchgeführt. Als Quelle für die Ermittlung der Quoten wurden Daten verwendet, die aus der Gebarungsstatistik der Gemeindeverbände stammen. Die Volksschulen werden unter der *COFOG*-Gruppe 09.1 "Elementar- und Primärbereich", die Hauptschulen, Mischformen, Sonderschulen und der Polytechnische Lehrgang werden unter 09.2 "Sekundarbereich" klassifiziert.

Fonds Soziales Wien

Der Fonds Soziales Wien wurde bis inklusive 2003 unter der *COFOG*-Gruppe 10.7 "Soziale Hilfe, a.n.g." klassifiziert. Mitte 2004 wurden die sozialen Agenden der Stadt Wien an den Fonds Soziales Wien übertragen. Somit kommen ab 2004 für den Fonds Soziales Wien anhand von verfügbaren Detaildaten und Geschäftsberichtsdaten jährliche Quoten pro Transaktionsklasse zur Anwendung. Diese Daten sind nach Fachbereichen gegliedert, welche für die *COFOG*-Codierung verwendet werden, wie z.B. Stationäre Pflege (07.3 "Stationäre Behandlung") oder Behindertenhilfe (10.1 "Krankheit und Erwerbsunfähigkeit"). Ab 2010 stehen die Detaildaten nicht mehr zur Verfügung, nur mehr die Informationen aus dem jeweiligen Geschäftsbericht. Ab diesem Zeitpunkt wird die Quote für die Sozialleistungen für alle Ausgaben des Fonds Soziales Wien (mit Ausnahme des Personalaufwandes, für den eine eigene Quote errechenbar ist) angewandt. Die Zinsen werden *COFOG*-Gruppe 01.7 "Staatsschuldentransaktionen" zugeordnet

Ausgaben für Soziale Sicherung

Unter *COFOG*-Klasse 10.1.2 "Erwerbsunfähigkeit" werden laut der *COFOG*-Klassifikation "Geldunterstützungen wie z.B. Erwerbsunfähigkeitspensionen, die an Personen ausbezahlt werden, die unter dem gesetzlich festgelegten Pensionsantrittsalter sind und an einer Behinderung leiden, die ihre Arbeitsfähigkeit beeinträchtigt", erfasst.

Deshalb wird in Bezug auf die Zahlungen der Sozialversicherung für Invaliditätspensionen eine Quote für die Aufteilung in *COFOG*-Gruppe 10.1 "Krankheit und Erwerbsunfähigkeit" und 10.2 "Alter" errechnet. Als Quelle werden dabei Daten des HV verwendet. Die beschriebene Aufteilung wird in gleicher Weise auch in ESSOSS⁶² vorgenommen. Ab 2011 werden die Invaliditätspensionen, die über dem Regelpensionsalter liegen, vom HV schon direkt als Alterspensionen eingestuft. Eine Quotenaufteilung ist daher dann nicht mehr notwendig.

Die Zahlungen der Sozialversicherung für den Wertausgleich (Pensionsversicherung) werden analog dem bereits – wie beschrieben – adaptierten Pensionsaufwand der Sozialversicherung mittels Quoten auf die einzelnen Pensionsarten – *COFOG*-Gruppen 10.1 "Krankheit und Erwerbsunfähigkeit", 10.2 "Alter", 10.3 "Hinterbliebene" und 10.5 "Arbeitslosigkeit" (hier die vorzeitigen Alterspensionen bei Arbeitslosigkeit) – aufgeteilt. Dies erfolgt, weil alle Personen, die eine Pension beziehen, einen Wertausgleich bekommen. Ab 2011 gibt es keinen Wertausgleich mehr.

Für die Aufteilung der Zahlungen der Ausgleichszulagen in der Pensionsversicherung auf die einzelnen Pensionsarten stehen ebenfalls Daten des HV zur Verfügung (die Ausgleichszulagen für Invaliditätspensionen werden hier ebenfalls mittels Quote in "Alter" und "Krankheit und Erwerbsunfähigkeit" aufgeteilt).

2.2.4 Sonstige qualitätssichernde Maßnahmen

Einheitliche Anwendung der Konzepte

Ein wesentlicher Qualitätsfaktor ist die durchgehende und konsistente Anwendung der ESVG-Konzepte. Die Behandlung einzelner wirtschaftlichen Vorgänge muss daher in allen einzelnen Teilen der VGR identisch sein. Zwei Beispiele:

⁶² Europäisches System der Integrierten Sozialschutzstatistik.

- a) Einnahmen des Staates aus "Gebühren" werden in Erlöse für Dienstleistungen und Steuern aufgeteilt. Diese Aufteilung muss sich entsprechend in den Ausgaben der anderen volkswirtschaftlichen Sektoren und auch in der Input-Output-Statistik widerspiegeln.
- b) Die Verbuchung einer speziellen "Kapitalaufstockung" des Staates an einer öffentlichen nichtfinanziellen Kapitalgesellschaft als nichtfinanzielle Transaktion (im Gegensatz zur allgemeinen Klassifizierung von Kapitalaufstockungen als finanzielle Transaktion) muss sich entsprechend in den Konten des Sektors Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften niederschlagen.

Um diese einheitliche Anwendung der Konzepte zu garantieren, stimmen sich die Produzentinnen und Produzenten der einzelnen Teilsysteme der VGR regelmäßig inhaltlich ab. Dabei ist es von größter Wichtigkeit, dass die Vertrautheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit diesen Konzepten und Methoden sichergestellt wird. Dies erfolgt durch Schulungsmaßnahmen auf nationaler und internationaler Ebene, durch Erfahrungsaustausch in einschlägigen Fachkonferenzen und durch die Teilnahme am internationalen Diskussionsprozess, wenn es um die Interpretation oder um die Weiterentwicklung dieser Konzepte und Methoden geht.

Analyse der Ergebnisse

Über Konsistenz und Vereinheitlichung der Konzepte hinaus erfolgt eine Beurteilung der Qualität der Rechnung im Rahmen einer Analyse der Ergebnisse. Dabei kommen einfache Zeitreihenvergleiche ebenso zur Anwendung wie die Beobachtung der Entwicklung von Kenngrößen, beispielsweise in Form der üblichen Staatsquoten (Einnahmen-, Ausgaben-, Abgaben-, Defizitquoten etc.). Auffällige Werte können Hinweise auf mögliche Fehler liefern und sind Anlass für die nochmalige Prüfung von Einzelaggregaten.

Konsistenz mit den Finanziellen Konten

Ein wesentlicher und abschließender Qualitätscheck ergibt sich aus der systemimmanenten Konsistenz zwischen finanziellen und nichtfinanziellen Konten: Die gesamte Kontenfolge des Sektors Staat ist geschlossen. Damit steht sowohl am Ende der hier beschriebenen nichtfinanziellen Konten als auch am Ende der finanziellen Konten jeweils ein Wert für den Finanzierungssaldo des Sektors Staat. Beide Werte sind im Idealfall identisch, in der Realität unterscheiden sie sich durch eine Statistische Differenz, deren ursprüngliche Höhe bis zu einem gewissen Grad eine allgemeine Qualitätseinschätzung des gesamten Rechenwerks ermöglicht, aber auch Folge von Inkonsistenzen im Öffentlichen Rechnungswesen sind (insbesondere bei den Bundesländern und Gemeinden).

Diese statistische Differenz im Finanzierungssaldo ist in einem Abstimmungsprozess zu minimieren. Vorweg erfolgt eine möglichst weitgehende Harmonisierung der Klassifizierung der Beobachtungseinheiten nach Sektoren (konkret in Staat/Nicht-Staat) in den einzelnen Datenquellen. Zur Klärung signifikanter statistischer Differenzen wird die Güte der Datenquellen selbst hinterfragt ("direkte" Daten (unmittelbar von den Beobachtungseinheiten selbst) und zusätzlich verwendete "indirekte" (Counterpart) Informationen).

Internationale Überprüfungsprozesse

Die Qualität der Berechnungen der VGR im Allgemeinen und der Daten über den Sektor Staat im Speziellen werden regelmäßig durch Eurostat überprüft. Nach jeder Übermittlung von ESVG-bzw. EDP-Liefertabellen gibt es Rückfragerunden, in denen Auffälligkeiten bei den Ergebnissen angemerkt bzw. nähere Erläuterungen zu Einzelaggregaten erbeten werden. Bei Bedarf bzw. nach Aufforderung durch Eurostat werden Korrekturen durchgeführt, die die Qualität der Ergebnisse üblicherweise verbessern.

Um eine möglichst gute Vergleichbarkeit der Daten über das Öffentliche Defizit bzw. der Einnahmen und Ausgaben des Staates gewährleisten zu können, führt Eurostat regelmäßig Gesprächsbesuche in allen Ländern der EU durch⁶³. Die Ergebnisprotokolle über diese Besu-

⁶³ In Österreich zuletzt im Juli 2014, November 2017 und Jänner 2020.

che, die auf der <u>Eurostat-Website</u>⁶⁴ publiziert werden, enthalten "Aktionspunkte", die zu qualitätssteigernden Änderungen in den nationalen Berechnungsmethoden bzw. zu umfassenderen Dokumentationen derselben führen können.

2.3 Publikation (Zugänglichkeit)

2.3.1 Vorläufige Ergebnisse

Die Jahresrechnung über den Sektor Staat einschließlich der detaillierten Rechnungen zu den Steuereinnahmen und Staatsausgaben nach Aufgabenbereichen wird zweimal jährlich durchgeführt. Erste vorläufige Ergebnisse für das jüngste Berichtsjahr liegen jeweils Ende März des Folgejahres vor ("time lag" von drei Monaten). Für diese Arbeiten stehen vorläufige Gebarungsdaten des Bundes sowie Quartalsdaten aller vier Quartale der Länder und der Gemeinden zur Verfügung. Auch für die Sozialversicherung sowie für einzelne (quantitativ bedeutende) sonstige staatliche Einheiten stehen Quartalsdaten bzw. vorläufige Jahresdaten zur Verfügung, für einen Großteil der sonstigen staatlichen Einheiten müssen Schätzungen angestellt werden. Diese können sich jedoch auf die Ergebnisse der Quartalsrechnungen ("vier Quartale") stützen.

Die erste Lieferung der vorläufigen Quartalsdaten an Eurostat erfolgt jeweils am Ende des Folgequartals, d.h.

- das 1. Quartal wird jeweils zum 30. Juni desselben Jahres geliefert.
- das 2. Quartal zum 30. September desselben Jahres,
- das 3. Quartal zum 31. Dezember desselben Jahres und schließlich
- das 4. Quartal zum 31. März des Folgejahres.

Gleichzeitig sind die revidierten Ergebnisse für alle Quartale des aktuellen Jahres und der beiden Vorjahre verfügbar, die ebenfalls vorläufige Werte darstellen.

2.3.2 Endgültige Ergebnisse

Die Gebarungsstatistik-Verordnung verpflichtet alle Einheiten des Sektors Staat, Gebarungsergebnisse bis Ende Mai des Folgejahres an Statistik Austria zu übermitteln. Dadurch kann die zweite Jahresrechnung auf einer sehr breiten Basis von endgültigen Gebarungsdaten erfolgen (siehe auch Abschnitt 2.1.3 Datenquellen, Abdeckung). Endgültige (im Sinne von überarbeitete vorläufige) Ergebnisse für das jüngste Berichtsjahr sind im Regelfall jeweils Ende September des Folgejahres verfügbar (*time lag* von neun Monaten). Für einzelne staatliche Einheiten liegen Daten erst 15 Monate nach Ende des Berichtsjahres vor.

Grundsätzlich gelten Quartalsdaten so lange als vorläufig, bis die endgültigen Jahresdaten zur Verfügung stehen, und die Quartalsdaten an diese angepasst wurden. Mit dieser letzten Revision werden dann auch die Quartalsdaten endgültig.

2.3.3 Revisionen

Anders als Primärstatistiken unterliegen Statistiken vom Typ Gesamtrechnungen regelmäßigen Revisionen, da in diesen Informationen der Zeitreihenaspekt eine große Rolle spielt. Die zeitliche Vergleichbarkeit der Ergebnisse ist daher ein wichtiges Qualitätsmerkmal (siehe Abschnitt 3.4 Vergleichbarkeit). Da für die vierteljährlichen Gesamtrechnungen der gleiche konzeptionelle Rahmen verwendet wird wie für die jährlichen Gesamtrechnungen, müssen beide im Zeitablauf konsistent sein. Sobald jährliche Daten verfügbar sind, kommt es daher zu einer Revision der vorläufigen Quartalsdaten des aktuellen Jahres.

In den VGR unterscheidet man prinzipiell zwischen "laufenden" Revisionen und "Großrevisionen".

https://ec.europa.eu/eurostat/web/government-finance-statistics/excessive-deficit-procedure/eurostat-edp-visits-to-member-states

Laufende Revisionen

"Laufende" Revisionen ergeben sich vor allem durch die Integration finaler bzw. aktuellerer Daten, die bei der Erstellung der ersten vorläufigen Ergebnisse noch nicht zur Verfügung stehen. Manchmal werden auch diverse "budgettechnische Konstruktionen" erst identifiziert, wenn sie eine gewisse Größenordnung erreicht haben. Das führt üblicherweise zu einer Revision der Ergebnisse in früheren Jahren, in denen diese "Konstruktionen" noch von untergeordneter Bedeutung gewesen sind.

Für die Erstellung der Statistik Ende März gilt, dass "laufende" Revisionen zwei Jahre zurück implementiert werden; d.h. Ende März 2019 wurden die Jahre 2016 und 2017 revidiert sowie vorläufige Daten für 2018 ergänzt. Für die Erstellung Ende September gilt, dass nur ein Jahr revidiert wird; d.h. Ende September 2019 wurde das Jahr 2018 revidiert. Dieser Revisionszyklus ist mit den anderen Statistiken zu den VGR abgestimmt, damit Ende September ein konsistentes Datenset für die gesamten VGR (inkl. Staat und Sektorkonten) publiziert werden kann.

Der Zeitplan für die Erstellung und Revision der vierteljährlichen Einnahmen und Ausgaben des Sektors Staat steht in engem Zusammenhang mit den Lieferterminen für Daten und Aggregate der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung, die seitens der Europäischen Union gesetzt sind (ESVG-Lieferprogramm⁶⁵). Das bedeutet, dass die vierteljährlichen Einnahmen und Ausgaben spätestens nach t+3 Monaten geliefert werden (d.h. 3 Monate nach dem Ablauf der Berichtsperiode)66.

Die Jahresrechnung ist zentraler Bestandteil sämtlicher Berechnungen zum Sektor Staat. Die Quartalsergebnisse werden laufend errechnet und nach Vorliegen der Jahresergebnisse an diese angepasst:

- 1. Revision: Aufgrund verbesserter Datenverfügbarkeit ab dem 2. Quartal (z.B. halbjährliche Finanzstatistik des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger (HV)) wird das 1. Quartal gemeinsam mit Fertigstellung des 2. Quartals in einigen Transaktionen revidiert.
- 2. Revision: Anpassung der ersten drei Quartale an die endgültigen Jahresergebnisse des Bundes jeweils im März des Folgejahres (gemeinsam mit Fertigstellung des 4. Quartals).
- Anpassung der 4 Quartale an die endgültigen Jahresergebnisse der Länder und 3. Revision: der Gemeinden jeweils im September des Folgejahres.
- Zweimalige Anpassung der 4 Quartale an die Jahresergebnisse der Sozialver-4. Revision: sicherungsträger sowie der sonstigen staatlichen Einheiten.

Großrevisionen

"Großrevisionen" werden nicht laufend durchgeführt, sondern nur, wenn neue Konzepte, Klassifikationen und Methoden zu implementieren sind oder umfassende neue Datenquellen zur Verfügung stehen. Dabei kommt es zu einer Änderung der gesamten Zeitreihen. Für "Großrevisionen" ist vorgesehen, dass sie künftig - europaweit harmonisiert - alle fünf Jahre durchgeführt werden sollen (z.B. 2014 – erste Lieferung gemäß ESVG 2010, 2019, 2024, ...), "Großrevisionen" zu abweichenden Zeitpunkten, die vor allem durch neue Informationen und Datenänderungen, die nur in der ganzen Zeitreihe sinnvoll integriert werden können, notwendig werden, können jedoch vorkommen (z.B. in Österreich 2017).

Abschließend muss allerdings zum Thema Revisionen erwähnt werden, dass Revisionen an sich in allen, insbesondere natürlich in den unterjährigen Statistiken, notwendig sind und nicht als Zeichen mangelnder, sondern meist verbesserter Qualität gesehen werden dürfen. Je aktueller einerseits, desto vorläufiger andererseits sind die Ergebnisse. Gerade in den vierteljährlichen Statistiken ist daher das Thema "Revisionen" genau auf seine Eignung als Qualitätskriterium zu beleuchten.

https://ec.europa.eu/eurostat/documents/3859598/5936561/KS-01-13-429-3A-C-EN.PDF/69e7e68c-661d-44dcbef3-d0e560403722 (Stand 05.05.2014)

⁶⁶ Die Tabelle mit den vierteljährlichen Ausgaben und Einnahmen des Sektors Staat ist nicht Teil des ESVG 2010-Lieferprogramms, war jedoch Teil des ESVG 1995-Lieferprogramms und wird auf freiwilliger Basis weiterhin an Eurostat geliefert.

2.3.4 Publikationsmedien

Die Ergebnisse über den Sektor Staat werden in folgenden Medien der Statistik Austria publiziert:

STAT-Website⁶⁷

Daten über den Sektor Staat werden im Internet unter

Statistiken Steuern St

Pressemitteilung⁶⁹

Als nationale Erstinformation wird die Verbreitung der wichtigsten Ergebnisse in Form einer Pressemitteilung durchgeführt. Die Pressemitteilungen werden im Internet gratis zur Verfügung gestellt.

STATcube⁷⁰ – Statistische Datenbank von Statistik Austria.

In der Datenbank werden unter dem Titel "Öffentliche Finanzen ab 1995, ESVG 2010" die Ergebnisse jeweils im April und im Oktober gratis zur Verfügung gestellt.

Statistische Nachrichten⁷¹

Die Statistischen Nachrichten erscheinen monatlich und beinhalten aktuelle Ergebnisse aus den unterschiedlichsten Bereichen von Statistik Austria. Artikel über den Sektor Staat erscheinen fallweise. Der Bezug der Statistischen Nachrichten ist kostenpflichtig.

Statistische Übersichten⁷²

Die "Statistischen Übersichten" können im Internet abgerufen werden. Ergebnisse über den Sektor Staat werden unter "Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung" in der Tabelle 0.5 Staatsquoten veröffentlicht.

Österreich. Zahlen. Daten. Fakten⁷³

"Österreich. Zahlen. Daten. Fakten" wird im Internet angeboten bzw. kann kostenpflichtig bestellt werden.

Ergebnisse über den Sektor Staat werden auch über Medien außerhalb der Statistik Austria publiziert, insbesondere sind zu erwähnen:

Eurostat-Datenbank⁷⁴

Entsprechend der Lieferverpflichtungen an Eurostat gemäß ESVG werden die Daten Ende März, Ende Juni, Ende September, und Ende Dezember übermittelt. Daten für alle EU-Staaten sind üblicherweise wenige Wochen nach den Lieferterminen (d.h. etwa Ende April bzw. Ende Oktober, nach Abschluss des Validierungsprozesses) auf der Eurostat-Website verfügbar (Finanzstatistiken des Sektors Staat⁷⁵).

Bundesrechnungsabschluss⁷⁶

Der Rechnungshof publiziert jährlich den Rechnungsabschluss des Bundes. Auch Daten von Statistik Austria fließen in diesen Bericht ein.

⁶⁷ http://www.statistik.at/

⁶⁸ http://www.statistik.at/web_de/statistiken/oeffentliche_finanzen_und_steuern/oeffentliche_finanzen/index.html

⁶⁹ http://www.statistik.at/web_de/presse/index.html

⁷⁰ http://www.statistik.at/web_de/services/statcube/index.html

⁷¹ http://www.statistik.at/web_de/services/stat_nachrichten/index.html

⁷² http://www.statistik.at/web_de/services/stat_uebersichten/index.html

⁷³ http://www.statistik.at/web_de/services/oesterreich_zahlen_daten_fakten/index.html

⁷⁴ http://ec.europa.eu/eurostat/de/data/database

⁷⁵ https://ec.europa.eu/eurostat/web/government-finance-statistics

⁷⁶ https://www.rechnungshof.gv.at/rh/suche/Suche.html?l=de&q=Bundesrechnungsabschluss&thema=&Bereich=

2.3.5 Behandlung vertraulicher Daten

Grundsätzlich orientiert sich die Veröffentlichung von Ergebnissen an den im Bundesstatistik-gesetz, der Europäischen Statistik-Verordnung bzw. der Datenschutz-Grundverordnung festgelegten Geheimhaltungsbestimmungen. Der Notwendigkeit, Daten vertraulich behandeln zu müssen, kommt auf Grund des in den Statistiken zum Sektor Staat verwendeten Aggregationsniveaus so gut wie keine Bedeutung zu. Falls dennoch eine Maßnahme zur Sicherung der Statistischen Geheimhaltung erforderlich sein sollte, werden die entsprechenden Vorkehrungen getroffen.

3. Qualität

3.1 Relevanz

Relevanz betrifft die Frage, wie weit Statistiken und Rechnungen den Bedürfnissen der Nutzer entsprechen.

Die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen im Allgemeinen und die Konten des Sektors Staat im Speziellen sind ein allgemeines System, das einer Vielzahl von Zwecken für die ökonomische Analyse und Politik dient. Hauptanwendungen sind u.a. (1) Beobachtung der wirtschaftlichen Entwicklung, (2) Makroökonomische Analyse (Modelle), (3) Grundlage für politische Entscheidungen und (4) Internationale Vergleiche (vgl. Abschnitt 1.1 Ziel und Zweck, Geschichte).

Als offensichtlichste Form der Relevanz ist die Tatsache zu nennen, dass im Rahmen der Europäischen Union die Zahlen auch für administrative Zwecke verwendet werden; betreffend den Sektor Staat sind das vor allem einige Kenngrößen wie das Öffentliche Defizit und der Öffentliche Schuldenstand, die für den Europäischen Wachstums- und Stabilitätspakt (Maastricht) relevant sind.

Ansonsten können typische Nutzerinnen und Nutzer prinzipiell alle sein, die an makroökonomischen Fragestellungen interessiert ist. Beispiele sind: die Europäische Kommission, die Europäische Zentralbank, OECD und UNO, nationale Regierungsbehörden (Bundesministerien, Länder), die Nationalbank, universitäre Einrichtungen, Forschungsinstitute, Sozialpartner etc.

Die vierteljährlichen Statistiken über die öffentlichen Finanzen im Speziellen dienen vor allem einer kurzfristigen Betrachtung und Analyse der unterjährigen Effekte der Finanzpolitik (z.B. Steuerreformen, Finanzausgleich) sowie der Prognose der Gebarung des laufenden Jahres. Hier finden sich die Nutzerinnen und Nutzer vordringlich auf der nationalen Ebene, insbesondere im administrativen und im wissenschaftlichen Bereich. Grundsätzlich kann eine unterjährige Statistik auch als Möglichkeit zur Prognose einer längerfristigen Entwicklung dienen.

Aus rechtlicher Sicht ist die Erstellung der Konten des Sektors Staat weitgehend durch Vorschriften der EU determiniert; auch die anzuwendenden Konzepte und Definitionen stehen – international harmonisiert und rechtsverbindlich – fest. Aus Ressourcengründen orientiert sich der Umfang bzw. Detailgrad der Darstellung – seit dem Beitritt Österreichs zur EU – fast ausschließlich⁷⁷ am ESVG-Lieferprogramm.

Die Einbindung der wichtigsten nationalen Nutzerinnen und Nutzer erfolgt im Kontext der einschlägigen Arbeitsgruppen, darüber hinaus bestehen regelmäßige Kontakte auf Expertinnenund Expertenebene (insbesondere Bundesministerium für Finanzen, Oesterreichische Nationalbank, Fiskalrat, Ämter der Landesregierungen, Städte- und Gemeindebund). Da Konzepte und Definitionen wie erwähnt international harmonisiert und rechtsverbindlich sind, spiegeln lediglich die konkreten Berechnungsmethoden die nationalen Gegebenheiten (Datenverfügbarkeit, Interpretation der Konzepte) wider.

_

⁷⁷ Lediglich das Öffentliche Defizit wird auf der STAT-Website auch nach Bundesländern (jeweils einschließlich der außerbudgetären Einheiten des Landes) bzw. Landessummen der Gemeinden dargestellt.

3.2 Genauigkeit

3.2.1 Nicht-stichprobenbedingte Effekte

Genauigkeit ist an sich das typische Maß für die Ergebnisqualität eines statistischen Produkts. Sie definiert sich durch den "Fehler" – die absolute Abweichung des Schätzwertes vom wahren Wert. Im Kontext einer Primärstatistik lässt sich zwischen stichprobenbedingten Effekten (klassischer Stichprobenfehler und design- und methodenbedingte Fehler) und nicht-stichprobenbedingten Effekten (Abdeckungs- und Aufarbeitungsfehler, Antwortausfälle etc.) unterscheiden.

Nun sind diese Kriterien auf Gesamtrechnungen oder so genannte "synthetische Statistiken" nicht unmittelbar anwendbar, und es gibt auch kein anerkanntes, durchgängiges und systematisches Verfahren, um hier Genauigkeit oder Qualität zu messen. Es lassen sich aber doch zumindest einige Überlegungen zum Umgang mit möglichen nicht-stichprobenbedingten Effekten formulieren, die für eine Einschätzung der Genauigkeit relevant sind (siehe auch Abschnitt 2.2.4 Sonstige qualitätssichernde Maßnahmen).

3.2.1.1 Qualität der verwendeten Datenquellen

Wie im Abschnitt 2.1.3 Datenquellen beschrieben, stützen sich die Berechnungen für die VGR-Konten des Sektors Staat auf die Gebarungsstatistik; diese wird ergänzt um einige spezielle Informationen. In der Statistik Austria werden sowohl die Arbeiten für die Erstellung der Gebarungsstatistik als auch für die VGR-Konten des Sektors Staat in der Direktion Volkswirtschaft durchgeführt, wodurch Qualitätsanforderungen an die VGR-Daten leichter in Qualitätsanforderungen an die Gebarungsstatistik "übersetzt" und diese dann auch umgesetzt werden können. Die konkreten qualitätssichernden Maßnahmen, z.B. zur Vermeidung von Mess- und Erfassungsfehlern, sind in der entsprechenden Standarddokumentation⁷⁸ nachzulesen. Die Qualität der Zusatzinformationen wird unmittelbar mit den Stellen, die diese Zusatzinformationen bereitstellen (vor allem BMF, OeNB und Statistik Austria-intern) evaluiert und so weit wie möglich sichergestellt.

3.2.1.2 Abdeckung (Fehlklassifikation, Unter-/Übererfassung)

Zum Kriterium "Abdeckung der statistischen Einheiten" bzw. zur Vermeidung von Fehlklassifikationen bzw. Unter-/Übererfassung lässt sich anmerken, dass laut Gebarungsstatistik-Verordnung alle Einheiten des Sektors Staat Gebarungsdaten an Statistik Austria zu übermitteln haben. Werden von staatlichen Einheiten neue Einheiten geschaffen, sind alle Daten und Informationen, die für die Sektorklassifizierung nötig sind, ebenfalls bereitzustellen. Welche Einheiten tatsächlich zum Sektor Staat gehören, wird in enger Kooperation mit dem Unternehmensregister der Statistik Austria entschieden. Neben der in der Gebarungsstatistik-Verordnung festgeschriebenen Meldung neuer Einheiten kann die Identifizierung solcher Einheiten sehr unterschiedlich erfolgen (neue Finanzierungsströme der "Mutter-Gebietskörperschaft" an die neue Einheit (z.B. Bundesland x, Gemeinde y), Internet und andere Medien.

Was die Erfassungstiefe der Datenquellen betrifft, wird in den EU-Verordnungen zu den vierteljährlichen Statistiken über die öffentlichen Finanzen festgelegt, dass die zugrundeliegenden Rohdaten so weit wie möglich aus Quellen stammen müssen, die dem Staat unmittelbar vorliegen, d.h. Daten aus der öffentlichen Gebarung oder aus anderen administrativen Quellen. Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 264/2000 der Kommission gibt z.B. vor, dass Daten aus solchen Basisquellen für jede Kategorie zumindest 90% des Gesamtbetrags ausmachen. Für die vierteljährlichen Einnahmen und Ausgaben des Sektors Staat wurde dieser Bestimmung mit der Einführung der Datenschnittstelle im Jahr 2000 Rechnung getragen, die Adaptierung der Schnittstelle im Jahr 2004 umfasste vor allem eine Ausweitung der Datenlieferung der Länder und Gemeinden auf Informationen über die Schulden- und Vermögenskonten der Gebietskörperschaften, die Adaptierung im Jahr 2018 folgte der VRV-Novelle 2015.

⁷⁸ http://www.statistik.at/web_de/wcmsprod/groups/gd/documents/stddok/001701.pdf

3.2.1.3 Antwortausfall (Unit-Non Response, Item-Non Response)

Bei Antwortausfall ist zwischen *Unit-Non Response* und *Item-Non Response* zu unterscheiden. Laut Gebarungsstatistik-Verordnung besteht für alle Einheiten des Sektors Staat die Verpflichtung, Jahresdaten bis Ende Mai des dem Berichtsjahr folgenden Jahres an Statistik Austria zu übermitteln. Bei den Gebietskörperschaften existiert de facto weder eine *Unit-Non Response* noch eine *Item-Non Response*. Grund dafür ist im Wesentlichen, dass die Anforderungen der Gebarungsstatistik-Verordnung auch im Österreichischen Stabilitätspakt, einer Vereinbarung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden, verankert sind. Auch in Hinblick auf die Meldungen der sonstigen staatlichen Einheiten gewährleisten die im Stabilitätspakt festgelegten Abläufe eine praktisch vollständige Erfassung.

3.2.1.4 Messfehler (Erfassungsfehler)

Erfassungsfehler können im Zusammenhang mit Änderungen im Schlüsselsystem bzw. mit der Änderung oder Neuanlage von ESVG-Adaptierungen⁷⁹ vorkommen. Jegliche Änderungen im eSTAAT-System werden daher einerseits systemintern protokolliert und andererseits chronologisch dokumentiert. Die Auswirkung einer Änderung wird vor deren Durchführung bezüglich ihres Wirkungsbereiches und in ihrer Höhe abgeschätzt. Nach Durchführung der Änderungen werden die Ergebnisbestände "vor Änderung" / "nach Änderung" verglichen und die Plausibilität bzw. die Korrektheit der Änderungen geprüft. In einer internen chronologischen Dokumentation wird ein geprüfter Änderungsvorgang als "abgeschlossen" gekennzeichnet.

3.2.1.5 Aufarbeitungsfehler

Alle wesentlichen Aufarbeitungsschritte werden innerhalb des eSTAAT-Systems durchgeführt. Die dafür verwendeten EDV-Programme wurden und werden, im Falle einer Änderung, vor ihrer Übernahme in das produktive System auf Korrektheit der produzierten Ergebnisse geprüft.

3.2.1.6 Modellbedingte Effekte

Ein wesentlicher Qualitätsfaktor für die Erstellung der VGR-Daten über den Sektor Staat selbst ist schließlich die durchgehende und konsistente Anwendung der ESVG-Konzepte und die Notwendigkeit, die Daten über den Sektor Staat mit allen anderen Teilsystemen der VGR abzustimmen (Sektorkonten, Input-Output-Statistik). Dadurch können Aufarbeitungsfehler – zumindest aus makroökonomischer Sicht – durchwegs vermieden werden. Diesem "Konsistenzzwang" unterliegen auch die modellhaften Berechnungsmethoden. Die Verwendung unterschiedlicher Zuordnungsmodelle (Schwerpunktzuordnung oder Aufteilung mittels Quoten) im Rahmen der COFOG80-Klassifizierung von Ausgaben, die mehreren Zwecken dienen, bedingt unterschiedliche Resultate. Durch Diskussionen der COFOG-Zuordnung von einigen typischen "multipurpose cases" auf europäischer Ebene werden diesbezügliche Verzerrungen jedoch großteils minimiert. Weitere Beispiele dafür, dass modellbedingte Effekte (d.h. die unmittelbare Auswirkung von Annahmen auf die Ergebnisse) auftreten können, sind die Abschreibungsquoten⁸¹ und die Berechnung der Unterstellten Sozialbeiträge⁸². Für die Quantifizierung dieser Effekte müssten allerdings Simulationsstudien⁸³ durchgeführt werden. Ganz generell ist selbstverständlich darauf hinzuweisen, dass jegliches VGR-Ergebnis über den Sektor Staat auf der grundlegenden Entscheidung fußt, wie der Sektor Staat abgegrenzt wird84.

⁷⁹ Siehe Abschnitt 2.2.3.1 Stufen der Datenverarbeitung.

⁸⁰ Siehe Abschnitt 2.2.3.4.12 Staatsausgaben nach Aufgabenbereichen (*COFOG*).

⁸¹ Siehe den Text zu Abschreibungen (P.51c) im Abschnitt 2.1.4.1 Die Konten des Sektors Staat.

⁸² Siehe Abschnitt 2.2.3.4.4 Arbeitnehmerentgelt (D.1).

⁸³ Bereits im Abschnitt 3.1 Relevanz angesprochen.

⁸⁴ Für Details siehe Abschnitt 2.1.2 Beobachtungseinheiten und die Abgrenzung des Sektors Staat

3.3 Aktualität und Rechtzeitigkeit

Aktualität bezieht sich auf die Zeit, die seit dem Ende des Berichts- bzw. Beobachtungszeitraums und der Fertigstellung und Veröffentlichung einer Rechnung oder Statistik vergeht. Üblicherweise besteht insbesondere in einem VGR-Kontext ein trade-off zwischen Aktualität und Qualität, weil die Verfügbarkeit und Qualität der Datenquellen zunimmt, je mehr Zeit seit dem Ende des Berichtszeitraums verstreicht.

Erste Ergebnisse für die Einnahmen und Ausgaben des Staates (Jahresrechnung und Quartalsrechnung) liegen jeweils nach drei Monaten vor.

Rechtzeitigkeit stellt im Gegensatz dazu darauf ab, ob und inwieweit vereinbarte oder angekündigte Übermittlungs- und Veröffentlichungstermine für die Rechnung eingehalten werden. Rechtzeitigkeit und Aktualität orientieren sich primär an den Vorgaben der EU-weit geltenden gesetzlichen Lieferbestimmungen.

In den letzten Jahren wurden die VGR-Daten über den Sektor Staat termingerecht an die Europäische Kommission übermittelt; ob die ESVG-Lieferverpflichtungen eingehalten werden, wird von Eurostat regelmäßig überprüft ("compliance monitoring")⁸⁵.

3.4 Vergleichbarkeit

3.4.1 Zeitliche Vergleichbarkeit

Die Jahres- und Quartalsrechnung "Sektor Staat" im Rahmen der VGR erstellt Zeitreihen nach den einheitlich anzuwendenden Konzepten und Definitionen des ESVG 2010. Die Vergleichbarkeit der einzelnen Berichtsjahre untereinander ist damit prinzipiell gegeben. Die Erstellung und die Plausibilitätsprüfung zielen von vorneherein auf aussagekräftige und bruchfreie Zeitreihen ab. In der Praxis sind allerdings immer wieder Änderungen der vorläufigen Ergebnisse nötig, um dieses Ziel möglichst zu erreichen (siehe Abschnitt 2.3.3 Revisionen).

Ergeben sich aus Konzeptumstellungen oder aus grundsätzlichen Umstellungen bei Erhebungen und Datenquellen gravierende Änderungen, wird die ganze Zeitreihe bis 1995 zurück revidiert, um einen Bruch in der Zeitreihe aus derartigen Gründen zu vermeiden.

Brüche in den Zeitreihen sind aber – von den ESVG-Konzepten her korrekt – zu beobachten, wenn sich die Struktur der wirtschaftlichen Akteurinnen und Akteure (oder Aktivitäten) so ändert, dass sie ab einem bestimmten Zeitpunkt anders zu erfassen oder zu klassifizieren sind. Die Hauptfälle sind hier die Abgrenzung des Sektors Staat und die Unterscheidung zwischen Markt- und Nichtmarktproduktion bzw. -produzenten.

In der Vergangenheit haben sich – im Zuge von Ausgliederungen und Restrukturierung – nennenswerte Teile des ursprünglichen Staatssektors in den Sektor "Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften" verschoben. Brüche sind hier insbesondere im Jahr 1997 zu beobachten (ASFINAG und Gemeindebetriebe mit marktbestimmter Tätigkeit). Der Sektor Staat im Jahr 2020 ist mit jenem im Jahr 1995 nur sehr bedingt vergleichbar (mögen die Gründe dafür ökonomisch betrachtet manchmal auch reine Reorganisationen von statistischen Einheiten sein)⁸⁶. Wird eine Einheit im Zuge eines Sektorwechsels gleichzeitig vom Nichtmarktproduzenten zum Marktproduzenten, ändern sich auch Produktionswert, Wertschöpfung und Konsum insgesamt (zumindest zu laufenden Preisen bzw. nominell).

VGR-Daten über den Sektor Staat nach den Konzepten des ESVG 2010 sind jährlich auf detailliertester Ebene ab 1995 verfügbar, vierteljährlich ab 2001.

-

⁸⁵ Durchführungsverordnung (EU) 2016/2304 der Kommission vom 19. Dezember 2016 über die Modalitäten, den Aufbau, die Periodizität und die Indikatoren für die Bewertung der Qualitätsberichte über die gemäß der Verordnung (EU) Nr. 549/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates übermittelten Daten: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32016R2304&from=DE.

⁸⁶ Die Umsetzung des breiteren Konzeptes eines Öffentlichen Sektors (d.h. Sektor Staat und öffentliche Kapitalgesellschaften zusammen) würde die zeitliche Vergleichbarkeit der Ergebnisse wesentlich erhöhen. Das ESVG-Lieferprogramm beinhaltet allerdings keine Daten über den Öffentlichen Sektor. Verbindlichkeiten von öffentlichen Kapitalgesellschaften sind allerdings aufgrund der <u>Haushaltsrahmenrichtlinie</u> zu publizieren.

3.4.2 Internationale und regionale Vergleichbarkeit

Die VGR-Konten über den Sektor Staat sind von den Konzepten her durch das SNA und das ESVG international vereinheitlicht. Eine internationale Vergleichbarkeit ist damit grundsätzlich gegeben, soweit sich die einzelnen Länder an das SNA bzw. das ESVG halten. Das betrifft insbesondere die exakte Abgrenzung und Definition der Transaktionen, die Bewertung, die korrekte zeitliche Zuordnung ("accrual principle"), die Sektorabgrenzung und Ergänzung um empirisch nicht beobachtbare, aus theoretisch-ökonomischen Gründen aber einzubeziehende Größen (FISIM, Unterstellte Sozialbeiträge, etc.).

Eine verstärkte Vergleichbarkeit besteht innerhalb der EU: Einerseits determiniert das ESVG-Lieferprogramm weitgehend die VGR-relevanten statistischen Programme der meisten Länder im Hinblick auf Schwerpunktsetzung, Erstellungstermine und teilweise sogar die konkrete Form der Tabellen. Andererseits führen die verbindlichen und teilweise spezifischeren Vorschriften des ESVG und die Rolle der Europäischen Kommission (im Speziellen Eurostat), der auch die faktisch verbindliche Interpretation des ESVG obliegt, zur darüber hinausgehenden Vereinheitlichung der Rechnungen.

Der Konformitätszwang seitens Eurostat ist im Übrigen selektiv: Das hauptsächliche Gewicht – manchmal fast das einzige – liegt aus nachvollziehbaren Gründen auf den Teilen der VGR, die für die Union unmittelbare administrative Bedeutung haben. Davon betroffen sind daher auch die Kennzahlen im Bereich der Sektorkonten des Staates, insbesondere das öffentliche Defizit. Zu beobachten ist ebenfalls, dass im EU-Kontext internationale Vergleichbarkeit in den aktuellsten Jahren höhere Priorität genießt als die zeitliche Vergleichbarkeit.

Zusammenfassend lässt sich daher sagen, dass der internationalen Vergleichbarkeit der VGR-Daten über den Sektor Staat prinzipiell ein hoher Wert beigemessen wird. Die Prioritäten liegen aber – aus der Sicht der Datenproduzentinnen und -produzenten – sehr einseitig auf bestimmten aktuellen Kennzahlen.

3.5 Kohärenz

Kohärenz betrifft die Frage, wieweit die Ergebnisse bzw. Konzepte einer Rechnung/Statistik mit anderen statistischen Produkten verglichen oder in Beziehung gesetzt werden können.

In Bezug auf die VGR-Konten des Sektors Staat betrifft das zwei getrennt zu betrachtende Dinge, nämlich Kohärenz (oder Konsistenz) mit anderen Teilsystemen der VGR und Kohärenz mit diversen Primär- und Sekundärstatistiken, die Aussagen zu gleichen Themen treffen.

Der Block jener Jahresrechnungen, die grundsätzlich denselben (VGR-)Konzepten folgen, umfasst:

- a) Tabellen nach Wirtschaftsbereichen und VGR-Hauptaggregate
- b) Aufkommens- und Verwendungstabellen (Input-Output-System)
- c) VGR-Konten für die anderen volkswirtschaftlichen Sektoren
- d) Gesamtwirtschaftliche Finanzierungsrechnung

Der Übereinstimmung in den Konzepten zum Trotz ist es in der Praxis nicht selbstverständlich, dass tatsächlich alle Teile des VGR-Gesamtsystems auch zahlenmäßig völlig konsistent sind, was vor allem auf die unterschiedlichen Termine im ESVG 2010-Lieferprogramm zurückzuführen ist. Seit der Publikation der VGR-Jahresdaten im September 2018 ist es aber in Österreich möglich, zumindest Ende September zahlenmäßige Konsistenz für alle Jahre (bis t-1) und Quartale (2. Quartal des laufenden Jahres) zu erzielen. Ende Dezember bleibt die Konsistenz aufrecht, da die Quartalsrechnungen für das laufende Jahr abgestimmt werden, die Jahresdaten selbst aber nicht geändert werden. Ende März des Folgejahres gibt es erstmals eine Jahresrechnung für den Sektor Staat ("Frühjahrsrechnung"), allerdings keine neue Jahresrechnung für die VGR-Hauptaggregate und die nichtfinanziellen Sektorkonten. Ende März sind daher nur die vier Quartale des vorangegangenen Jahres konsistent; nicht aber die Jahresdaten

am aktuellen Rand (in der Regel die 3 letzten Berichtsjahre)⁸⁷. Ende Juni sind die VGR-Ergebnisse für die vier Quartale des vorangegangenen Jahres und das erste Quartal des laufenden Jahres konsistent.

Die Kohärenz zwischen den VGR-Konten des Sektors Staat und Primär- bzw. Sekundärstatistiken konkretisiert sich in der Aufarbeitung der Gebarungsstatistik. Diese arbeitet Einnahmen, Ausgaben, Schulden, Vermögen und Personalstände der Einheiten des Sektors Staat auf. Adaptierungen und Ergänzungen führen zu den VGR-Konten des Sektors Staat. Alle Arbeitsschritte sind auf detailliertester Ebene dokumentiert, sodass eine exakte numerische Ableitung von der Gebarungsstatistik zu den VGR-Konten des Sektors Staat verfügbar ist (siehe dazu Abschnitt 2.2.3 Erstellung des Datenkörpers).

4. Ausblick

Wesentliche Änderungen bzw. Neuerungen werden sich vor allem durch die Revision des Europäischen Systems der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen ergeben. Ein wichtiger Hinweis darauf, in welche Richtung die internationale Entwicklung gehen könnte und welche konzeptionellen Neuerungen für ein zukünftig revidiertes VGR-System zu erwarten sind, liefert die Research Agenda im Annex 4 des SNA 2008. Die Arbeiten zur Weiterentwicklung des SNA 2008 finden unter den Auspizien der Inter-Secretariat Working Group on National Accounts (ISWGNA) statt, in der die United Nations Statistics Division, Eurostat, der IWF, die OECD und die Weltbank vertreten sind. Unterstützt wird die ISWGNA von der Advisory Expert Group (AEG). Folgende Themen haben hohe Priorität: Globalisierung, Digitalisierung, Wohlfahrtsmessung und Nachhaltigkeit. Letztendlich handelt es sich bei der Revision des SNA 2008 allerdings um ein längerfristiges Projekt⁸⁸.

Seit Jänner 2000 veröffentlicht Eurostat das Handbuch zum öffentlichen Defizit und Schuldenstand ("Manual on Government Deficit and Debt", MGDD). Es dient zur Interpretation des ESVG für die Erstellung der Statistiken über die Öffentlichen Finanzen. Das MGDD wird regelmäßig aktualisiert, und zwar auf Basis von Diskussionen in von Eurostat organisierten speziellen Methoden-Task-Forces. Die jüngste Ausgabe des MGDD stammt aus dem Juli 2019. Weiterhin offene Themen sind aus Sicht von Eurostat beispielsweise Konzessionen, Niedrigzinsdarlehen und der Verbuchungszeitpunkt von Vermögenstransfers.

-

⁸⁷ Für ein konkretes Beispiel zur Revisionspolitik siehe Abschnitt 2.3.3 Revisionen.

⁸⁸ Die Entscheidung über die Revision des *SNA 2008* (ob bzw. wie umfassend) soll die United Nations Statistical Commission im März 2020 fällen.

Abkürzungsverzeichnis

AEG Advisory Expert Group
AG Aktiengesellschaft

AHS Allgemeinbildende höhere Schulen AIVG Arbeitslosenversicherungsgesetz

AMA Agrarmarkt Austria
AMS Arbeitsmarktservice

a.n.g. anderweitig nicht genannt

ASFINAG Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-AG

ASVG Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

BHG Bundeshaushaltsgesetz

BIG Bundesimmobiliengesellschaft

BIP Bruttoinlandsprodukt

B-KUVG Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz

BMF Bundesministerium für Finanzen

BNE Bruttonationaleinkommen
BRA Bundesrechnungsabschluss

bzw. beziehungsweise

COFOG Classification of the Functions of Government (Klassifikation der Aufgaben-

bereiche des Staates)

EDP Excessive Deficit Procedure

EFSF European Financial Stability Facility (Europäische Finanzstabilisierungsfazilität)

EG Europäische Gemeinschaft
EIB Europäische Investitionsbank

ESM Europäischer Stabilitätsmechanismus (European Stability Mechanism)

ESSOSS Europäisches System der integrierten Sozialschutzstatistik

ESVG Europäisches System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen

EU Europäische Union

FISIM Financial Intermediation Services Indirectly Measured (indirect gemessene Bank-

dienstleistungen)

FLAF Familienlastenausgleichsfonds
FMA Finanzmarktaufsichtsbehörde
F&E Forschung und Entwicklung
GFS Government Finance Statistics
GHD Gemeindehaushaltsdaten

GmbH Gesellschaft mit beschränkter Haftung

GuV Gewinn- und Verlustrechnung

HV Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger

ISCED International Standard Classification of Education
ISWGNA Inter-Secretariat Working Group on National Accounts

IWF Internationaler Währungsfonds

KG Kommanditgesellschaft LHD Landeshaushaltsdaten

LKF Leistungsorientierte Krankenanstaltenfinanzierung

MGDD Manual on Government Deficit and Debt

MOSS Mini-One-Stop-Shop

MwSt Mehrwertsteuer

NACE Nomenclature statistique des activités économiques dans la Communauté

européenne (Statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen

Gemeinschaft)

OeBFA Österreichische Bundesfinanzierungsagentur

OECD Organisation for Economic Co-Operation and Development

OeNB Oesterreichische Nationalbank ÖNACE Österreichische Version der NACE

PIM Perpetual Inventory Method

PV Pensionsversicherung

RGR Regionale Gesamtrechnungen SNA System of National Accounts

STAT Statistik Austria, Bundesanstalt Statistik Österreich

SV Sozialversicherung

UGB Unternehmensgesetzbuch
UNO United Nations Organization

vgl. vergleiche

VGR Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen

VRV Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung

VÜD Verfahren bei einem übermäßigen Defizit

WIFO Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung

Hinweis auf ergänzende Dokumentationen/Publikationen

Methodische Grundlagen

Europäisches System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler

Ebene (ESVG 2010), Eurostat, Luxemburg 2013

http://ec.europa.eu/eurostat/web/esa-2010/overview

http://ec.europa.eu/eurostat/web/products-manuals-and-guidelines/-/KS-02-13-269

System of National Accounts 2008 (SNA), United Nations https://unstats.un.org/unsd/nationalaccount/sna2008.asp

Manual on Government Deficit and Debt - Implementation of ESA 2010 - 2019 edition, Eurostat http://ec.europa.eu/eurostat/web/government-finance-statistics/methodology/manuals

Methodeninventar zu den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen in Österreich http://www.statistik.at/wcm/idc/idcplg?IdcService=GET_PDF_FILE&RevisionSelectionMethod=L atestReleased&dDocName=023491

Stand: März 2016, Statistik Austria

Sonstiges:

Andreasch, M., Wiesinger, S. (2018): Einkommen, Konsum und Vermögen der Haushalte. Sektorale Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen in Österreich 1998-2017, Statistiken-Sonderheft Oktober 2018

Chalupa, J., Huber, E., Peterseil, A., Reich, T. (2018): Bruttoinlandsprodukt 2017, Statistische Nachrichten 11/2018

Gruber, K. und Team (2015): Hauptergebnisse der Regionalen Gesamtrechnungen 2010-2013 nach ESVG 2010, Statistische Nachrichten 5/2015

Huber, E. (2015): Schätzung des Kapitalstocks in der österreichischen VGR, Statistische Nachrichten 6/2015

Leisch, R. (2015): ESVG 2010 – Auswirkungen auf das VGR-Außenkonto, Statistische Nachrichten 2/2015

Lequiller, F. and D. Blades (2014) Understanding National Accounts, Second Edition, OECD http://dx.doi.org/10.1787/9789264214637-en

Stübler, W. und Team (2015): Öffentliche Finanzen 1995-2013 gemäß ESVG 2010, Statistische Nachrichten 1/2015

van de Ven, P. and D. Fano (eds.) (2017), Understanding Financial Accounts, OECD https://doi.org/10.1787/9789264281288-en.

Anlage

Übersichten zu den Komponenten der Staatseinnahmen und Staatsausgaben

aatseinnahmen	Stichworte bzw. spezielle Berechnungen
P.1 Produktionswert	
P.11 Marktproduktion	■ Umsatzerlöse der Marktproduzenten
P.12 Produktion für die Eigenverwendung	■ Selbsterstellte Software sowie Forschung und
	Entwicklung
P.131 Zahlungen für Nichtmarktproduktion	■ Abgrenzung Steuern - Produktionserlöse
P.132 Sonstige Nichtmarktproduktion	■ Residuum (P.1 - P.11 - P.12 - P.131), dem kein
	tatsächlicher Geldstrom entspricht; keine
	Komponente der Staatseinnahmen
D.2 Produktions- und Importabgaben	■ time adjusted cash
	■ "Rotterdam"-Zuschlag
	■ Mehrwertsteuerkorrektur für elektronisch erbrachte
	Dienstleistungen (MOSS)
	■ EU-Eigenmittel
	■ Abgrenzung Steuern - Dienstleistungskäufe gemäß
	ESVG
	Abgrenzung Produktionsabgaben (D.2) / Sonstige
	Direkte Steuern und Abgaben (D.5)
D.4 Vermögenseinkommen	
D.41 Zinsen	■ vgl. D.41 bei Staatsausgaben
D.42 Ausschüttungen und Entnahmen	
D.421 Ausschüttungen	■ Umbuchungen von Superdividenden öffentlicher
Ŭ	Unternehmen
D.422 Gewinnentnahmen	Auswirkungen der Gebarung der Quasi-
	Kapitalgesellschaften auf die Budgets der Eigentüm
D.44 Sonstige Kapitalerträge	■ nur wenige Einheiten mit Einnahmen aus
	Kapitalerträgen aus Investmentfondsanteilen (D.443)
D.45 Pachteinkommen	■ Time Adjustment für Mobilfunklizenzen
	■ Abgrenzung Mieten - Pachten
D.5 Einkommen- und Vermögenssteuern	■ time adjusted cash
Dio Elimoninen una vermogensacuern	■ Berücksichtigung der Steuererstattungen
	 Abgrenzung Steuern - Dienstleistungskäufe gemäß ESVG
	■ Abgrenzung Produktionsabgaben (D.2) / Sonstige
D.61 Nettosozialbeiträge	Direkte Steuern und Abgaben (D.5)
D.611 Tatsächliche Sozialbeiträge der Arbeitgeber	■ Reduktion um Transferströme (Krankenversicherung
D.011 Tatsactiliche Sozialbeitrage der Albeitgebei	der Pensionisten, Partnerleistungen des Bundes,
	Beiträge für Teilversicherte)
	■ Reduktion um uneinbringliche Sozialbeiträge
D 040 I lateratellite One-ielle eiter ne den Arbeitende en	5
D.612 Unterstellte Sozialbeiträge der Arbeitgeber	■ für Pensionszahlungen an öffentlich-rechtlich
	Bedienstete ("Beamtenpensionen")
	■ Gegenbuchung bei D.122
D.613 Tatsächliche Sozialbeiträge der privaten	■ vgl. D.611.
Haushalte	
D.7 Sonstige laufende Transfers	
D.72 Nichtlebensversicherungsleistungen	Keine Informationen verfügbar: Annahme geringer
	Versicherungsleistungen
D.73 Laufende Transfers innerhalb des Staates	 Abstimmung innerstaatlicher Transfers im Vorfeld de
	Konsolidierung: Identifikationsproblematik
	 Umsetzung methodischer Grundsätze des ESVG
	■ Konsolidierung
D.74 Laufende Transfers im Rahmen	■ Reduktion um Förderungen der EU im Rahmen der
internationaler Zusammenarbeit	EU-Landwirtschaftsfonds bzw. EU-Strukturfonds, die
	nicht für staatliche Einheiten vorgesehen sind.
D.75 Übrige laufende Transfers	■ Gegenbuchung Konsolidierungsadjustment
D.9 Vermögenstransfers	- ·
D.91 Vermögenswirksame Steuern	■ Erbschafts- und Schenkungssteuer (bis 2008),
- · · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	Stiftungseingangssteuer (ab 2008),
	Abgeltungssteuer Österreich-Schweiz / Liechtenste
D.92 Investitionszuschüsse	■ hohe Transfers zwischen staatlichen Einheiten
D.99 Sonstige Vermögenstransfers	■ Gegenbuchung zu Dauerleihgabe Sammlung "Batliner" (2007): Pastitution Klimt's "Adela Blach-
	"Batliner" (2007); Restitution Klimt's "Adele Bloch-
	Pauar" (2006) D. E2
	Bauer" (2006) P.53
	Bauer" (2006) P.53 ■ Schuldenerlässe Bund-Sozialversicherung (2010-2012), "Finanzskandal" Salzburg - außergerichtliche

Übersicht Staatsausgaben - siehe Abschnitt 2.2.3.4 Staatsausgaben

taatsausgaben	Stichworte bzw. spezielle Berechnungen
P.2 Vorleistungen	■ Spezialfall "ausgegliederte Einheiten": Umbuchung vor
	Vorleistungen
	■ Gekaufte Leistungen für Forschung und Entwicklung
	■ Unterstellte Bankgebühr (FISIM)
P.5 Bruttoinvestitionen	
P.51g Bruttoanlageninvestitionen	■ Erwerb abzüglich Veräußerung von Anlagegütern
	■ Selbsterstellte Software sowie Forschung und
	Entwicklung
	Gekaufte Leistungen für Forschung und Entwicklung
	■ Time Adjustment iZm Ankauf von Eurofightern (2005-
	2014)
P.52 Vorratsveränderungen	Nur bei einzelnen Einheiten Informationen verfügbar:
	Annahme der geringen Lagerhaltung
P.53 Nettozugang an Wertsachen	■ Einmalige Ereignisse: Dauerleihgabe "Sammlung
	Batliner"; Restitution Klimt's "Adele Bloch-Bauer"
NP Nettozugang an	■ Nettodarstellung, d.h. Käufe minus Verkäufe
nichtproduzierten Vermögensgütern	
D.1 Arbeitnehmerentgelt	■ Arbeitnehmerentgelte inklusive der Sozialbeiträge der
	Arbeitgeber
	Spezialfall "ausgegliederte Einheiten": Umbuchung vor
	Arbeitnehmerentgelt
	■ Unterstellte Sozialbeiträge - Gegenbuchung bei D.612
D.2 Produktions und Importabgaben	■ Dienstgeberbeiträge an den Ausgleichsfonds für
	Familienbeihilfen
D.3 Subventionen	Auswirkungen der Gebarung der Quasi-
	Kapitalgesellschaften auf die Budgets der Eigentümer
	 Gegenbuchung zu den Steuererstattungen
	(Bildungsprämie, Lehrlingsprämie, Forschungsprämier
	und Prämie für Auftragsforschung)
D.4 Vermögenseinkommen	
D.41 Zinsen	■ Time Adjustment für Zinsen (Berechnung durch die
	ÖBFA)
	■ Berücksichtigung von Agio/Disagio
	■ Kauf von selbstemittierten Anleihen: Zinsen des Bunde
	an sich selbst werden konsolidiert
	■ Zahlungen im Rahmen von Finanzderivaten werden nic
	berücksichtigt
	■ Gegenbuchung: Unterstellte Bankgebühr (FISIM)
D.5 Einkommen- und Vermögenssteuern	■ Körperschaftssteuerzahlungen von staatlichen Einheite
D.62 + D.63 Sozialleistungen	■ Gegenbuchung zu den Steuererstattungen
D.02 + D.03 Sozialierstungen	(Kinderabsetzbeträge, Pensionsvorsorge,
	Mietzinsbeihilfe, Prämie Zukunftsvorsorge)
	■ Abgrenzung Soziale Sachtransfers - Innerstaatliche
	Transfers
D.7 Sonstige laufende Transfers	Transicis
D.71 Nettoprämien für Nichtlebensversicherungen	■ Keine Informationen verfügbar: Annahme geringer
2.7 1 Nottopramion for Monthopolio toronorangon	Versicherungsleistungen
D.73 Laufende Transfers innerhalb des Staates	■ vgl. D73 bei Staatseinnahmen
	-
D.74 Laufende Transfers im Rahmen internationaler Zusammenarbeit	 Zahlungen an ESM und EIB werden nicht berücksichti
	<u> </u>
D.75 Übrige laufende Transfers	■ Gegenbuchung der Bausparprämien aus den
	Steuererstattungen
D.76 MwSt und BNE-basierte EU-Eigenmittel	■ Darstellung als Ausgabe, Grunddaten zeigen negative
D.9 Vermögenstransfers	Einnahme
D.92 Investitionszuschüsse	■ Gegenbuchung der Investitionszuwachsprämien aus d
D.OZ IIIVOSIIIIOIISZUSOIIUSSE	Steuererstattungen
D.99 Sonstige Vermögenstransfers	
	■ Schuldenabschreibungen im Zusammenhang mit
	Haftungen für Ausfuhrförderung
	■ Finanzkrise ab 2009: Inanspruchnahme von Haftungen
	Forderungsabschreibungen, Gesellschafterzuschüsse
	■ Gegenbuchung zu Dauerleihgabe Sammlung "Batliner
	(2007); Restitution Klimt's "Adele Bloch-Bauer" (2006)
	P.53